Alex Brunner, Architekt HTL, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon, Telefon 01 / 930 62 33
Fax 01 / 930 71 69, Mail: info@brunner-architekt.ch, Homepage: www.brunner-architekt.ch

EINSCHREIBEN
An die Schweizerische
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 06.12.04
Vertrag: 140-172

Behördliche Willkür und Verbrechen
Eingabe 4

Eingabe 4 an die BV.doc

Guten Tag

Ihr Schreiben der beiden Kommissionen für Rechtsfragen vom 30. September 2004 habe ich zur Kenntnis genommen. Es ist sehr sonderbar, dass meine 2. Eingabe vom 3. Juli 2003 erst jetzt beantwortet wurde, nachdem gar keine Absicht bestand, diese je zu beantworten, zumal meine erste Eingabe vom 20. August 2002 mit der Begründung, ich hätte nur Behauptungen vorgebracht, abgewiesen wurde, doch sie passt nahtlos in das Bild, das ich bisher von den Politikerinnen und Politiker sowie von den Behörden und Beamten erhalten habe.

Die nun erfolgte Beantwortung meiner 2. Eingabe ist nicht primär eine Folge meiner 3. Eingabe bzw. der ersten Mahnung vom 12. August 2004, sondern diese liegt vielmehr im Einfluss einer Drittperson und im Inhalt der Ausgabe der Ostschweizer News vom 31. August 2004 mit dem Hauptartikel „In den Fängen eines juristischen Netzwerkes im Kanton St. Gallen“[1]. Dies zeigt einmal mehr, dass die Bundesversammlung wie die kantonalen Parlamente, beispielsweise die St. Galler, nicht in der Lage sind, begründete Vorbringen korrekt zu beurteilen, sondern diese werden arrogant als Hirngespinste der Schreibenden abgewiesen. Die Bundesversammlung beweist damit, dass sie nicht in der Lage ist, sachlich zu analysieren und zu differenzieren, sondern einmal mehr wird den Behörden und den Parteikumpanen mehr geglaubt, obschon diese nachweislich Verbrechen begehen und lügen. Der informelle Weg ist in der Schweiz schon immer der effizientere gewesen, als der formelle,

[1] Über diesen Fall hat bereits Journalist Pichler geschrieben, doch hat ihm sein St. Galler Patron Zehnder verboten darüber zu berichten. Lesen Sie die Zusammenhänge in meinem Newsletter DER FILZ Nr. 10, DER FILZ Nr. 11 und DER FILZ Nr. 12.

weshalb dies auch als Messgrösse für das Funktionieren des Staates herangezogen werden kann. Die Reputation der Beschuldigten und die Bevorteilung von Parteigenossen wiegen weit stärker als die nationale Rechtssicherheit und das volkswirtschaftliche Fortkommen. Blindes Vertrauen in Behörden und Parteigenossen sind nicht nur im Kanton St. Gallen ein Problem von volkswirtschaftlicher Bedeutung, wie ich sie bereits beschrieben habe, sondern dieses zieht sich ebenfalls auch auf nationaler Ebene wie ein roter Faden durch die Gesetzgebung, weshalb sie längst zur nationalen Gefahr geworden ist. Doch angesichts der verbreiteten „Vetterliwirtschaft", der helvetischen Korruption, bei der die informelle Berichterstattung umso mehr wiegt als die formelle, wollen Politiker und Behörden nicht einsehen, dass die Gefahr bereits in den eigenen Reihen sitzt. Die Geister, die man im Schafspelz gerufen hat, hat man als Wolf noch nicht bemerkt und es wird nicht einfach werden, diese zu identifizieren und wieder zu entfernen, weil sie sich als weisse Schafe tarnen.

Belege:
1 Ostschweizer News vom 31. August 2004 mit dem Hauptartikel „In den Fängen eines juristischen Netzwerkes im Kanton St. Gallen"

Ihre Belehrung, dass die Bundesversammlung gemäss Art. 26 des Parlamentsgesetzes keine inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen durchführen könne, hat mir sehr zu denken gegeben, habe ich doch eine andere Auffassung über die Machtbalance der drei Gewalten und im Speziellen über die Oberaufsicht der Justiz, ohne deren Unabhängigkeit in Frage zu stellen, sofern letztere überhaupt als unabhängig betrachtet werden kann.

Bevor ich auf Ihre Bitte eintrete, ist es erforderlich, dass ich Ihnen zuerst einige weitere Entdeckungen und Geschehnisse vortrage:

A Bundesbehörden

1. Bundesstrafgericht / Bundesgericht

1.1 Bundesrichter Popp

Auf Seite 2 meiner 3. Eingabe an die BV habe ich den Verdacht geäussert, dass nebst dem Vizepräsidenten Andreas Keller weitere Delinquenten ans Bundesstrafgericht gewählt worden sind. Auf der Homepage des Bundesstrafgerichtes habe ich zufällig entdeckt, dass Peter Popp, Präsident der Strafkammer, in St. Gallen aufgewachsen ist und er in den Jahren 1976 bis 1987 als Rechtsanwalt in St. Gallen gewirkt hat. Zudem war er in den Jahren 1981 bis 1992 sogar Ersatzrichter am Kantonsgericht St. Gallen. Ich möchte hiermit eindeutig festhalten, dass ich Herrn Popp – zumindest vorläufig - in keiner Art und Weise strafbarer Handlungen bezichtige, sondern nachstehend lediglich meine Gedanken zu seinem Verhalten äussere.

Popp ist in St. Gallen aufgewachsen. Daher hat er in St. Gallen ein sehr gutes Beziehungsnetz, das auch tief in den Anwaltsverband und erst recht in die Politik reicht, ansonsten er nicht als Ersatzrichter ans Kantonsgericht gewählt worden wäre. Welche Rolle der St. Galler Anwaltsverband bei der ganzen Willkür im Kanton spielt, habe ich bereits geschildert. Als Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Strafrecht, - er wurde nicht umsonst Honorarprofessor für Strafrecht an der Uni Bern -, musste er spätestens während seiner Anwaltstätigkeit in St. Gallen mit dem Ermächtigungsverfahren in Kontakt gekommen sein. Als Anwalt hätte er auch sofort erkennen müssen, dass dieses Verfahren nicht nur widerrechtlich, sondern vor allem höchst willkürlich durchgeführt wird. Was ihn bewogen hat, sich als Ersatzrichter ans Kantonsgericht wählen zu lassen, kann zur Zeit nur spekuliert werden, ob es der Wunsch war, tatsächlich der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen oder ob es nur ein Mittel für seine Karriere war, muss offen bleiben. Wäre ersteres sein Beweggrund gewesen, so hätte

er am Kantonsgericht rasch feststellen müssen, dass er allein nicht in der Lage war, tatsächliches Recht zu sprechen, denn die St. Galler Richterschaft verteidigt ihre Pfründen und somit die staatlich organisierte Kriminalität. Trotzdem hat er es darin zwölf Jahre lang ausgehalten. Auch in seiner ganzen weiteren beruflichen Tätigkeit hat er das St. Galler Ermächtigungsverfahren nie zur Diskussion und schon gar nicht in Frage gestellt, obschon er sonst verschiedene Publikationen verfasst hat, um seine „wissenschaftliche“ Arbeitsweise zu beweisen. Daher besteht der Verdacht, dass er nicht der „Gerechtigkeit“ willen im Kantonsgericht sass, sondern aus andern Gründen. Das Verhalten eines Strafrechtslehrers und Honorarprofessors zeugt dann auch nicht gerade von gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Verantwortung, sondern mehr von partikularer. Wie gut sich diese Eigenschaften mit einem Richteramt vereinbaren lassen, möchte ich nicht kommentieren. Zu klären gilt auch, welche Motive hinter dem Domizilwechsel von St. Gallen nach Zug standen, denn als Selbständiger mit 44 Jahren an einem quasi fremden Ort eine neue Existenz aufzubauen, ist mehr als überlegenswert. War es nur ein Fliehen von der St. Galler Willkür oder war es ein strategischer Domizilwechsel, damit er mit Unterstützung der St. Galler zu einem ausserkantonalen Strafrechtler mutierte, der das Ermächtigungsverfahren schützte und somit als stillschweigendes Entgelt in höhere Richterfunktionen aufsteigen konnte, wie er es nun geschafft hat. Ist er also eine Art Trojanisches Pferd? Angesichts der jahrzehntelangen strategischen Vorgehensweise des kriminellen Netzwerkes, wäre eine diesbezügliche Überprüfung mehr als fällig.

Weitere Nahrung in dieser Richtung gibt folgende Begebenheit: Im Hinblick auf meine erste Eingabe an die BV wollte ich noch den einen oder anderen Strafrechtslehrer dazu bewegen, mich mit dem Kurzgutachten von Professor Franz Riklin in Sachen Ermächtigungsverfahren zu unterstützen. Dazu habe ich ebenfalls Rechtsanwalt Peter Popp zuerst mündlich und nachher schriftlich angefragt. Auch habe ich ihn damals darüber informiert, dass ich die Regierung und den Grossen Rat wiederholt und vergeblich angegangen habe. Doch in seiner Antwort vom 9. Juli 2002 hat, er mir empfohlen, anstatt an die Bundesversammlung zu gelangen, die St. Galler Regierung nochmals anzuschreiben, obschon dies bereits ein hoffnungsloses Unternehmen war. Zwischen den Zeilen kommt gesamthaft zum Ausdruck, dass ich auf Bundesebene nichts unternehmen soll, denn dies könnte nur Aufsehen erregen.

Belege:
2 Schreiben an RA Peter Popp vom 2. Juli 2002
3 Antwort RA Peter Popp vom 9. Juli 2002

Zu ergänzen ist auch noch, dass der Vater von Peter Popp, Paul Popp in den Jahren 1943-1964 Richter am Kantonsgericht St. Gallen und in den Jahren 1954-1964 sogar Präsident der Anklagekammer war. Paul Popp hat demzufolge die Willkür im Ermächtigungsverfahren (Einführung im Jahre 1955) begründet. Paul Popp wurde zudem am 26. September 1963 von der Bundesversammlung zum Ersatz-Bundesrichter gewählt (BBL 1959-1963, Seite 103). Allerdings wird er in seinem neuen Amt nicht mehr viel angerichtet haben, da er bereits kurz darauf starb. Die Mutter von Peter Popp, Maria Popp war bis ca. im Jahre 1985 Richterin am Bezirksgericht St. Gallen.

Peter Popp arbeitete in den Jahren 1976 bis 1987 als Anwalt im Kanton St. Gallen. Am Schluss soll er in der Anwaltskanzlei Dietsche in Rorschach tätig gewesen sein. Dietsche ist u.a. seit Jahren auch im Fall Hauser aus Rorschach engagiert, einem Fall von Wirtschaftsbetrug im Umfang von 60 Millionen Franken. Der Fall wurde erst diesen Herbst in den Medien publiziert. Dietsche und sein Vorgänger Niklaus Oberholzer, der heutige Präsident der AK haben in den letzten 10 Jahren von ihrer Mandantin Honorare von über 10 Millionen Franken bezogen. Der erste Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, Erwin Beyeler, ehemaliger Chef der Bundeskriminalpolizei hat dazu sogar noch Amtsgeheimnisverletzung begangen. Siehe den Artikel „Paragrafen und Artikel“ in der Weltwoche Nr. 40/04. Die Personen der Hauser Treuhand sind nun angeklagt, doch angesichts der stattgefundenen Vorgänge waren diese allein nicht in der Lage, den umfangreichen Betrug durchzuführen. Die Helfer und Berater und allenfalls sogar die Drahtzieher sind interessanterweise nicht angeklagt. Niklaus Ober-

holzer, der heutige Präsident der AK war noch vor Jahren ebenfalls Hausers Anwalt. Noch ein Detail. In Deutschland sind die Mittäter seit Jahren zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden, doch die St. Galler zieren sich seit Jahren. Bei der nun erhobenen Anklage wurde lediglich das „Werkzeug“ Hauser angeklagt, die tatsächlichen Täter jedoch nicht.

1.2 Weitere Richter

Die Bundesversammlung hat daher nicht erst in den letzten Jahren Verbrecher als Bundesrichter gewählt, sondern bereits seit Jahrzehnten. Sie weiss daher heute noch nicht, wie viel potentielle und tatsächliche Verbrecher sie als Bundesrichter gewählt hat und es macht nicht nur allen Anschein, dass sie es nicht wissen will, sondern es ist sogar Tatsache. Die Frage kann selbstverständlich auch anders gestellt werden; welche Bundesrichter haben noch nicht delinquiert? Die Beantwortung dieser Frage wäre möglicherweise einfacher, erst recht wenn man die Vorarbeiten der Vereinigung Aufruf ans Volk zur Hand nimmt, deren Arbeiten jedoch lange noch nicht vollständig sind und die Bundesversammlung davon Kenntnis hat!

Verfolgen wir die Einträge der auf der Liste der Vereinigung Aufruf ans Volk, so finden wir bei den neuen Richtern am Bundesstrafgericht noch folgende Einträge:

Barbara Ott: Attribut (Eigenschaft): Parjurée (meineidig), déni de justice (Rechtsverweigerung); Remarques (Bemerkungen): A cautionné un cas de pédophilie (Hat einen Fall von Pädophilie gedeckt). 2 belegte Negativfälle.

Alex Staub ist ebenfalls ohne weitere Spezifikationen mit einem negativen Eintrag aufgeführt.

Bernard Bertossa: Attribut (Eigenschaft): Complicité d’ escroquerie (Mittäter der Gaunerei), abus de pouvoir (Amtsmissbrauch), déni de justice (Rechtsverweigerung); Remarques (Bemerkungen): Vedette sur la scène mondiale (Star auf der Weltbühne), gaspillage de l’argent des contribuables (Vergeuden von Steuerngeldern). 7 belegte Negativfälle.

Noch als Hinweis: Bei der Überprüfung der Biografien der Bundesrichter aus dem Kanton St. Gallen fallen folgende Personen suspekt auf:

Huber Harald, 1912 – 1998, SP: Von 1940 bis 1962 Anwaltspraxis in St. Gallen. 1942 bis 1948 Mitglied des Gemeinderates der Stadt St. Gallen und von 1945 bis 1962 des Grossen Rates des Kantons St. Gallen. 1947 bis 1962 Mitglied des Nationalrates. 1963 bis 1981 Bundesrichter. Huber hat sich im Jahre 1954 anlässlich der ersten Lesung des Strafprozessgesetzes im Grossen Rat wohl dezidiert gegen ein Ermächtigungsverfahren ausgesprochen, gleichzeitig aber auch Sympathie für die Beamten geäussert. In der zweiten Lesung findet sich kein Eintrag mehr im Protokoll. Die Frage stellt sich aber vor allem, weshalb er sich in den acht folgenden Jahren nach dieser Einführung bis zu seiner Wahl zum Bundesrichter für die Anwendung dieses Ermächtigungsverfahren nicht interessiert hat. Als Anwalt hätte er in dieser Zeit sicherlich Hinweise erhalten müssen, dass mit dem Ermächtigungsverfahren Behördenmitglieder und Beamte begünstigt worden sind. Zudem ist auch davon auszugehen, dass er von den St. Gallern nicht als Bundesrichter portiert worden wäre, wenn er sich nicht hinter die Willkür gestellt hätte, die aus der Taufe gehoben worden ist.

Bigler-Eggenberg Margrith1933 - *, SP, Anwältin, 1966 Richterin am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen. Seit 1967 Dozentin Hochschule St. Gallen. 1972 bis 1974 Mitglied des Grossen Rates des Kantons St. Gallen. Ersatzrichterin des Bundesgerichts. 1975 bis 1994 Bundesrichterin. Auch diese ehemalige Anwältin hätte als Grossrätin die Oberaufsicht über die Justiz und die Verwaltung zum Thema ihrer politischen Tätigkeit machen müssen. Doch das ist ganz besonders im Kanton St. Gallen nicht opportun. Auf der Liste der Vereinigung Aufruf ans Volk ist sie als faussaire (Fälscherin) bezeichnet und ist nur mit 1 belegtem Negativfall aufgeführt. Die Vereinigung Aufruf ans Volk besteht jedoch erst seit 4 Jahren,

zudem ist ihre Tätigkeit auf die Westschweiz ausgerichtet.

PS: Die Bundesrichter sind selbstverständlich ebenfalls auf der Liste der Vereinigung Aufruf ans Volk negativ aufgeführt.

Eine schöne Gesellschaft hat die Bundesversammlung als Bundesrichter gewählt. Interessant ist auch, dass die betroffenen Richter von den öffentlichen Vorwürfen Kenntnis haben und nichts dagegen unternehmen. Die Betroffenen akzeptieren daher diese Vorbringen stillschweigend und bestätigen, dass sie richtig sind!

1.3 Die Intrigen am Bundesgericht

Interessant ist der Artikel der NZZ am Sonntag vom 28. November 2004 „Bundesrichter brüskieren Kollegen wegen der Schubarth-Affäre“. Daraus geht hervor, dass Bundesrichter Wiprächtiger den Fall Schubarth ins rollen brachte, weil er Internas des Bundesgerichtes einem Parlamentarier anvertraute. Nun grollen Wiprächtigers Kollegen, indem die Präsidentenkonferenz des Bundesgerichtes ihn einstimmig nicht zum Vizepräsidenten des Bundesgerichtes zuhanden der Bundesversammlung vorschlagen, obschon er aufgrund des eingebürgerten Anciennitätsprinzip an der Reihe wäre. Dieser Vorfall ist aus meiner Sicht nicht unbedenklich, denn im Kern handelt es sich nicht bloss um eine Nichtnomination, sondern um viel mehr. Da muss es unzählige Intrigen geben und damit müssen wahrhaftige Machtkämpfe ausgetragen werden. Der Beobachter muss sich daher fragen, ob die Bundesrichter daher überhaupt noch in der Lage sind, Recht zu sprechen oder ob es eher darum geht, ein politisch-kriminelles Netzwerk am Bundesgericht durchzusetzen und zu etablieren.

In die gleiche Richtung stösst die vom Bundesgericht, auf Anregung der Geschäftsprüfungskommission, erarbeitete Richtlinie zur Konfliktbeilegung, die gar Supervision beinhaltet. Es ist mehr als bedenklich, wenn die höchsten Richter untereinander nicht in der Lage sind, Konflikte zu lösen, doch es spiegelt lediglich die Tatsache, dass sie für Dritte ebenfalls nicht in der Lage sind, dies zu tun. Es wäre an der Zeit, in diesem Kindergarten endlich für gehörige Ordnung zu sorgen. Doch die Bundesversammlung schaut lieber von weitem zu, denn es sind ja wiederum die Politiker sowie deren Parteien und Verbände, die daraus einen Nutzen ziehen. Der helvetische Filz lässt grüssen.

2. Die Leistungen der Bundesanwaltschaft

In meiner letzten und 3. Eingabe habe ich ein Stück die personellen Verknüpfungen der kriminellen Organisation in Bund und Kanton St. Gallen beschrieben. Ich war mir bereits damals bewusst, dass dies nur ein kleiner Teil war, jedoch dafür ein elementarer. Daraus könnte man die weiteren Konsequenzen ableiten und untersuchen, wie die Personalpolitik weiter geführt worden ist, sofern man wollte.

Diesen Sommer sind in den Medien die mangelnden Leistungen der Bundesanwaltschaft kritisiert worden, weil sie zu wenig Fälle zur Anklage bringe, sodass das Bundesstrafgericht noch weniger ausgelastet sei. Dies hat mich bewogen, mir darüber einige Gedanken zu machen. Tatsache ist, dass Bundesanwalt Roschacher ein Kumpan von Lukas Metzler ist. In welche Delikte Metzler involviert ist, habe ich ebenfalls ansatzweise beschrieben, die jedoch noch lange nicht vollzählig sind.

Beim Lesen des Buches „Von der Aufklärung verschont“ von Professor Franz Riklin, in dem er die katastrophalen Zustände in der Freiburger Justiz anprangert, ist mir ein Brief an die damalige Vorsteherin des EJPD Ruth Metzler aufgefallen. Darin hat Riklin seiner Betroffenheit Ausdruck verliehen, dass die Hauptverantwortlichen der Freiburger Justizmissstände, die Herren Untersuchungsrichter Lamon und Bulletti sowie Kantonsrichter Cornu nicht nur nicht zur Rechenschaft gezogen worden sind, sondern zudem nun bei der Bundesanwaltschaft „engagiert“ sind.

Ruth Metzler hat in ihrer Antwort mitgeteilt, dass der Bundesanwalt die Rekrutierung für diese wichtigen Funktionen selbständig vorgenommen habe und sie davon ausgehe, dass er die richtigen Personen ausgewählt und angestellt habe. Weiter hat sie in ihrer Antwort behauptet, dass ihr an der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien sehr gelegen sei und dass die Justiz korrekt und gut funktionieren soll. Dass zumindest das Letztere nicht stimmt, haben wir bereits feststellen können (oder könnte es, sofern man wollte)! Ruth Metzler, aber auch ihr Mann, hat ja bereits als Revisorin Strafdelikte im Kanton St. Gallen begangen, was auch der Grund war, dass sie das Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen nicht aufheben wollte.

Nun stellt sich die Frage, was sie mit „der Bundesanwalt habe die richtigen Personen ausgewählt und angestellt“ tatsächlich gemeint habe. Da die drei Herren keine unbeschriebene Blätter sind, der Bundesanwalt eine mir nicht bekannte Verbindung zu den Straftäter Metzler hält und die Bundesanwaltschaft keine Erfolge bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorweisen kann, so muss man vom Schlimmsten ausgehen, nämlich, dass der Verdacht besteht, dass die Bundesanwaltschaft bereits durch eine nicht genauer präzisierte organisierte Kriminalität unterwandert und in Beschlag genommen ist. Angesichts dieser Ausgangslage wäre es mehr als angezeigt, die Bundesanwaltschaft dringend und genauestens zu untersuchen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Bundesanwaltschaft von niemandem richtig kontrolliert wird, denn niemand hat die Gesamtverantwortung, weder das Bundesstrafgericht, noch das EJPD. Niemand überprüft, ob sie gewisse kriminelle Organisationen, wie sie beispielsweise im Kanton St. Gallen existieren, begünstigt. Wenn aber bereits der Verdacht besteht, dass auch hier der Fisch am Kopf und nicht am Schwanz faul ist, so wäre dringender Handlungsbedarf vorhanden. Doch dies wollen wiederum Politiker, Parteien und deren Günstlinge nicht, weil sie zumindest teilweise selbst darin verwickelt sind und davon profitieren. Die Strukturen, die ich in meiner 3. Eingabe nicht abschliessend beschrieben habe, sind auch hier wieder vertreten. Es ist daher nicht zufällig eine geteilte Aufsicht über die Bundesanwaltschaft eingeführt worden. Komplizierte und schwerfällige Strukturen werden wir noch weitere finden.

Es dürfte ja auch nicht Zufall sein, dass sich ausgerechnet die St. Gallerin Lucrezia Meier-Schatz, die ehemalige Kantonalparteipräsidentin der CVP (1996-2004) gegen die Absicht von Bundesrat Blocher stemmt, die Aufsicht über die BA nur noch dem EJPD zu unterstellen, weiss sie doch aus ihrer parteipolitischen Tätigkeit, dass der Kanton St. Gallen eine staatlich organisierte Kriminalität errichtet und diese weiter ausbaut, ist doch die CVP als stärkste Fraktion im Kanton an vorderster Front dabei als aktive Mittäterin.

PS: Lukas Metzler arbeitet nicht mehr in der Kanzlei Suter und Partner, sondern seit Sommer 2004 in der neuen Kanzlei AMG Rechtsanwälte Amstutz Metzler Greuter mit Hauptsitz in Zürich. Der Partner Suter hat feststellen müssen, dass er mit Metzler eine Hypothek hat, weshalb er sich von ihm umgehend trennte.

3. Dienst für Besondere Aufgaben in Bern

Dem Tages Anzeiger vom 30. September kann man entnehmen, dass zahlreiche Strafverfolger dem Dienst des Bundes (DBA) vorwerfen, er lasse Telefon- und E-Mail-Überwachungen von mutmasslichen Schwerverbrechern nur lückenhaft vollziehen. Der Dienst habe Überwachungen wiederholt nicht durchgeführt. Begründet habe er diese teilweise mit technischen Schwierigkeiten, obschon die entsprechenden Überwachungen in verschiedenen anderen Ländern Europas technisch durchführbar seien.

Seit Anfang Januar 2002 ist das «Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs» (Büpf) in Kraft, und dieses sieht als Koordinationsstelle zwischen Strafverfolgern und Telekommunikationsanbietern zwangsläufig den Dienst für Besondere Aufgaben vor. Die Verantwortlichen dieses Dienstes, der dem Eidgenössischen Departement

für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) unterstellt ist, wiesen die Vorwürfe zurück - oder nähmen zu ihnen mit Verweis aufs Amtsgeheimnis gar nicht Stellung. Ihre offizielle Antwort laute lapidar: «Der Dienst handele gemäss seinem gesetzlichen Auftrag.» Und zu technischen Fragen könne man «aus verständlichen Gründen nicht Stellung nehmen».

Weiter würden ebenfalls die exorbitanten Kosten, die Bern den Untersuchungsbehörden verrechnet, von den Strafverfolgern beanstandet. Der DBA erachte diese jedoch als sinnvoll. Bei den Kantonen können sie dazu führen, dass Untersuchungsbehörden bei kleineren Straffällen, etwa bei Telefonbelästigungen, aus Kostengründen auf Überwachungen verzichten.

Hier stellen sich mehrere aufsichtsrechtliche Fragen. Ist der Dienst mangelhaft organisiert und überwacht? Fehlt ihm tatsächlich das nötige fachliche Wissen oder ist dies alles lediglich eine Vortäuschung falscher Tatsachen? Geht es im Endeffekt gar um eine gezielte Begünstigung von Straftätern, die in ein kriminelles Netzwerk mit politischem Hintergrund passen? Niemand weiss es, weil niemand die Oberaufsicht wahrnehmen will. Genau dies ist ein ideales Umfeld, die Gelegenheit auszunützen, nachdem ein politisch-kriminelles Netzwerk die wichtigen Schaltstellen mit eigenen Leuten besetzt hat. War die Errichtung dieser Organisation und damit dieses Dienstes nicht ein Baustein in einem strategischen Ziel eines politisch-kriminellen Netzwerkes, um die Strafverfolgung zu kontrollieren? Eigenartig mutet denn auch an, dass das in der Schweiz praktizierte System in Europa einzigartig sei. Genau diese Einzigartigkeit gibt der vorgängigen These weitere Nahrung.

In diesem Zusammenhang hat mir ein Strafverfolger eröffnet, dass die Stelle des ersten Staatsanwaltes im Kanton St. Gallen nichts anderes als ein Vorwarnsystem sei, um mit den eingehenden Informationen gezielt Exponenten des politischen Netzwerkes zu alarmieren. Dies sei teilweise auch bei andern Kantonen gang und gäbe.

4. Eidgenössische Bankenkommission

4.1 Der Fall aus Rüthi

Bereits in meiner ersten Eingabe vom 20.08.02 habe ich in Position 1.5.1 über einen Fall von Geldwäscherei aus der Gemeinde Rüthi/SG berichtet. In diesen Fall wurde die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) zweimal aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, doch sie wurde nicht aktiv. Dieses Delikt ist inzwischen nach den Wünschen der Drahtzieher abgeschlossen, indem das Bezirksgericht Rheintal angeblich festgestellt habe, dass der Schuldner am Konkurs schuldig sei. Ergebnisse aus der Strafuntersuchung wurden keine beigezogen, weil diese von den Untersuchungsbehörden nie an die Hand genommen worden war. Aufgrund des willkürlichen Gerichtsurteils, das der Gerichtspräsident Christian Schöbi mit dem Anwalt des kriminellen Netzwerks, Werner Ritter, selbstverständlich einem Kantonsrat, abgesprochen hat, wurde dem Konkursbeamten „nahe gelegt“, er solle die Strafklage wegen Geldwäscherei zurückziehen; mit andern Worten, er wurde genötigt! Angesichts der Tatsache, dass der angebliche Schuldner keine finanzielle Mittel mehr besass und sich in rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst behaupten kann und die St. Galler Anwälte sowie die Richterschaft in die staatlich organisierte Kriminalität eingebunden sind, - hier haben wir wiederum ein Musterbeispiel -, liess er das Urteil auf sich ruhen. Dass die St. Galler Behörden von der Rechtswidrigkeit des Ermächtigungsverfahren nichts wissen wollen und daher alle meine Bemühungen abschmettern oder nicht beantworten, wie in Position C noch dargestellt wird, zeigt natürlich, dass vor allem die Anwälte ganz handfest davon profitieren, weil sie so fette Aufträge erhalten und weil sie bisher ungestraft selbst delinquiernen und damit noch fettere Beute machen können.

4.2 Der Fall Hauser aus Rorschach

Im Fall Hauser aus Rorschach, den ich in Position A.1 am Rande gestreift habe, war e-

benfalls die Eidgenössische Bankenkommission am Werk. Da Merrill Lynch in Lugano einen Verlust von 29 Millionen Dollar ausgewiesen und die EBK eine Inspektion angekündigt hatte, organisierte Hauser Treuhand eine Spende in der gleichen Grössenordnung, um den Verlust zu decken. Die Kontrolleure der EBK orientierten die Hauser Treuhand, dass diese Spende nicht nötig gewesen wäre, weil der Verlust nicht bei ihr, sondern bei Merrill Lynch in Lugano angefallen sei. Wenn die EBK in Geschäftsbüchern schon Unregelmässigkeiten in andern Finanzinstituten feststellt, so stellt sich aber auch die Frage, weshalb sie einmal mehr den Ursachen nicht auf den Grund gegangen ist? Noch interessanter aber ist die Tatsache, dass die EBK keine strafrechtlichen Handlungen erblicken konnte und nun plötzlich der grösste Wirtschaftsbetrug vorliegen soll!

4.3 Die Banca Populare di Sondrio

Auch im Fall unter dem Titel, „Wenn eine Bank ungestraft Vermögen vernichtet“ der Zeitschrift K-Geld kann entnommen werden, dass die Banca Populare di Sondrio keine saubere Weste, oder eben ein blütenweisses Hemd trägt. Allein aufgrund des Angebotes der Bank an den Geschädigten, ihm einen Teil der Vermögensverluste zu entschädigen, wenn er gleichzeitig bestätige, für alle von seinem Vermögensverwalter getätigten Transaktionen telefonische Aufträge erteilt zu haben, zeigt, dass sie sehr viel mehr zu verbergen hat.

In strafrechtlicher Hinsicht ist es auch in diesem Fall so, dass die Untersuchung, wenn überhaupt, mehr als schleppend vorgenommen wird und jede Gelegenheit genutzt wird, das Verfahren einzustellen, sodass die Strafdelikte verjähren. Auch hier wird wiederum staatliche Begünstigung betrieben, was ja auch zum „pflichtgemässen Ermessen“ dieser Beamten gehört und alltäglich ist. Der beauftragte Untersuchungsrichter Jules Wetter ist daher selbst bereits bei den Journalisten als Niete und Verbrecher bekannt. Zudem hat er gegenüber einem Journalist verlauten lassen, er stelle dieses Verfahren ein. Sein ehemaliger Chef ist kein geringerer als der heutige Bundesstrafrichter, Verbrecher Andreas Keller. Sein Nachfolger ist keinen Dreck besser, denn Verbrecher Thomas Hansjakob war bis zur Ernennung zum Staatsanwalt Untersuchungsrichter und Kantonsrat der SP. Er ist übrigens seit 1997 stellvertretender eidgenössischer Untersuchungsrichter. Da hat der Bund ja einen besonderen Hecht an Land gezogen! Dieses Amt hat er wahrscheinlich auch nicht zufällig erhalten, denn er hat ebenfalls beigetragen, dass das Ermächtigungsverfahren nicht aufgehoben wird, obschon er von der Willkür nachweislich Kenntnis hat und sich selbst daran beteiligt. Um all diese Verbrechen zu bemänteln, versucht er sich einen „Namen“ zu machen, indem die Hanfszene verfolgt, weshalb er den Spitznamen Hanfjakob trägt, um so die potenten Verbrecher der organisierten Kriminalität besser begünstigen zu können.

Interessant ist auch, dass bei der Einweihung der Bankfiliale in St. Gallen im Jahre 1999 verschiedenste Persönlichkeiten aus der ganzen Schweiz und insbesondere aus Politik und Verwaltung zu den Festlichkeiten eingeladen waren. Die Eidgenössische Bankenkommission müsste eigentlich ein Interesse haben, dass dieser Fall korrekt gelöst wird, um ihre vorgegebenen Ziele zu erreichen, doch die EBK drückt sich auch hier.

Inzwischen hat der Geschädigte mit Cash-TV eine Sendung über seinen Fall und die Banca Populare di Sondrio produziert. Cash-TV hat die Sendung am 21. November 2004 erstmals ausgestrahlt. Bereits am 22. November hat ihm der Verwaltungsratspräsident der Banca Populare di Sondrio (Suisse), Herr Piero Melazzini einen geharnischten Brief zugestellt und bestätigt, dass ihm der Generaldirektor, Herr Brunello Perucchi unterrichtet habe, dass er in der erwähnten Sendung Behauptungen gemacht habe, die das Prestige, den guten Namen und die Reputation des Hauses aufs Schwerste verletzte. Weiter gebe er seiner Missbilligung über die leichtsinnigen wie gewagten und absolut nicht den Tatsachen entsprechenden Aussagen Ausdruck. Zudem fordert er den Geschädigten formell auf, von einer Fortsetzung dieser Verleumdungskampagne abzusehen und die Bank behalte sich vor, an kompetenter Stelle Schadenersatz für allfällige auf das Verhalten des Geschädigten zurückzuführenden Verluste zu verlangen. Ebenso behalte sich die Bank vor, rechtliche Schritte in Bezug auf die Beleidigungen und Diffamierungen vorzunehmen. Den Brief beendet er mit

frostigen Grüssen.

Mit Schreiben vom 26. November 2004 bestätigt der Chefredaktor von Cash-TV zuhanden des beauftragten Anwaltes Patrik Stack, St. Gallen, einem Vertreter der staatlich organisierten Kriminalität, dass die Sendung betreffend der Banca Populare di Sondrio nicht mehr ausgestrahlt würde, da die Bank inzwischen eine superprovisorische Verfügung beantragt hatte.

Angesichts der Tatsache, dass sowohl K-Geld als auch Cash-TV den Fall aufgegriffen und publiziert haben und dazu Vertreter des Vermögenszentrum Zürich ganz eindeutig und hart Stellung gegen die Bank bezogen haben, stinkt es hier ganz gewaltig. Das ist ja bereits seit Jahren bekannt, doch die Korruption in Wirtschaft, Politik und Verwaltung ist in der Schweiz so gross, dass sie in keiner Kuhhaut mehr Platz findet. Doch dies sind ja nur Behauptungen!

Auch ein Journalist von Radio Aktuell hat beim Geschädigten grosspurig geprahlt, dass diese Informationen ein sensationeller Knüller seien, doch nach der Redaktionssitzung musste er kleinlaut eingestehen, dass die Sendung nicht publiziert werden dürfe. Auch diese Journalisten sind ohne Rückgrat, indem sie auf ihnen zugestandenen Rechte freiwillig verzichten. Damit zumindest die Ostschweizer Journalisten freiwillig auf Publikationen verzichten, hat der Verwaltungsrat der St. Galler Tagblatt AG natürlich von langer Hand eingefädelt, dessen Exponent Verbrecher Anwalt Adrian Rüesch ist.

Es ist natürlich nicht nur so, dass nur die Medien mit Klagen eingeschüchtert werden, sondern auch der Geschädigte mit seiner Familie direkt. Selbstverständlich wird diese „Massnahme“ so angewendet, damit sie nicht nachweisbar ist. Ziel ist es lediglich, die öffentliche Bekanntmachung der kriminellen Handlungen von Bank und Behörden zu unterbinden, damit die Vorgänge verjähren. Nach der ausgestrahlten Sendung vom 21. November haben sich beim Geschädigten sehr viele Personen gemeldet, dass es ihnen mehr oder weniger gleich ergangen sei! Ich habe ja schon vor Jahren in meiner ersten Eingabe festgehalten, dass im Kanton St. Gallen tausende von der staatlich organisierten Kriminalität betroffen sind, doch dies sind ja nur Behauptungen!

Im Weiteren hat der erste Filialleiter der neu eröffneten Bank in St. Gallen dem Geschädigten mitgeteilt, nachdem er gekündigt hatte, dass alle seine Vorwürfe an die Banca Populare di Sondrio richtig seien. Von der Banca Populare di Sondrio wird dies im Sinn des Schreiben des Verwaltungsratspräsidenten an den Geschädigten selbstverständlich bestritten und behauptet, dem Filialleiter sei gekündigt worden. Doch leider verhält es sich anders. Die Bank ist ein Bestandteil des organisierten Verbrechens.

Die superprovisorische Verfügung gegen Cash-TV kann ja nur von einem kriminellen St. Galler Richter erlassen worden sein. Wenn Cash-TV etwas Courage hätte, so würde es sich darüber hinweg setzen, denn die kriminellen St. Galler Behörden hätten den Mut nicht, diese durchzusetzen. Gegen mich besteht ebenfalls nach wie vor eine superprovisorische Verfügung, doch schere ich mich einen Deut darum, denn ich habe alle meine verbotenen Schreiben seit Jahren wieder veröffentlicht und meine Vorwürfe erneuert. Das wissen auch meine Gegner, doch diese Hosenscheisser haben die Hosen gestrichen voll, weshalb sie nicht gegen mich anzutreten bereit sind. Dies zeigt ja genau, dass sie biedere Schreibtischtäter und Feiglinge sind und über kein Rückgrat verfügen, weil sie sich nicht mit gleichen Ellen messen wollen. Der Kanton St. Gallen ist daher eine reine Bananenrepublik und der Bund steht ihm in nichts nach.

Belege:

4 Artikel K-Geld „Wenn eine Bank ungestraft Vermögen vernichtet“
5 Artikel K-Geld „Bank wegen Veruntreuung verklagt“
6 Brief des Verwaltungsratspräsidenten der Banca Populare di Sondrio vom 22. November 2004
7 Fax Cash-TV an RA Stach vom 26. November 2004

4.4 Die SPARAD

Hat die Eidgenössische Bankenkommission im Fall der SPARAD, den ich in meiner 3. Eingabe grundsätzlich beschrieben habe, ebenfalls Untersuchungen durchgeführt? Was war das Ergebnis der EBK in dieser Sache? Hat sie die entsprechenden Strafdelikte tatsächlich erkannt und diese den verantwortlichen Behörden wahrhaftig gemeldet? Wenn die EBK alle ihr gemeldeten Fälle aus dem Kanton St. Gallen behandelt hätte, so hätte sie feststellen müssen, dass ein System dahinter steckt. Begünstigt sie daher ein staatlich kriminell organisiertes Netzwerk? Ausser den Tätern und den Begünstigten weiss es niemand. Die angeblich verantwortlichen Politiker und Behörden sind dazu nicht verantwortlich, weil sie kein Interesse an der Aufklärung der Vorgänge haben, denn schlussendlich sind es wiederum Behördenmitglieder und Beamte sowie Günstlinge aus den eigenen Reihen, die daraus Profit schlagen! Deshalb wird nichts untersucht.

So besteht auch hier der Verdacht, dass die EBK bereits von einem kriminellen Netzwerk unterwandert ist. Schlussendlich geht es bei den Verbrechen immer um Geld und Macht. Also ist die EBK ein lohnendes Ziel. Die EBK wird sich selbstverständlich damit verteidigen, dass sie nicht Einzelfälle zu lösen habe. Doch muss man ihr entgegen halten, dass sie die Pflicht hätte, mögliche Strafdelikte zu melden bzw. anzuzeigen. Doch wie wir bereits verschiedentlich gesehen haben, will man Strafdelikte nicht sehen und damit nimmt das Übel seinen Lauf.

4.5 Die Ausserrhoder Kantonalbank

Genau gleich wie bei der SPARAD verhält es sich mit dem Niedergang der Ausserrhoder Kantonalbank. Verantwortlich für dieses Debakel war auch hier wiederum das kriminelle St. Galler Netzwerk, das ja auch den Profit eingesteckt hat. Was hat die EBK zu diesem Sachverhalt festgehalten und welche Massnahmen hat sie ergriffen? Wahrscheinlich keine, weil damit wiederum vornehme Personen begünstigt werden mussten.

Interessant ist auch, feststellen zu müssen, dass mehrere Personen, die Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge um den Niedergang der Ausserrhoder Kantonalbank hatten, aus unerklärlichen und nicht natürlichen Gründen ihr Leben gelassen haben. Es kann daher geschlossen werden, dass die unnatürlichen Todesfälle vorsätzlich inszeniert wurden. Zudem gab es auch noch Versuche, die jedoch scheiterten. Eine Hand reicht schon lange nicht mehr, alle Betroffenen zu zählen. Dass diese Todesursachen genauer untersucht werden, kann man angesichts der staatlich organisierten Kriminalität nicht erwarten!

Sachwalter bei der Liquidation der Ausserrhoder Kantonalbank war der St. Galler Rechtsanwalt Eugen Auer, ein Kanzleipartner des ehemaligen AR-Ständerates Otto Schoch. Es scheint, dass auch Auer, der ehemalige Präsident des St. Galler Anwaltsverbandes, keine Strafdelikte hat feststellen können. Der Zufall wollte es, dass auch hier die ATAG die „Buchprüfung“ durchführte, genau gleich, wie im Fall der SPARAD.

Eugen Auer wurde diesen Herbst vom St. Galler Tagblatt zum eigenen Merker gewählt. Nach der Laudatio durch Chefredaktor Höpli in der Ausgabe vom 30. Oktober 2004 sei Auer rechtschaffen. Diese Eigenschaft muss bei den St. Galler Anwälten ganz bestimmt mit Nachdruck erwähnt sein, ansonsten man es gar nicht glauben würde. Diese Preisung durch das St. Galler Tagblatt zielt nicht nur darauf ab, Auer diese angeblich ehrbaren Eigenschaften zu attestieren, sondern sie muss auch aus der Perspektive des fraglichen Images dieses Berufstandes und des staatlich kriminellen Netzwerkes betrachtet werden, bei dem das Monopolmedium eine zentrale Rolle spielt. Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die staatlich organisierte Kriminalität des Kantons St. Gallen nur möglich ist, weil sie der St. Galler Anwaltsverband massgeblich unterstützt und dem Schweizerischen Anwaltsverband egal ist, ob seine Mitglieder delinquieren.

Der heutige Bundesrat Hansrudolf Merz, ein Kollege des Sachwalters Auer, hatte schlussendlich die „glückliche“ Hand, die geplünderte Ausserrhoder Kantonalbank an die UBS zu

verscherbeln. Was wusste Merz über die wahren Gründe des Niederganges dieser Bank? Was hat ihm der damalige juristische Berater, RA Niklaus Oberholzer, der heutige Präsident der Anklagekammer damals zu diesem Thema „ins Ohr geflüstert“? Was hat Merz zur Aufklärung des Niedergangs beigetragen? Wenn er nichts gemerkt hat oder nichts hat merken wollen, dann ist er in der heutigen Funktion als Bundesrat am „richtigen Ort“ und wenn er von den tatsächlichen Vorgängen erfahren hat, jedoch nichts dagegen unternommen hat, „ebenfalls“!

Mitbeteiligt beim Verkauf der Ausserrhoder Kantonalbank war selbstverständlich die damalige Finanzdirektorin des Kantons Appenzell Ausserrhoden, die heutige Nationalrätin und Vizepräsidentin der FDP Schweiz, Marianne Kleiner. Kleiners Ehemann sitzt im Verwaltungsrat der St. Galler Tagblatt AG. Das Ehepaar Kleiner fühlt sich somit im St. Galler Filz bestens zuhause. Was wusste die damalige Finanzdirektorin über die tatsächlichen Gründe des Niederganges der Ausserrhoder Kantonalbank und was hat sie dagegen unternommen?

In strafrechtlicher Hinsicht wurde wohl eine Strafuntersuchung an die Hand genommen, doch der damalige Staatsanwalt des Kantons Ausserrhoden, Felix Bänziger hatte kein Interesse an der Aufklärung der Strafdelikte, obschon er umfassende Kenntnisse über die Vorgänge hatte, weshalb das Verfahren versandete. Ebenfalls wurden die Morde und Mordversuche, die im Zusammenhang mit dem Niedergang der Ausserrhoder Kantonalbank begangen wurden, ebenso wenig aufgeklärt. Gab es dazu gar regierungsrätliche Deckung? Soweit diese auf St. Galler Boden begangen worden sind, ganz sicher.

4.6 Die Parallelen

In den Fällen SPARAD und Ausserrhoder Kantonalbank gibt es noch weitere Parallelen: So war beispielsweise sowohl im Fall SPARAD als auch im Fall der Ausserrhoder Kantonalbank die ATAG mit Mandaten beauftragt worden, die Revision vorzunehmen. Lukas Metzler arbeitete während dieser Zeit bei der ATAG. Der Zufall will es aber auch noch, dass im Fall des Dr. med. Guido A. Zäch ebenfalls die ATAG beauftragt worden ist, die Revision vorzunehmen und auch im Fall Zäch wurde durch die ATAG behauptet, dass keine strafrechtlichen Vorgänge erkennbar seien. Zäch und Konsorten waren mit den Liegenschaften in Herisau auch mit der Ausserrhoder Kantonalbank im Geschäft. Hatte Zäch oder deren Institutionen am Ende ebenfalls noch vom Niedergang der Ausserrhoder Kantonalbank profitiert? War es übrigens nicht so, dass Kurt Furgler auch für den in Häggenschwil bei St. Gallen aufgewachsenen Zäch Mentor war?

Sodann ist es für mich deshalb auch nicht überraschend, wenn Akten des Falles Zäch bei der Stiftungsaufsicht des Bundes „verloren“ gegangen sind. Nicht umsonst gibt sich Zäch deshalb in seinem letzten Rundschreiben an Freunde und Wohlgesinnte vom 15. Oktober 2004 im nächsten Gerichtsverfahren siegesgewiss. Um dieses Ziel erreichen zu können, hat er in diesem Jahr mit der Paraplegiker-Stiftung die Paracom AG ins Leben gerufen, die den Betrieb eines Fernseh- und Radiostudios vorsieht. Will er damit die Informationen kanalisieren und diese gezielt einsetzen, so wie es die St. Galler bereits praktizieren?

4.7 Weiteres

Zu ergänzen ist, dass es auch Finanzinstitute - oder deren Mitarbeiter - gibt, die in diesem kriminellen Netzwerk aktiv Kasse machen. Ich würde auf jeden Fall jedem raten, sich nicht mit den Ostschweizer Banken einzulassen, solange er nicht selbst in der organisierten Kriminalität zuhause ist und schon gar nicht, wenn er gegen dieses System vorgeht. Aber selbst nationale Finanzinstitute mit Bezug zur Politik stehen diesbezüglich im Verdacht. Im Fall mit der Banca Populare di Sondrio war der Geschädigte in Position A4.3 von der St. Galler Regierung auf der „Abschussliste“, weil er als ehemaliger Beamter Missstände und Verbrechen in der Verwaltung aufgedeckt und gemeldet hat! Die Regierung hat ihn auch dementsprechend eingeschüchtert.

Ich möchte hier keineswegs den Fall Behring mit der St. Galler Kriminalität in Verbindung bringen, zumindest so lange nicht, als mir entsprechende Hinweise und Belege fehlen. Doch stellt sich auch hier die Frage, was denn die verantwortlichen Behörden jahrelang getan haben, dass es zu diesem Kollaps hat kommen müssen? Ist es nicht so, dass sich verschiedene Politiker und Beamte um Behrings Honigtopf gedrängt haben und seit in der Öffentlichkeit bekannt ist, wie das Anlagesystem funktioniert, von ihm nun nichts mehr wissen wollen. Waren diese politischen Beziehungen nicht Grund genug, damit die Behörden nichts unternehmen konnten, weil sie sonst ihre Partei- und auch Berufskollegen hätten brüskieren müssen? Es zeigt sich eben immer wieder, dass die Schweizer Behörden nur auf dem informellen Weg der „Beziehungen“ funktionieren, auf dem formellen jedoch nicht. Politische Beziehungen in der Schweiz sorgen natürlich automatisch für Vorteilsgewährungen und Begünstigung. Ein Sprichwort besagt ja auch, dass das Recht beim Freund auszulegen und beim Feind anzuwenden sei. Hat die Bundesanwaltschaft daher die Fristverlängerung für die Untersuchungshaft von Behring absichtlich verpasst und ihn nur aufgrund des öffentlichen Druckes in der Zelle wieder verhaftet? Im Zeitalter der Computer dürfte dies doch überhaupt nicht mehr passieren.

5. Der Bundesrat

Wie Ihnen bekannt ist, habe ich am 12. Juli 2001 den Bundesrat aufgefordert, das St. Galler Ermächtigungsverfahren aufzuheben. Leider ohne Erfolg. Spätestens seit meiner 3. Eingabe an die BV wissen wir auch weshalb. Ende Dezember des letzten Jahres habe ich Bundesrat Blocher persönlich aufgefordert, dieses Ermächtigungsverfahren aufzuheben, doch habe ich von ihm seither noch nie eine Antwort erhalten. Am 2. August 2004 habe ich den Bundesrat wiederum formell aufgefordert dieses bundesrechtswidrige Verfahren aufzuheben. Peter Goldschmid, der stellvertretende Leiter Dienst für Strafprozessrecht antwortete mit Schreiben vom 28. September 2004 und hielt fest, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sein Departement beauftragt habe, mein Begehren zu beantworten. Im Schreiben führt er auf, dass ich keine Argumente aufgeführt hätte, weshalb sie auf die Antwort vom 21. August 2001 verweisen. Andernorts würde man von einer Rechtsverweigerung bzw. einem Amtsmissbrauch oder ev. von ungetreuer Amtsführung sprechen.

Es ist schon sonderbar, dass sich der Bundesrat und damit auch die Bundesverwaltung, nachdem ihm wiederholt ein gravierender Rechtsverstoss gerügt worden ist, sich nicht darum kümmert, obschon er eigentlich die Pflicht hätte, von selbst darüber zu wachen, dass die Kantone Bundesrecht einhalten. Legt man Beweise bei, so wird wiederum behauptet, dass die Vorbringen lediglich Behauptungen wären, weshalb die Beschwerde ebenfalls abgewiesen wird, wie es die Bundesversammlung u.a. ja bereits praktiziert hat. Nur hat diese nicht den Auftrag, die Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch, sondern über den Bundesrat auszuüben. Schlendrian, Filz und Begünstigung aller Couleur lassen grüssen, so auch unter Bundesrat Blocher. Für die Unterstützung von vergleichsweise nebensächlichen parlamentarischen Vorstössen seiner Gesinnungsgenossen ist Blocher in der Lage, Zeit aufzuwenden. Ebenfalls nimmt er sich Dingen an, die über sein Beziehungsnetz an ihn herangetragen werden. Doch für die Zerschlagung einer kriminellen Organisation, die nicht nur den Kanton St. Gallen im Würgegriff hält, sondern sich bereits seit Jahren in den Bundesorganen festgeklammert und diese unterwandert hat, weil auch die Bundesversammlung dazu aktiv mitgeholfen hat, will er sich nicht engagieren. Schliesslich er hat ja ebenfalls 24 Jahre lang dazu beigetragen, dass es soweit kommen musste. Es zeigt sich daher, dass die Nutzniesser noch viel zahlreicher sind als bisher vermutet werden konnte. Die populistischen Rufe sind lediglich ein Selbstzweck.

Wie war das beispielsweise, als der Crédit Suisse in Japan drohte, die Banklizenz entzogen zu werden, weil sie sich nicht comme il faut verhalten hatte?[2] Da hatte doch Aussenmi-

[2] Seid umschlungen, Millionen, von Hans J. Bär, Orell Füssli Verlag AG, ISBN 3-280-06041-9

nister Cotti (1994-1999) von sich aus in Japan vorgesprochen, damit die Japaner mit der Schweizer Bank nicht so streng seien und die Banklizenz nicht entzogen werde. Als der Gesamtbundesrat davon erfuhr, sei er ziemlich konsterniert gewesen. Als Dank hat Cotti nach seinem Abgang als Bundesrat bei der Crédit Suisse einen Sitz im Internationalen Beirat erhalten, der ihm kaum Arbeit, dafür umso mehr Honorar ergab. Es stellt sich hier die Frage, ob im Zusammenhang nicht eine bezahlte Vorteilsgewährung bestehe. Es zeigt sich auch hier, dass die Bundesräte Zeit haben für partikulare Interessen, dafür aber die eigentliche volkswirtschaftliche Arbeit vernachlässigen. Es lebe der helvetische Filz zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

B Ergänzungen und Verknüpfungen

1. Die Begrüssung

In meiner 3. Eingabe an die BV habe ich die Rolle von Kurt Furgler beschrieben, dass er es einem kriminellen Netzwerk ermöglicht habe, sich erstens im Kanton St. Gallen auszubreiten und zweitens im Bund Fuss zu fassen, sodass seine Zöglinge in aller Öffentlichkeit ungestraft Strafdelikte begehen können. Um dieses kriminelle Netzwerk aufrecht zu erhalten, ist es nötig, eigene Vertrauensleute der eigenen Organisation in entsprechende Schlüsselpositionen zu manövrieren, um erstens auszukundschaften und zweitens Entscheide zu ihren Gunsten herbeizuführen. Wer wäre hier nicht prädestiniert, als ein ehemaliger Bundesrat, der beiläufig und unverfangen seine Gesprächspartner darüber informiert, sollte er einmal ein Problem haben, so könnte er, bzw. sie helfen. Wer würde ein „gut gemeintes“ Angebot eines ehemaligen Magistraten in Frage stellen, erst recht, wenn der Gesprächspartner ebenfalls ein Magistrat ist?

So war es dann auch nicht Zufall, dass Kurt Furgler anlässlich des Jahresrapportes des Feldarmeekorps 4 vom Januar 2001 dem frisch gebackenen Bundesrat Samuel Schmid bei der Begrüssung dieses Angebot unauffällig unterbreitet hatte, indem er im mitteilte, sollte er einmal ein Problem haben, so könnten sie ihm helfen. Diese Aussage wurde mir bereits vor dreieinhalb Jahren von einem in unmittelbarer Nähe Anwesenden mitgeteilt.

2. Ungeklärter und verjährter Totschlag in Oberriet

In meiner ersten Eingabe an die BV unter Position 5.7 Offene Straffälle habe ich den Totschlag von zwei Mädchen bei der Kristallhöhle bei Oberriet vor 22 Jahren erwähnt. Dieses Strafdelikt ist inzwischen verjährt. Bereits damals habe ich den St. Galler Behörden unterstellt, dass sie damals schon wussten, wer der Täter war, er jedoch vorsätzlich begünstigt wurde.

Inzwischen bin ich auf den Zeitungsartikel der St. Galler Nachrichten vom 31. Juli 2002 gestossen. Darin wird beschrieben, dass die Behörden eine verdächtige Person nie überprüft hatten, obschon dringende Verdachtsmomente vorlagen. Der Polit-, Behörden- und Vetternfilz trug auch zu dieser Begünstigung bei, denn die der Tat dringend verdächtigte Person, ist mit dem damaligen Kommandanten der St. Galler Kantonspolizei, Heinrich Lüchinger verwandt. Die im Artikel aufgeführten Verdachte sind nicht vollständig. Wären alle veröffentlicht worden, so wäre es möglich, die Verdachtsperson zu identifizieren, weil sie einen Bezug zum Tatgelände hat.

Der damalige Chef der Kriminalpolizei St. Gallen, Felix Bänziger fand es ebenso wenig für angebracht, diese Verdachtsperson zu befragen oder gar mittels härteren Massnahmen vor-

zugehen, wie sie bei den Unschuldigen im gleichen Fall angewandt wurden, obschon jedoch keine oder nur vage Verdachtsmomente bestanden hatten. Vielmehr sprechen alle bekannten Fakten dafür, dass die tatsächliche Verdachtsperson mit allen Mitteln begünstigt wurde, so, dass sie nach 20 Jahren rechtlich frei ist. Dies ist inzwischen den St. Galler Behörden auch gelungen. Interessant ist auch aus Polizeikreisen zur Kenntnis nehmen zu müssen, dass die Akten aus diesem Strafdelikt bereits seit Jahren nicht mehr auffindbar seien.

Was der gleiche Bänziger im Fall der Ausserrhoder Kantonalbank unternommen hat, können Sie in Position A4.5 nachlesen. Als Belohnung wurde er im Jahre 1996 zum stellvertretenden Bundesanwalt gekürt. Nun „amtet“ er im Kanton Bern als Generalprokurator. Hat er damit dem kriminellen St. Galler Netzwerk zur Expansion verholfen?

Noch zu ergänzen ist, dass Redaktor Franz Welte diesen Artikel in den St. Galler Nachrichten, die ebenfalls von der Rolf-Peter Zehnder AG in Wil verlegt wird, nur publizieren durfte, weil er weder Personen namentlich erwähnte noch welche direkt beschuldigte.

Belege:

8 „Weshalb Doppelmord ungeklärt blieb“, St. Galler Nachrichten vom 31. Juli 2002

3. Die Bestechung des Gemeinderates Flawil

In meiner ersten Eingabe an die BV unter Position 1.2.1 sowie in der Strafanzeige vom 10. Januar 2001 unter Position 2.2 bzw. 2.3 habe ich ebenfalls beschrieben, dass der Gemeinderat Flawil mit der Druckerei Flawil AG Bestechung begangen habe. Der Konzern der Maschinenfabrik Bühler in Uzwil ist an der Druckerei Flawil AG ebenfalls als Aktionär beteiligt, weshalb er in der Vergangenheit jeweils den Verwaltungsratspräsidenten aus seinem Kader zur Verfügung stellte. Dass RA Adrian Ruesch, Sohn des ehemaligen Regierungsrates Ernst Ruesch im Verwaltungsrat der Druckerei Flawil AG sitzt, habe ich bereits beschrieben. Doch dass auf Seiten des Aktionärs des Bühler Konzerns ebenfalls noch ein prominentes Mitglied der organisierten Kriminalität am Drücker sitzt, wurde mir erst später bekannt. Benno Schneider, der heutige Präsident der Spielbankenkommission, dessen Rolle ich in meiner 3. Eingabe an die BV u.a. im Zusammenhang mit der SPARAD beschrieben habe, sitzt seit Jahren in diesem Konzern in allen Verwaltungsräten. Damit ist auch klar, dass in diesem Konzern bekannt ist, was man mit den St. Galler Behörden tun und lassen kann.

Der Konzern wusste es bereits vor der Einführung des Ermächtigungsverfahren, als er im Jahre 1953 mit Hilfe der Gemeindebehörden und gegen die Gemeindeversammlung durchsetzte, dass die damalige Gemeinde Henau neu Uzwil heisst. Der Gemeinderat behauptete an der Versammlung, das Mehr für die Namensänderung sei gegeben, obschon dies nicht der Wahrheit entsprach und die Direktoren der Bühler AG sorgten im Gegenzug dafür, dass dagegen nicht opponiert wurde.

Der im Gemeinderatswahlkampf 2000 vom korrupten Gemeindepräsident Muchenberger beauftragte PR-Berater von Weigelt’s Mediapolis hat in diesem Zusammenhang mit der Firma Bühler korrespondiert. Es zeigt sich daher, dass das kriminell organisierte Netzwerk omnipräsent ist. Regen wir uns doch nicht auf, wenn beispielsweise in der Ukraine von den Machthabern Wahlbetrug begangen wird. In der Schweiz ist es nicht besser, sondern nur anders! Immerhin könnte sich die Schweizer Justiz an dem ergangenen Urteil des obersten Gerichts der Ukraine ein Vorbild nehmen!

4. Die Fichenaffäre

Im Jahre 1989 ist öffentlich bekannt geworden, dass die Bundespolizei (Bupo) rund 900'000 Fichen über Bürger angelegt hatte. Über die daraus entstandenen öffentlichen Dis-

kussionen möchte ich mich nicht äussern. Tatasche jedoch ist, dass dieses Ereignis Konsequenzen auf die Organisation der verschiedenen Nachrichtendienste und die Bundesanwaltschaft hatte, da die Bupo bekanntermassen eine Unterabteilung letzterer war. Diese Konsequenzen sind in den letzten Jahren nun umgesetzt, d.h. mit Gesetzen in Kraft gesetzt worden, deren Konzeption und Ausgestaltung jedoch entstand anfangs der Neuziger Jahre. Welche Massnahmen im Detail aufgrund der Fichenaffäre genau ergriffen worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich diese nicht zurückverfolgt habe, doch ist eindeutig, dass entsprechende Massnahmen umgesetzt wurden.

Zufällig habe ich entdeckt, dass Niklaus Oberholzer, der heutige Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen in der damals eingesetzten parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) als Sekretär beschäftig worden ist. Präsident dieser PUK war Nationalrat Alexander Tschäppät, ein Parteikollege von Oberholzer.

Wie weit innerhalb dieser PUK Möglichkeiten und Grenzen von Massnahmen gegen einen weiteren Schnüffelstaat diskutiert worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls dürfte dies jedoch innerhalb der PUK sicher geschehen sein. Oberholzer hatte als Sekretär dieser PUK selbstverständlich Zugang zu all diesen Informationen und Diskussionen. Er konnte daher nicht nur die Gesinnungen und verschiedenen Meinungen der Kommissionsmitglieder seinen politisch-kriminellen Netzwerk weiter geben, sondern auch jener der Fichierten, sodass dieses mit der Strategieplanung beginnen konnte und eine für sie geeignete Organisation und Gesetzgebung entstehen zu lassen. Das EJPD unter seinem Netzwerkkollegen Bundesrat Koller besorgte das Weitere, selbstverständlich mit geeigneter Unterstützung seiner weiteren Kollegen in National- und Ständerat.

Somit muss man sich nicht wundern, dass im Bund eigenartige und europaweit einmalige Organisationen vorhanden sind, die, wie wir inzwischen feststellen müssen, zu nichts taugen als zur Unterstützung von kriminellen Organisationen. Die Fichenaffäre war für das politisch-kriminelle Netzwerk somit ein gefundenes Fressen, die Strukturen zu ihren Gunsten anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass diese Massnahmen nicht nur von den beschriebenen Magistraten unterstützt wurden. Verfolgt man die Politik einzelner Bundesräte, so hätte man ohnehin ebenfalls schon lange stutzig werden müssen, da zu vieles unter Verschluss gehalten wurde und die Informationspolitik vordergründig publikumswirksam, tatsächlich aber das Gegenteil war. Die Parteikollegen hofieren jedoch den Bundesräten und die übrigen Parteien stellen in der Regel ebenfalls keine strengen Massstäbe an deren Führung, ansonsten dieser Massstab in ihrer Partei ebenfalls anzuwenden wäre.

C Die Untätigkeit der St. Galler Behörden

Nachdem mir die GPK Subkommission EJPD/Gerichte im Auftrag der Bundesversammlung mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 mitgeteilt hat, dass meine Vorbringen lediglich Behauptungen seien und ihre grösste Sorge der Reputation der angeschuldigten Behörden im Kanton St. Gallen war und meine zweite Eingabe unbeantwortet blieb, habe ich den Grossen Rat und die Regierung wiederholt angeschrieben.

1. Die 3. Eingabe an den Grossen Rat

Mit Eingabe vom 8. September 2003 habe ich dem Grossen Rat einige Fragen gestellt. Zudem habe ich nebst der wiederholten Verdächtigung der St. Galler Anwaltschaft, sich aktiv an der staatlich organisierten Kriminalität zu beteiligen auch „Die Amtsgeheimnisverletzung des Untersuchungsrichters“, die in Position 2.2 in der 2. Eingabe an die BV beschrieben ist, gerügt. Mit Schreiben vom 25.09.2003 hat mich dann der Präsident der Rechtspflegekommission aufgefordert, die „Mängel“ in meiner Eingabe zu beheben, ansonsten weitscheifige

sowie Sitte und Anstand verletzende Eingaben gemäss Art. 127bis Grossratsreglement (sGS 131.11) nicht behandelt würden. Nach einem regen Schriftenwechsel wurde die Nichtbehandlung ausgesprochen, nachdem ich mich geweigert hatte, Änderungen vorzunehmen.

Selbstverständlich war dies auf beiden Seiten Absicht gewesen. Der Grosse Rat hat im Herbst 2002 das Grossratsreglement angeblich wegen mir geändert. Aufgrund einer Amtsgeheimnisverletzung, die am 23. September 2002 Eingang in einen Presseartikel in der Wilerzeitung / Volksfreund fand, wurde behauptet, dass meine Eingaben unklar seien und man nicht wisse, was ich meine. Tatsache ist lediglich, dass der Grosse Rat weitere derartige Eingaben verhindern wollte, die die systematische Willkür aufdecken und sie öffentlich thematisieren. Einer Aufsichtsbeschwerde vom 23.10.2002 wegen der diesbezüglich begangenen Amtsgeheimnisverletzung wurde immerhin nachgegangen. Die Regierung wies die Beschwerde an den Grossen Rat weiter, weil die Amtsgeheimnisverletzung angeblich nicht in ihrem Aufsichtsbereich stattgefunden habe. Das Präsidium des Grossen Rates übertrug die Beschwerde zur Behandlung und zur Stellungnahme an die Rechtspflegekommission. Aus der Antwort des Präsidenten des Grossen Rates vom 14. April 2003 geht hervor, dass die Kommissionssekretärin in den Ausstand treten musste. Es kann daher vermutet werden, dass die Kommissionssekretärin der Rechtspflegekommission, Frau Corinne Suter die Amtsgeheimnisverletzung gegenüber einem Journalisten begangen hat. Dieser Verdacht wurde dann auch von einem Kommissionsmitglied bestätigt. Der Grosse Rat hat daher die Kommissionssekretärin begünstigt und die Abweisung meiner Beschwerde war lediglich ein Mittel zum Zweck. Der unterzeichnende Grossratspräsident Fritz Lüdi ist übrigens identisch mit jenem im 3. Absatz auf Seite 6 in meiner 3. Eingabe an die BV.

Selbstverständlich ist der Grosse Rat den Vorbringen in der 3. Eingabe, insbesondere der Amtsgeheimnisverletzung des UR bis heute nicht nachgegangen.

Belege:

9 3. Eingabe an den Grossen Rat vom 8. September 2003
10 Schreiben des Untersuchungsrichters Hangartner vom 7. Februar 2003
11 Antwort des Präsidenten der Rechtspflegekommission des Grossen Rates vom 25. September 2003
12 Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung an die Regierung vom 23. Oktober 2002
13 Entscheid des Präsidenten des Grossen Rates vom 14. April 2003 über die Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung

2. Die 3. ergänzende Eingabe an den Grossen Rat

In der Folge reichte ich am 12.11.2003 meine 3. ergänzende Eingabe dem Grossen Rat ein. Darin bereitete ich einige Strafdelikte der Gemeindebehörden Flawil auf und zeigte auch die Behandlung meiner Beschwerden und Klagen durch die vorgesetzten Behörden auf und wies diesen die entsprechenden Strafdelikte zu. Im Weiteren verknüpfte ich diese Sachverhalte mit den willkürlich erlassenen Gesetzen, die genau diese „Behördentätigkeit“ ermöglichen. Da inzwischen eine weitere staatsrechtliche Beschwerde (BGE 1P.657/2003) beim Bundesgericht über das Ermächtigungsverfahren anhängig gemacht worden war, wollte der Grosse Rat vorgängig nicht auf meine Eingabe eintreten, sondern zuerst mittels des kriminell organisierten Netzwerkes mit den Bundesrichtern verhandeln, damit die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen und das Ermächtigungsverfahren zu schützen sei. In diesem Sinn hat auch der Kommissionspräsident, selbstverständlich ein St. Galler Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 26. November 2003 geantwortet. Die kriminellen Bundesrichter sind dann dem Wunsch des staatlich organisierten St. Galler Netzwerkes auch getreu nachgekommen, denn wenn sie dies nicht getan hätten, wären sie ohnehin unglaubwürdig gewesen, nachdem ihre letzten Entscheide mehr als widersprüchlich waren.

Nachdem das Bundesgericht seinen Entscheid veröffentlicht hatte, teilte mir der Grosse

Rat am 4. Mai 2004 mit, dass die Diskussion um das Ermächtigungsverfahren aus rechtlicher Sicht abgeschlossen sei. Damit war auch die Absicht verbunden, auf meine Eingabe nicht mehr eintreten zu müssen. Doch bereits am 10. Mai 2004 forderte ich den Grossen Rat erneut heraus, indem ich zumindest die aufsichtsrechtliche Aufarbeitung der begangenen Delikte verlangte. Zudem beanstandete ich ebenfalls noch die Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 254 ff Strafprozessgesetz (sGS 962.1), die verfassungswidrig und willkürlich der Anklagekammer übertragen worden war. Ich habe wohl eine formelle Eingangsbestätigung erhalten mit dem Hinweis, dass sich die Rechtspflegekommission der Sache annehmen werde, doch auf meine inzwischen wiederholten Mahnungen wurde nicht mehr reagiert. Die Bücher sind geschlossen worden und die staatlich organisierte Kriminalität soll weiter getrimmt werden. Die neue Kantonsverfassung, die ja von der BV gutgeheissen worden ist, hält ja unzählige Möglichkeiten offen, die Willkür zu verbessern. Dazu hat die Regierung bereits eine Expertenkommission beauftragt, die Reorganisation der St. Galler Justiz an die Hand zu nehmen. Die Experten stammen aus dem St. Galler Anwaltsverband und damit aus der organisierten Kriminalität. Präsident dieser Expertenkommission ist der Rechtsanwalt Michael Hüppi der Kanzlei Schoch, Auer & Partner, also jenem Auer, der in der Sache der Ausserrhoder Kantonalbank eine Rolle gespielt hatte (Siehe Pos. A4.5). Hüppi war zudem 1999 bis 2003 Präsident des St. Galler Anwaltsverbandes. Da weiss man was kommen wird! Sollten diese noch unbekannten Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden, so gibt es nur eines, nämlich so rasch als möglich mit Hab und Gut zu fliehen, bevor es von den Banden der staatlich organisierten Kriminalität in Beschlag genommen wird!

Belege:
14 3. ergänzende Eingabe an den Grossen Rat vom 12. November 2003
15 Antwortschreiben des Präsidenten der Rechtspflegekommission vom 26. November 2003
16 Schreiben des Präsidenten der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2004
17 1. Mahnung an den Grossen Rat vom 10. Mai 2004
18 2. Mahnung an den Grossen Rat vom 17. Juni 2004
19 3. Mahnung an den Grossen Rat vom 2. August 2004

3. Die letzten Forderungen an die Regierung

Mit Schreiben vom 17.06.2004 forderte ich die Regierung ebenfalls auf, die staatlich organisierte Kriminalität endlich zu beenden. Dabei führte ich ebenfalls die Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 254 ff Strafprozessgesetz (sGS 962.1), die verfassungswidrig und willkürlich der Anklagekammer übertragen worden war, auf. Weiter kritisierte ich den Entscheid des Departement des Innern vom 8. April 2004 über das Ausstandverfahren des Gemeinderates Flawil. Der Gemeinderat Flawil soll mir gegenüber nicht befangen sein, obschon einzelne Ratsmitglieder, insbesondere Markus Klaus (siehe Position C1 und C2) gegen mich persönlich geklagt haben. Der Leiter Rechtsdienst des Baudepartement hatte immerhin den Mut anzufragen, nachdem er am 24 August 2002 eine weitere Aufsichtsbeschwerde wegen der Vergabe des Anzeigers Flawil durch den Gemeinderat Flawil erhalten hatte und ich ihn in meiner ersten Eingabe an die BV des Amtsmissbrauchs beschuldigt hatte, ob ich ein Ausstandsbegehren stellen würde. Ich habe keines gestellt, denn erstens wüsste er ganz genau was Sache ist und zweitens wäre ein entsprechendes Gesuch trotzdem abgewiesen worden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass er nicht in den Ausstand getreten ist. Weshalb auch? Beamte, ganz besonders aber St. Galler Beamte begehen ja keine Strafdelikte!

Am 2. August 2004 habe ich die Regierung letztmals gemahnt, doch habe ich seither noch nie eine Antwort erhalten. Erst recht seit ihr und auch dem Grossen Rat bekannt ist, dass sie mich mittels eines kriminellen Anwaltes haben in den Konkurs manövrieren können, haben sie ohnehin kein Interesse, etwas zu unternehmen. Es ist eine Frage der Zeit, bis der Schreibende verstummt und diese Zeit wird ausgesessen. Damit wäre das Ermächtigungs-

verfahren für die nächsten Jahre wenn nicht Jahrzehnte gerettet, das gleichbedeutend mit dem Erhalt und dem Ausbau der staatlich organisierten Kriminalität ist, nicht nur kantonal, sondern sogar national.

Belege:
20 Aufforderung an die Regierung zur Beendigung vom 17. Juni 2004
21 Entscheid des Departement des Innern vom 8. April 2004 über das Ausstandverfahren des Gemeinderates Flawil
22 Flawiler Nachrichten, 6. Ausgabe vom 9. März 2004 betreffend Rechtsverweigerungsbeschwerde
23 Mahnung an die Regierung vom 2. August 2004

4. Staatlicher Konkursbetrug

Unter dem Titel „Die Amtsgeheimnisverletzung des Untersuchungsrichters“ habe ich in Position 2.2 in der 2. Eingabe an die BV auch das Verhalten der Untersuchungsorgane gerügt, das nur möglich ist, wenn sie strafrechtlich nicht verfolgt werden. Was ich damals jedoch noch nicht habe beschreiben können, ist der Entscheid der AK.

Vorauszusetzen ist, dass es sich um eine Strafklage wegen Pfändungsbetrug handelte, deren Straftat der Untersuchungsrichter zu Beginn der Untersuchung bereits mündlich bestätigt hatte. Den materiellen Inhalt bei diesem Pfändungsbetrug habe ich noch nicht beschrieben, was ich nun kurz nachhole:

Angesichts der Tatsache, dass die beklagten Eheleute nicht solvent sind, kaufte der Schwiegervater seinen Enkeln im Jahre 1998 ein Wohnhaus, an dem er so lange beteiligt war, bis der Älteste volljährig wurde. Die Familie wohnte nun fortan in dem diesem Haus und bezahlte ihren Kindern eine monatliche Miete von Fr. 1’750.00. Die Liegenschaft war mit Hypotheken belastet, doch gelang es den Kindern, in den Jahren 1999 und 2000 diese um Fr. 34'000.00 zu reduzieren. Nun stellt sich die Frage, wie dies möglich war, nachdem die Kinder noch nicht erwerbstätig, ja sogar noch nicht volljährig waren und die Eltern teilweise arbeitslos waren und sogar zeitweise von der Fürsorge lebten. Die angeblich bezahlte Miete hätte in diesen Jahren gerade zur Amortisation der getätigten Rückzahlung samt Betriebs- und Unterhaltskosten gereicht, jedoch nicht mehr für die Kapitalzinsen, deren Basis anfänglich bei Fr. 300'000.00 lag. Wer hat nun was bezahlt? Dies hat sowohl das Untersuchungsamt als auch die Anklagekammer nicht klären wollen, weil es im vorliegenden Fall darum ging, nicht den Schuldner zu begünstigen, sondern den Gläubiger zu schädigen.

Aus diesem Grund habe ich mich bisher geweigert, die restliche Entscheidgebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen. Das habe ich der AK am 4. Juli 2003 als auch dem Grossen Rat in der 3. Eingabe (die nicht behandelt wurde) mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft mahnte mich erst am 5. November 2003 und nachher am 11. Dezember 2003, doch dies fruchtete nicht, weshalb sie nicht mehr wusste was sie tun sollte, wusste sie doch ganz klar, dass der Entscheid widerrechtlich war.

Am 17. Juni 2004 habe ich die St. Galler Regierung aufgefordert, die staatlich organisierte Kriminalität zu beenden. Darin habe ich mich auch über den Kanton St. Gallen lächerlich gemacht, dass er eine Bananenrepublik sei, weil er seine Gerichtsentscheide nicht mehr umsetzen könne. Aus den Konkursakten habe ich entnehmen können, dass die Staatsanwaltschaft Anfangs Juli 2004 die Betreibung eingeleitet hat. Diese wurde aber abgewiesen, weil zwischenzeitlich der Konkurs über mich erhoben worden ist. Einen Monat später wurde bereits die Konkursforderung gestellt. Damit begeht der Kanton St. Gallen Konkursbetrug! Es kann daher geschlossen werden, dass die Regierung die Staatsanwaltschaft angewiesen hat, den Entscheid durchzusetzen, wohl wissend, dass der Entscheid der AK willkürlich war!

Belege:
20 Aufforderung an die Regierung zur Beendigung vom 17. Juni 2004

24 Strafanzeige Pfändungsbetrug vom 30. April 2001
25 Beschwerde an die Anklagekammer vom 23. Januar 2003
26 Entscheid der AK vom 30. April 2003
27 Auszug aus dem Verzeichnis der Forderungseingaben

D Die Zürcher Behörden

Anhand dieser praktischen Beispiele versuche ich darzustellen, dass die Justiz – nicht nur jene des Kantons Zürich, sondern generell - zu einem Selbstzweck verkommen ist, die nur noch nach trägen abgedroschenen Ritualen funktioniert und mit der ihr zugedachten Funktion nichts mehr gemeinsam hat. Dies ist das Resultat einer jahrzehntelangen Politik, die nicht nur im Kanton Zürich praktiziert wird, sondern vom Bund und im Besonderen von der Bundesversammlung vorexerziert wird.

1. Die Rechtsöffnungen der gemeinderätlichen Forderungen

Im Gemeinderatswahlkampf 2000 habe ich den Gemeinderat Flawil mittels einer eigens verlegten Zeitung angegriffen und ihn u.a. der Korruption bezichtigt. Darauf reagierte er umgehend, indem er beim kriminellen Gerichtspräsidenten des Bezirk Untertoggenburg eine superprovisorische Verfügung gegen meine nicht genehmen Äusserungen erwirken liess. Anschliessend klagten mich alle neun Gemeinderatsmitglieder vor dem Friedensrichter ein. Den Baupräsidenten Felix Bossart verwies ich auf den Rechtsweg und die übrigen waren zu Verhandlungen bereit.

Der Gegenanwalt unterbreitete mir kurz vor dem Auslaufen des Leitscheines des Friedensrichteramtes einen Vergleichsvertrag. Darin beanspruchte der korrupte Gemeindammann Muchenberger Schadenersatz für den PR-Berater Corradini, der Mediapolis AG, die Nationalrat Peter Weigelt gehört. Weigelt gehört übrigens auch zum Netzwerk. Aufgrund des Gemeinderatswahlkampfes und der Medienberichterstattung sowie der Vergabepraktiken des Gemeinderates habe ich sofort erkannt, dass hier Bestechung vorliegt (siehe auch Position B3.), weshalb ich dem Flawiler Anwalt einige gezielte Fragen gestellt habe und feststellen konnte, dass dieser darüber keine Ahnung hatte. Daher forderte ich Ihn auf, mir weitere Unterlagen über die Aufgabe des PR-Beraters abzugeben, was er mir zusicherte und weshalb ich in den Vergleich eintrat, um den Gemeinderat mit seinen eigenen Beweisen zu schlagen.

In zeitlicher Hinsicht war der Vergleich am 9. Dezember 2000 erstellt worden und meine Gegendarstellung musste ich bis Mitte Januar veröffentlichen. In dieser Zeit erging der Entscheid der Regierung über meine Aufsichtsbeschwerden, in deren Folge ich Strafklage gegen den Gemeinderat erhob. Nur durch Zufall erfuhr der Gemeinderat erst von meiner Strafklage, nachdem er mir die kompromittierenden Beweise ausgehändigt hatte, weshalb er vorerst auf ein Inkasso aus dem Vergleich, deren Bezahlung ich aufgrund der Beweise ablehnte, verzichtete. Erst nachdem die Anklagekammer die Strafklage willkürlich abgewiesen hatte, getrauten sie sich langsam das Inkasso durchzusetzen.

In der Zwischenzeit hatte ich im Februar 2001 meinen Wohnort verlegt, mich jedoch am alten Ort noch nicht abgemeldet, weshalb mich der Gemeinderat im Juni 2001 am falschen Ort bzw. Bezirk betrieb, gegen deren Vorgehen ich Rechtsvorschlag erhob. Damit hat er mich nicht gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG am Wohnort betrieben. Mein Domizilwechsel wurde schlussendlich noch entdeckt. Sechs von acht Mitgliedern des Gemeinderates wollten die Forderung durchsetzen und klagten beim Bezirksgericht Uster auf Rechtsöffnung, also im Bezirk des neuen Wohnsitzes und nicht am Gericht des alten Wohnsitzes, dem Bezirk Hinwil, wie es gemäss Art. 79 Abs. 2 vorgesehen wäre. Dazu hat auch das Bundesgericht mit

BGE 112 III 11 explizit festgehalten, dass die Rechtsöffnung an dem Orte nachzusuchen sei, an dem die Betreibung erhoben worden sei.

Rechtsöffnungsrichter Münger vom Bezirksgericht Uster setzte sich jedoch über die gesetzliche und bundesgerichtliche Rechtssprechung (BGE 112 III 11 E2) hinweg und entschied, dass die Rechtsöffnung am richtigen Ort erhoben sei und schützte somit das Begehren vollumfänglich. Er behauptete auch, dass ich nach der Betreibung gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG hätte eine Beschwerde gegen die Unzuständigkeit erheben müssen. Da ich dies aber unterlassen habe, hätte ich den Betreibungsort akzeptiert und nun die Folgen zu tragen. Dabei verstieg er sich sogar noch und behauptete, dass ich dem Gemeinderat meinen Domizilwechsel hätte mitteilen müssen. Nach Art. 53 SchKG ist ein Schuldner erst verpflichtet seinem Schuldner einen Domizilwechsel bekannt zu machen, wenn die Pfändung oder der Konkurs angedroht worden ist, jedoch keineswegs vorher. Über die weiteren Einreden bezüglich der Gesamthandschaft etc. ging Münger grosszügig hinweg. Bezirksrichter Münger wurde von meinem Anwalt genügend umfassend darüber orientiert, dass mich der Gemeinderat Flawil mit dem Vergleich nötigen und damit sicherstellen wollte, dass ich mundtot gemacht wurde, sodass er seine Verbrechen weiterhin begehen konnte. Zudem war nachträglich ja auch festgestellt worden, dass die Kläger Bestechung begangen haben.

Doch es zeigte sich, dass der Zürcher Richter Münger auch über die Kantonsgrenze hinweg „Amtshilfe“ leisten musste, damit die Behördenkriminalität nicht unterbunden wird! Die Beschwerden ans Obergericht des Kantons Zürich fruchteten ebenso wenig. Die Oberrichter R. Bornatico, R. Wyhler und A. Brunner schützten den Willkürentscheid aus Uster vollumfänglich. Die Zürcher Richter mussten ja schlussendlich korrupten Behördenmitgliedern helfen! Die Bundesversammlung hat am 17. März 2004 A. Brunner zum nebenamtlichen Bundesrichter gewählt. Ich möchte hier noch unmissverständlich festhalten, dass ich mit diesem A. Brunner weder verwandt noch bekannt bin. Gehören diese Richter ebenfalls einem kriminellen Netzwerk oder gar einer hegemonistischen Sekte an?

Über die Gefährlichkeit und deren systematischen Ausnutzung der ergangenen Argumentation möchte ich mich hier nicht äussern. Doch wenn man bereits Gerichtsurteile hat erfahren müssen, die entgegen der ursprünglichen Anerkennung eines definierten Betrages durch den Schuldner, dafür grundlos nicht die vollständige Rechtsöffnung erteilen, so erstaunt einem nicht mehr viel, denn es zeigt sich einmal mehr, dass vor Schranken alle gleich sind, doch die einen mit „Vitaminen“ jedoch ein bisschen mehr!

2. Die Ehrverletzungsklagen mit Gemeinderat Klaus

2.1 Die Ehrverletzungsklagen mit Gemeinderat Klaus

Bereits vor über zweieinhalb Jahren bin ich zur Überzeugung gelangt, dass die Grundlagen zum Fall des Ermächtigungsverfahren nicht im Kanton St. Gallen, sondern im Kanton Zürich entspringen könnten, d.h. der Nachweis, dass beispielsweise der Gemeinderat Flawil Strafdelikte begangen hat. Da zwei noch aktive Gemeinderäte in Flawil mit mir eine offene Rechnung aus einem Vergleich hatten, wollte Markus Klaus diese endlich noch einfordern. So zog er mich vor den Friedensrichter. Diese Begegnung vom 25. September 2002 gab mir die Möglichkeit, ihn zu provozieren und mit ihm vor dem Bezirksgericht Uster die Angelegenheit zu klären. So wollte er mir an der Sühnverhandlung die Hand zur Begrüssung geben, doch wies ich ihn mit der Bemerkung ab, dass ich einem Verbrecher die Hand nicht gebe. Zuerst war er perplex, doch nach kurzer Zeit fand er wieder die Besinnung und erklärte Friedensrichter Pfister, einem ehemaligen Gemeinderat, dass ich die gefährlichste Person im Kanton St. Gallen sei. Ich forderte den Friedensrichter auf, dies zu protokollieren, was dieser aber verweigerte. Friedensrichter Pfister, ein ehemaliger Gemeinderat verstieg sich dann sogar in einer Äusserung, dass man es als Gemeinderat eben nicht allen recht machen könne und stellte sich damit auf die Seite von Klaus. Die Sühnverhandlung verlief ergebnislos

und nachdem ich das Lokal verlassen hatte, diskutierten die beiden noch miteinander. Gleich und gleich gesellt sich gern!

Nachdem keine Klage eingegangen war, erhob mein Anwalt in letzter Frist Ehrverletzungsklage gegen Klaus. In der dafür erforderlichen Sühnverhandlung erhielt ich wiederum Gelegenheit, Klaus zu fordern, indem ich ihn als Verbrecher bezeichnete, und er für seine illegalen Machenschaften, die er verbrochen habe, eingesperrt gehöre. Die Friedensrichter-Stellvertreterin Rhiner, Egg, schlug sich umgehend und vehement auf die Seite von Klaus und verteidigte ihn. Auch diese Sühnverhandlung verlief ohne Ergebnis, womit die Klage beim Bezirksgericht Uster seinen Lauf nehmen konnte.

2.2 Die Untersuchung

Am 11. März 2003 fand die Befragung von Klaus statt. Der beauftragte Untersuchungsrichter Keller war ab der vorliegenden Klage nicht begeistert und er versuchte mir schmackhaft zu machen, die Klage zurück zu ziehen, was ich aber ablehnte. Das genügte ihm jedoch nicht und es ging nicht lange, nachdem er um den Brei herum geredet hatte und behauptet hatte, dass sie über 200 Fälle zu bearbeiten hätten, weshalb er keine Zeit hätte und mir wiederum nahe legte, die Klage zurück zu ziehen. Dies lehnte ich wiederum ab. Leider kannte ich mich in den formellen Gepflogenheiten nicht aus, denn der cholerische Untersuchungsrichter wäre verpflichtet gewesen, seine Äusserungen ins Protokoll aufzunehmen, doch dies unterliess er vorsätzlich. Ebenso unterliess er es, das Protokoll für diese Äusserungen offiziell zu unterbrechen.

Bei der Befragung bestätigte Klaus lediglich, dass er wortwörtlich gesagt habe, er halte mich für eine gefährliche Person. Er gab aber auch zu Protokoll, dass er sich an Leib und Leben von mir bedroht fühle. Zudem unterstellte er mir, dass ich dem Gemeinderat nach dem Attentat von Zug schriftlich gedroht hätte. Diesbezüglich wurde er auf mein Begehren hin gerichtlich aufgefordert, diesen Beleg vorzulegen, doch dieser lieferte er nie ab, weil es keinen gab mit dem behaupteten Inhalt.

Gleichentags erhob nun Klaus wegen meinen wiederholten Äusserungen Klage. Die Sühnverhandlung wurde vom Friedensrichter-Stellvertreter Maurer, Fällanden, durchgeführt. Der Friedensrichter versuchte mich zu nötigen, indem er mich bedrängte und forderte, ich solle endlich einen noch festzusetzenden Betrag bezahlen, damit die Sache erledigt sei, was ich aber mit aller Entschiedenheit ablehnte. Auch hier musste die Weisung ausgestellt werden. Eine unflätige Äusserung fiel an dieser Verhandlung jedoch keine. Wie unbefangen diese Friedensrichter im Amt doch sind!

Nach der Befragung vom 11. März 2003 beklagte ich mich bei UR Keller schriftlich, doch dies kümmerte ihn überhaupt nicht. Nun bekam Keller auch noch die Klage von Klaus zur Bearbeitung, weshalb ich ihn wegen Befangenheit ablehnte. Wie ich erfahren musste, wurde das Begehren an die Verwaltungskommission des Obergerichtes verwiesen. Diese wies mit der Besetzung Bornatico, Hotz, Suter, Diggelmann und Katzenstein das Begehren ab. Interessant ist auch, dass Obergerichtspräsident Bornatico bereits die negativen Rechtsöffnungsbeschwerden des Gemeinderates Flawil aus dem Jahre 2001 willkürlich abwies. Bei der Akteneinsicht nach dem ergangenen Urteilsspruch konnte ich feststellen, dass Keller meinen geschilderten Sachverhalt bestätigt hatte. Zudem hielt er schriftlich fest, dass ich mittels der damaligen Ehrverletzungsklage Klaus aus dem Amt heben wolle, was er aber nicht glaube, dass dies möglich sei. Somit war bereits damals schon beschlossene Sache, dass die Zürcher Richter keinen Finger rühren werden, kriminellen Behörden habhaft zu werden, obschon die Untersuchung noch gar nicht begonnen hatte. Die Untersuchung wurde daher von Amtes wegen vorsätzlich behindert.

Nun hatte UR Keller am 15. September 2003 die Gelegenheit mich zu befragen. Vorberei-

tet mit einem Beschrieb und einem Stoss Akten erschien ich zur Befragung. Doch Keller wollte davon nicht sehr viel sehen, denn es hätte für ihn ja nur Arbeit bedeutet. So konzentrierte er sich auf den ersten Punkt den ich anging. Während der Befragung konnte man sehr wohl feststellen, dass er kein Interesse an der Arbeit hatte und der starke Choleriker mir nicht nur dies zu spüren gab, sondern mir auch unterschwellig seine Macht zu verstehen gab. So wollte er u.a. nirgends ein Strafdelikt erkennen.

Nach der Befragung beantragte ich noch schriftlich, dass er die Offizialdelikte der Bestechung des Gemeinderates Flawil zu untersuchen habe und dazu Akten zu beschlagnahmen habe, sowie das Abstimmverhalten und das Verhalten von Klaus im Gemeinderat bei den verschiedenen Amtsmissbräuchen und der Nötigung.

Die Befragung von Friedensrichter Pfister ergab ein zwiespältiges Bild. Er konnte sich angeblich nicht mehr genau erinnern, was Klaus mir vorgeworfen hatte, obschon seine weiteren Ausführungen soweit vollständig waren. Wahrscheinlich wollte er seinen Amtskollegen mit der Beamtensolidarität in Schutz nehmen, damit er wegen einem „notorischen Querulanten“ nicht verurteilt wird. Aus dem gleichen Grund wollte Pfister anlässlich der Sühnverhandlung die Aussage von Klaus auch nicht protokollieren.

Nachdem Keller die Untersuchung seiner Meinung nach abgeschlossen hatte, verlangte mein Anwalt die Akten meiner Klage und stellte fest, dass er den Leumundsbericht immer noch nicht eingeholt hatte.

Gemäss Art. 21 der zürcherischen Strafprozessordnung (StPO) haben Behörden und Beamte ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. So auch Richter, selbst wenn die Strafdelikte ausserhalb des Kantons Zürich begangen wurden. Tatsächlich hat Bezirksrichter Keller weder mein Begehren um Aktbeschlagnahmung behandelt, noch hat er aufgrund der eingereichten Beweise gemäss Art. 21 StPO Strafanzeige erhoben! Die Begünstigung lässt grüssen! Gehören diese Richter ebenfalls einem kriminellen Netzwerk oder gar einer hegemonistischen Sekte an?

Die Parteien haben ja ein Interesse, kriminelle Richter zu portieren, weil sie so durch ihre Parteikollegen selbst wieder begünstigt und bevorteilt werden. Dies ist der typisch helvetische Filz!

2.3 Die Hauptverhandlung

Nach bald zwei Jahren fand am 2. Juli 2004 die Hauptverhandlung statt. In der Verhandlung meiner Klage gegen Klaus orientierte ich den Einzelrichter Sattler u.a. über all jene strukturellen Willkürelemente des Kantons St. Gallen, weshalb die Aussage aus dem Munde eines straffälligen St. Galler Beamten entsprechenden Grund habe:

- Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen
- Disziplinarmassnahmen gegen Behördenmitglieder und Beamte
- Die kommunalen Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen an die Bürgerversammlungen
- Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen und Weiteres im Grossen Rat
- Die Rechtsverweigerungsbeschwerde im Strafrecht
- Die Psychiatrie
- Amtliche Fachstelle für Verkehrsunfälle
- Geheime Kommissionen im Kanton St. Gallen
- Die Rechtsanwälte und Juristen des Kantons St. Gallen

- Die Medien - In der Schweiz gibt es keine Zensur, aber sie funktioniert

Klaus hatte zu seiner Verteidigung nichts beizutragen und liess das Verfahren über sich ergehen. Er hatte im Übrigen auch nicht begriffen, um was es ging.

In der Verhandlung der Klage Klaus gegen mich trug Klaus ebenfalls kaum etwas Wesentliches vor, zumal er die Klage zuerst zurückziehen wollte, sie dann trotz meinem Beharren auf der Verhandlung doch stehen liess. In meinem zweiten Teil trug ich die Chronologie meiner jahrelangen Odyssee vor und damit die systematische Rechtsverweigerung des Gemeinderates Flawil, die durch die vorgesetzten Behörden massgeblich unterstützt und gefördert wurde. Sattler war also nicht nur über die ganze Tragweite der Auseinandersetzung und all meiner Bemühungen vollständig im Bilde, sondern er konnte auch selbst abschätzen, was alles möglich war durch die Aussetzung der elementarsten Rechtsmittel.

Schlussendlich stellte ich ganz am Schluss noch einige formelle Begehren, u.a., dass das Urteil nicht nur als Dispositiv, sondern als vollständiges Urteil zu ergehen habe. Gleichzeitig habe ich ihm auch zu verstehen gegeben, dass es im Kern der Sache noch nie um eine Ehrverletzungsklage gegangen sei.

Sattler hat sich im Laufe der beiden Verhandlungen zweimal positiv zum kooperativen Verhalten der beiden Parteien geäussert, denn während dieser Zeit fiel kein einziges provokatives Wort und beide konnten sogar in anständigem Ton miteinander reden.

Nachdem Sattler die Verhandlung geschlossen hatte, verliess Klaus umgehend den Saal, da er keine Akten aufräumen musste. Ich jedoch musste meine Akten zusammentragen und alles aufräumen, was vielleicht eine gute Minute gedauert hatte. Bereits während dieser Zeit stürzte Sattler wie eine Furie auf mich zu und schrie fast hysterisch, dass ich mit ihm nicht reden dürfe. Tatsache jedoch war, dass ich mich nach der Verhandlung gar nicht geäussert hatte. Er war grundlos auf mich losgestürmt. Anscheinend hat ihn mein Vortrag in Verlegenheit gebracht, denn ich habe ihn an der Verhandlung gefragt, ob die Untersuchung der Bestechung an die Hand genommen worden sei, doch er wusste es nicht und kam vielmehr in Verlegenheit. Ich habe ihm schlussendlich mitgeteilt, dass ich kein Interesse habe, mit ihm zu reden, zumal ich mich beeilen müsse, um mit meinem Kontrahenten Klaus noch ein direktes Gespräch zu führen.

Tatsächlich habe ich Klaus vor dem alten Gebäude wieder eingeholt, weil er den neuen Ausgang gewählt hatte und so einen Umweg hat machen müssen. Wer die örtlichen Verhältnisse kennt, weiss, dass der Umweg keine 100 m beträgt, was einer Gehdauer von ca. 1 ½ Minuten entspricht.

Widerwillig war er bereit, auf meine Fragen einzugehen, sodass wir schlussendlich rund eine halbe Stunde diskutierten. Das Wesentlichste, das er Preis gab, war, dass er sich bitter darüber beklagte, dass der Gemeinderat kaum in der Lage sei, selbst zu entscheiden, denn fast für alles müssten sie juristischen Beistand einholen. Damit wären wir genau beim Problem der St. Galler Anwälte, denen ich schon seit Jahren Mittäterschaft vorwerfe. Weiter äusserte er sich, dass der Gemeinderat keinen Einfluss auf die Gestaltung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission (GPK) habe. Aufgrund eines im Winter 2001/2002 statuiert Exempel mit der GPK ist auch die Handschrift des Departement des Innern erkennbar, womit bestätigt wird, dass dieses entsprechend falsche Rechtsauslegungen empfiehlt und mittels dem Disziplinar- und/oder Strafrecht durchsetzt. Anwälte zieht die GPK mangels finanzieller Kompetenz nicht bei. Zudem getrauen sich die unfähigen und blutigen Laien sowie die korrupten Profis in diesem Gremium nicht, einen juristischen Rat in Frage zu ziehen, obschon eine Vielzahl davon kriminellen Charakter haben.

2.4 Der Entscheid - Politiker, Behördenmitglieder und Beamte als verbales Freiwild

In der Klage Klaus gegen mich argumentierte Sattler, dass die Äusserungen auf dem Friedensrichteramt vorgefallen seinen. Ausser den beiden Kontrahenten sei lediglich die Frie-

densrichterin anwesend gewesen, die jedoch unter dem Amtsgeheimnis stehe, weshalb Dritte davon keine Kenntnis erhalten. Zudem sei es gerichtsnotorisch, dass es im Rahmen von Gerichtsverfahren immer wieder zu verbalen Entgleisungen komme, erst recht bei Ehrverletzungsprozessen. Solche Verfahren trügen in aller Regel wenig zur Beilegung von Konflikten bei als zur Entstehung neuer Auseinandersetzungen.

Vorliegend könnte nicht von einer ausreichend konkretisierten Anschuldigung ausgegangen werden, welche geeignet wäre, den Ruf des Klägers zu schädigen. Eine Verurteilung des Angeschuldigten wegen Verleumdung oder übler Nachrede käme somit auch dann nicht in Frage, wenn dem Angeklagten die ihm vorgeworfenen Äusserungen nachgewiesen werden könnten.

Erstens war ich mit meinen Äusserungen gegenüber Klaus nicht wählerisch, indem ich ihn einen Verbrecher bezeichnete und dazu noch ergänzte, dass er für all seine begangenen Verbrechen eingesperrt gehöre. Ich bin mit meiner Wortwahl ja durchaus nicht zimperlich, weiss jedoch immerhin, wo die Grenze des Zulässigen liegt, denn es würde mir nie in den Sinn kommen, grundlos jeden Politiker, Behördenmitglied oder Beamter derart verbal anzugreifen, wie Sattler es nun in diesem Fall für zulässig erachtet. Es wäre ja tatsächlich ein Exempel zu versuchen und Sattler das Gleiche vorzuwerfen, um zu testen, ob er sich dies ebenfalls gefallen lassen würde oder nicht. Angesichts der vorliegenden Fakten müsste er sich solche Vorwürfe leider auch in der Öffentlichkeit gefallen lassen!

Zweitens kann Sattler nicht behaupten, dass in diesem Fall die verbalen Entgleisungen gerichtsnotorisch ergangen sind. Die gemachten Äusserungen waren gezielt nur an den erforderlichen Verhandlungen ergangen und in allen übrigen nicht mehr, zumal er sich anlässlich der Hauptverhandlung auch zweimal positiv über das Verhalten geäussert hatte, kann nicht von einer notorischen Entgleisung die Rede sein.

Drittens wusste Sattler, dass meine Äusserungen lediglich Mittel zum Zweck waren, um irgendwo die Beweisabnahme zu erhalten, die mir bisher verweigert worden war und dass meine Äusserungen den Tatsachen entsprechen. Doch dieses verweigerte er mir ebenfalls. Ich bin mir durchaus bewusst, dass meine formellen Begehren am Schluss der Verhandlung sehr umfangreich und detailliert waren, doch es hätte nicht viel benötigt, um mich zufrieden zu stellen. Dazu wäre nicht einmal eine Verurteilung nötig gewesen, aber immerhin der Hinweis, dass Strafdelikte begangen worden sind, damit zumindest Klaus klargemacht wurde, dass er auf den Holzweg sei und damit unbedingt aufhören müsse.

Sattler wollte sich aus der ganzen Sache heraus halten um nicht in einem andern Fall die Initialzündung geben zu müssen. Sein Argument, dass Ehrverletzungsverfahren weniger zur Beilegung von Konflikten als zur Entstehung neuer Auseinandersetzungen beitragen, wird hier genau bestätigt, allerdings dank der formellen Rechtsverweigerung des Richters und nicht wegen der Parteien. Ich muss nun weiter suchen, wie ich mein angeblich verbrieftes Recht erhalte, das mir dank helvetischem Filz auf allen Ebenen bisher systematisch verweigert wurde. Dazu liegt es ja auf der Hand, dass ich wieder provoziere und so die Gerichte bemühe. Wie hohl doch die abgedreschten Richterfloskeln und wie kriminell die Richter sind. Sattler wollte sich lediglich deshalb nicht konkreter zur Sache äussern, weil er bereits an der Hauptverhandlung die Hosen voll hatte und er zudem keine Politiker in Verlegenheit bringen wollte. Meine Klage gegen Klaus bodigte Sattler mit den gleichen Argumenten. Im Weiteren hat Sattler nicht die geforderten detaillierten Entscheide geliefert, sondern lediglich die Dispositive. Sattler hat damit auch die in meinem 2. Plädoyer gestellte rhetorische Frage, ob der Kanton Zürich zum Hehler des Kantons St. Gallen mutiert sei, ebenfalls gleichzeitig beantwortet.

Die Botschaft, die Sattler mit dem Entscheid zwischen den Zeilen an meine Gegner geliefert hat, heisst nichts anderes, als fährt weiter so fort mit der Willkür. Dem muss endlich eine gehörige Lektion erteilt werden, damit er vor den Behörden und Beamten gefälligst kuscht und sich künftig nicht mehr getraut zu mucksen! Dieses Urteil ist somit ein Aufruf an die Behörden, sich kriminell zu Verhalten!

Sattler hat sich bei diesem Entscheid hinter formellen Klauseln versteckt, doch seiner Ver-

antwortung als Richter ist er nicht nachgekommen, weder gesellschaftlich noch volkswirtschaftlich, weshalb er nichts anderes als Rechtsverweigerung begangen hat. Doch würde ich diesbezüglich Beschwerde oder Klage erheben, so steht zum voraus fest, dass diese abgewiesen würde, selbstverständlich kostenpflichtig, wie bei den St. Gallern, damit niemand mehr auf die Idee käme, der Richterschaft auf die Finger zu schauen!

Im Weiteren hatte Sattler ebenfalls mehr als genügend Unterlagen und Beweise um zu erkennen, dass Strafdelikte begangen worden sind. Doch auch er fand es nicht für nötig, gemäss Art. 21 Zürcher Strafprozessordnung Strafklage zu erheben. Dies hätte ja nur Arbeit gegeben und würde ja zudem noch provozieren, dass auch er mit einer Klage rechnen müsste. Gehört Sattler ebenfalls einem kriminellen Netzwerk oder gar einer hegemonistischen Sekte an?

Belege:
28 Verfügung und Urteil vom 5. Juli 2004 vom Bezirksgericht Uster betreffend Ehrverletzungsklage Klaus

2.5 Die Protokollierung der Hauptverhandlung

Nach „pflichtgemässem Ermessen“ hat die Gerichtsschreiberin Straub das Protokoll verfasst. Leider sind mir bei der Durchsicht trotzdem einige Unstimmigkeiten aufgefallen. So hatte Sattler beispielsweise auf meine Frage betreffend der Aktenbeschlagnahmung und der Strafuntersuchung wegen Bestechung verdattert ausgesagt, dass er nicht wisse, was damit geschehen sei. Im Protokoll kann jedoch nachgelesen werden, dass er ausgesagt habe, wenn nichts untersucht worden sei, so werde dies, sofern nötig noch nachgeholt. Ohne weitere Prüfung kann bereits heute als garantiert sicher angenommen werden, dass auch nachher nichts unternommen worden ist.

Ebenfalls nicht protokolliert worden sind die beiden Lob durch den Richter, weil sich die beiden Kontrahenten kooperativ verhielten und kein einziges provokatives Wort gefallen war. Damit hätte man die richterliche Argumentation zumindest teilweise entkräften können. Allgemein habe ich festgestellt, dass das Protokoll so geschrieben wurde, dass die Formfehler, die Sattler unterlaufen sind, ausgebügelt wurden.

Obschon die Gerichtsverhandlung auf Tonband aufgenommen worden sei, kann man davon ausgehen, dass das Tonband gelöscht oder überschrieben worden ist, nachdem das Protokoll geschrieben war. Somit steht meine Aussage gegen das Protokoll bzw. gegen Richter und Gerichtsschreiberin. Selbst wenn sich mein Kontrahent noch exakt an die einzelnen Aussagen erinnern könnte, so würde unserer Version nicht geglaubt, denn die Mitglieder der Beschwerdeinstanz, ebenfalls Richter, verfahren ja genau gleich, weil sie sich so selbst schützen müssen. Bei einer Beschwerde oder gar Klage würde diese selbstverständlich mit entsprechender Kostenfolge abgewiesen.

Den Anwälten sind diese und noch viele weitere widerrechtliche Praktiken selbstverständlich bestens bekannt. Doch sollte sich ein Anwalt darüber beklagen, so hat er bzw. sein Mandant garantiert mit behördlichen Nachteilen zu rechnen, weshalb diesbezügliche Klagen wohlweislich unterlassen werden. Jeder halbwegs rechtschaffene Anwalt könnte über willkürliche gerichtliche Praktiken einige Beispiele zum Besten geben, doch interessanterweise ist dies bei den Politikern aus dieser Branche nicht bekannt, weil sie schlussendlich zum eigenen Vorteil gereichen, den man ja nicht gefährden möchte.

So funktioniert die angeblich rechtschaffene Justiz, weil die politischen Verantwortlichen der Oberaufsicht ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und der helvetische Filz lässt grüssen. Das Bundesgericht exerziert diese formellen Rechtsverweigerungen selbstverständlich den unteren Gerichten vor und die politischen Parteien schauen dem bunten Treiben genüsslich zu, weil sie davon profitieren! Sie sind ja diejenigen, die diese Richter, also Verbrecher portieren!

3. Die Anzeige wegen Drohung

Im Frühjahr 2004 habe ich zuerst in der Gemeinde Flawil meine Flawiler Nachrichten verlegt, in der Hoffnung die Gesellschaft über die begangenen Behördenverbrechen wachzurütteln. Da ich die Reichweite vergrössern wollte, habe ich im Kanton St. Gallen die mir bekannten E-Mail-Adressenten angeschrieben und sie mit Informationen versorgt. Nebst einem halben Dutzend positiven Reaktionen, kam jedoch nur Hass und Antworten weit unter der Gürtellinie entgegen. Ein ganz eindeutiges Zeichen, dass die von den Behörden errichtete Korruption bereits tief in der Gesellschaft steckt und nach Jahrzehnten einen festen Bestandteil des täglichen „Geschäfts“ geworden ist.

Nachdem ich das letzte von neun Mails verschickt hatte, und auch nicht mehr wusste, was ich noch schreiben sollte, weil die versprochenen Informationen nicht eintrafen, meldete sich gleichentags am 28. April 2004 erzürnt der St. Galler Unternehmensberater Andreas Kühn. Er beschwerte sich über meine Mails und behauptete, dass dies SPAM sei. Zudem verbiete er mir, weiterhin diese Mails zuzustellen und er habe bei meinem Provider veranlasst, dass mein Zugang gesperrt werde. Tags darauf habe ich sein Schreiben erhalten, in dem er sich beschwerte, dass er mir nicht die Erlaubnis gegeben habe, seine Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu „bearbeiten“. Sodann forderte er mich gemäss Datenschutzgesetz auf, ihm darüber Auskünfte zu erteilen. Als guter Rat hat er mir noch empfohlen, bevor ich ihm entgegne, dass er falsch liege, ich einen kompetenten Juristen beiziehen sollte. Lic. oec. Kühn hat dafür das Briefpapier sein Firma know.ch, Wissens- und Informationsmanagement verwendet. Aufgrund seiner Aufträge ist er ebenfalls Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches, weshalb er ebenfalls vom Ermächtigungsverfahren profitiert. Daher steht er im Verdacht, der staatlichen organisierten Kriminalität anzugehören, denn die staatlichen Aufträge erhält man im Kanton St. Gallen nur über „Beziehungen“, erst recht bei Beratermandaten.

Welche Rechtskenntnisse der ehemalige HSG-Absolvent hat, musste ich feststellen, als ich das Datenschutzgesetz studierte. Sodann musste ich ihm mitteilen, dass meine Tätigkeit nicht unter Art. 2 Datenschutzgesetz falle. Dies hätte er durchaus selbst feststellen können, doch dies wollte und konnte er nicht, weil er seine Filzbrüder in Schutz nehmen wollte, um so weitere fette Aufträge zu erhalten. Die Ironie ergibt sich sodann aus der Tatsache, dass der Inhaber der Firma know.ch (know bedeutet übersetzt Wissen) den Anspruch stellt, dass er quasi das Wissensmonopol besitze, doch scheitert der oberstudierte HSG-Absolvent kläglich. Ich unterstelle ihm nicht besonders, dass er es nicht wusste, sondern vor allem, dass er seine Handlung vornahm, um die staatliche Korruption zu verteidigen, von der er ebenfalls handfest profitiert. Es ist ja zumindest auch ein Stück begreiflich, dass er keine fundierten Rechtskenntnisse besitzt, ist doch die Uni St. Gallen eine Brutstätte der organisierten Kriminalität. Siehe dazu auch Position 3.3 der 1. Eingabe an die BV.

In diesem Sinn habe ich ihm dann auch geantwortet, dass ich ihm noch geniessen und an den Pranger stellen, sowie ihm das Fett ablassen werde. Zudem habe ich ihn auf die staatlich organisierte Kriminalität aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die Behördenmitglieder und Beamten (zu denen er ebenfalls gehöre), sollte ich mich durchsetzen, ein erhebliches Problem haben werden. Dieser Abschnitt soll nicht nur zeigen, wie die Zürcher Behörden handeln, sondern ist selbstverständlich ein erster Schritt, ihn zu geniessen und ihn an den Pranger zu stellen! Vielleicht wird er dadurch etwas schlauer, nach dem Motto, durch Schaden wird man klug! Letzterer wird bei Gelegenheit automatisch eintreten, dafür werde ich kaum noch etwas unternehmen müssen und damit bekommt er sein Fett ab.

Anstatt mir seine Meinung mitzuteilen und sich mit der Sache auseinander zu setzen, sah sich Kühn von mir bedroht, weshalb er Strafanzeige erstatte und zu diesem Zweck eigens nach Wetzikon fuhr, um der Polizei zu rapportieren. Dies bestätigt ja ganz genau, dass er entweder beschränkte geistige und gesellschaftliche Fähigkeiten besitzt, oder er tatsächlich der organisierten Kriminalität des Kantons St. Gallen zuzurechnen ist, denn alle andern Ausreden kann man ihm nicht abnehmen, entbehren sie doch jeder Logik.

Sodann hat mich ein Kantonspolizist befragt, dem ich bereitwillig Auskunft gegeben habe. Gehorsam hat er dann auch das Protokoll der Bezirksanwaltschaft überstellt, die im Oktober 2004 die Untersuchung eingestellt hat, da ich glaubhaft habe beweisen können, dass ich kein Vorsatz hatte. Aus der Einstellungsverfügung geht dann auch hervor, dass Kühn ausgesagt habe, er habe meine Unterlagen nicht studiert, da sie von Behördenfilz handelten, dessen Thematik ihn nicht interessiere. Dies ist natürlich eine reine Schutzbehauptung, denn ohne „Beziehungen“, also Korruption, erhält im Kanton St. Gallen niemand behördliche Aufträge, auch Kühn nicht. Zudem habe er seit Erhalt meines Briefes Angst. Ich an seiner Stelle hätte ebenfalls Angst, nicht wegen möglichen physischen Attacken meinerseits, sondern wegen der Tatsache, dass seine Zugehörigkeit zum St. Galler Filz und seine tatsächlichen Fähigkeiten öffentlich bekannt werden, die seinem Renommee nicht förderlich sind. Zudem, weshalb sollte ich jemanden erschiessen, der das Pulver nicht wert ist?

Der zuständige Bezirksanwalt Dr. iur. Th. Brändli mit Unterstützung des Staatsanwaltes Dr. Schmid kamen, weil sie die Untersuchung nicht auf die tatsächlichen Gründe ausbreiten wollten, zum Schluss, dass ich durch leichtfertiges Verhalten dem „Geschädigten“ Kühn zumindest Anlass zur Anzeige bezüglich des Tatbestandes der Drohung gegeben habe, weshalb ich die Kosten zu tragen habe.

Damit wird Kühn laut der Zürcher Behördenlogik, der ja aus der ganzen St. Galler Kriminalität profitiert, zum angeblichen „Geschädigten“, weil die Untersuchungsbehörden es nicht für nötig finden, den tatsächlichen Sachverhalt zu suchen, weshalb sie die Opfer zum Täter und die Täter zum Opfer machen. Genau gleich sehen sie sich nicht verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Strafdelikte anzuzeigen, müssten sie doch ihren Berufskollegen an den Karren fahren. Über die Äusserungen des Anzeigers Kühn konnte ich mich nicht äussern, weil sie mir bei der Befragung nicht bekannt gemacht worden sind. Man darf gespannt sein, wie diese Posse zu Ende geht.

Auf alle Fälle muss der Staat beübt werden. Er will es ja nicht anders! Zudem erzieht der Staat die Bürger so zur Gleichgültigkeit und erreicht genau das, wo wir krank sind.

4. Das Konkursamt

Ganz zu Beginn des Konkurses hat mich der Ustermer Konkursbeamte R. Mathieu befragt, ob es denn mit meiner Mutter keine andere Lösung gegeben habe. Ich habe ihm dann auch berichten müssen, wie es zum Konkurs gekommen sei, und ihm nebst der Kurzversion, Betrug begehen oder in den Konkurs gehen auch sämtliche Akten übergeben, sodass er sich ein umfassendes Bild über die Angelegenheit vornehmen konnte. Zudem habe ich ihm detailliert einzelne Vorgänge und Taktiken geschildert. Weiter habe ich ihn gebeten, dass er sich bei seinen Vorgesetzten einsetzen soll, da sowohl auf dem Rechts- wie auch auf dem politischen Weg nichts zu machen sei. Nur der Aufsichtsweg sei noch die letzte Möglichkeit, indem ein Beamter den tatsächlichen Sachverhalt feststellen und Alarm schlagen könne. Privaten glauben die Behörden ja ohnehin nicht, selbst wenn sie Recht hätten!

Mathieu weiss auch, dass ein krimineller Anwalt hinter meiner Mutter und Schwester steht und dass das alles im Zusammenhang mit der staatlich organisierten Kriminalität des Kantons St. Gallen zusammenhängt. Der Konkursbeamte Mathieu ist inzwischen die einzige Person, die einen vollen Überblick über das ganze Geschehen hat. Auch hat er mir eröffnet, weil er nach seiner Aussage alles lese, was vorgebracht werde, dass ich mich im reinsten Krimi befinde. Trotzdem hat er mir nach Wochen Bedenkzeit eröffnet, dass er nichts unternehmen werde, denn er müsste ans Bezirksgericht gelangen, das die Rechtsöffnung gutgeheissen habe. Vielmehr sehnt er sich, den Konkurs durchzusetzen. Selbstverständlich weiss er auch, dass eine Unzahl von Strafdelikten gegen mich begangen worden sind, doch fand er es ebenfalls nicht nötig, gemäss Art. 21 Zürcher Strafprozessgesetz Strafklage zu erheben, womit die Verbrecherliste einmal mehr länger wird. Im Weiteren wird auch noch zu klären sein, ob er damit eine kriminelle Organisation gemäss Art. Art. 260ter, Abs. 1 unterstütze. Der Ustermer Konkursbeamte R. Mathieu wird daher mein erster Totengräber sein.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass der Staat, der die Verwaltung der Liegenschaften übernommen hat, diese gar nicht gehörig verwaltet, sondern sie verwahrlosen lässt. Zudem kann festgestellt werden, dass das Konkursamt ausgerechnet die Vertreter der staatlich organisierten Kriminalität beauftragt. Es ist einmal mehr so, dass sich der Staat Aufgaben anmasst, zu denen er gar nicht in der Lage ist. Würde ich die Liegenschaften so behandeln, wie sie nun behandelt werden, so wäre ich schon vor Jahren Konkurs gegangen. Der Staat hat natürlich mit den Ressourcen noch nie haushälterisch umgehen müssen. Milch und Honig fliessen automatisch bei den Behörden, denn man muss ja bloss die Steuern erhöhen, dass es fliesst!

5. Das Handelsregisteramt

Als ich noch naiv und damit staatsgläubig war, habe ich einen Handelsregistereintrag für mein Büro erstellen lassen. Mit dem Konkurs ist auch das Handelsregisteramt auf den Plan getreten und beschäftigt mich seither, als ob ich sonst nichts anderes zu tun hätte. Zuerst wollte es den Eintrag mit meinem Einverständnis löschen, doch nachdem es erfahren hatte, dass ich mein Büro weiter führe, forderte es mich auf, den Eintrag bzw. die Mutation vorzunehmen. Ich habe dann dem Handelsregisteramt am 25. August 2004 versucht zu erklären, dass ich mit meinem Büro erstens von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sei, einen Eintrag zu erstellen, zweitens ich nicht mehr gewillt sei, diesen Eintrag aufrecht zu erhalten, weshalb ich den Eintrag löschen will, obschon das Geschäft aufrecht erhalten bleibt. Ich begründete auch, weshalb die auf dem zugestellten Formular vorgegebenen Gründe für eine Löschung in meinem Fall nicht oder nur in einem Fall bedingt tauglich seien.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2004 habe ich vom Handelsregisteramt, unterzeichnet von der Rechtsanwältin Isabel Hauser wiederum Post erhalten mit der fertig ausgestellten „Anmeldung“ und dem darauf vermerkten Löschungsgrund „Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.“ Sollte ich diese „Anmeldung“ nicht innert 30 Tagen unterzeichnet retournieren, so wird mir eine Busse von bis zu Fr. 500.00 angedroht. Von der Bussenpflicht sei ausgenommen, wer die beiliegende „Anmeldung“ unterzeichnet eingereicht habe, so der amtliche Bescheid!

Ich lasse mich doch nicht nötigen, einen falschen Sachverhalt zu unterschreiben, der mir schlussendlich noch schadet. Doch das sind die Behörden und Beamten, die angeblich nach „pflichtgemässem Ermessen“ handeln und die von der Politik nach Strich und Faden gehätschelt und bevorteilt werden. Hier sieht man einmal mehr eindrücklich, wer die ganze Willkür zu bezahlen hat. Doch so leicht lasse ich mich nicht ins Bockshorn jagen!

6. Der Bezirksrat Horgen

Vor sieben Jahren habe ich eine Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat Horgen gerichtet, weil in der Schulpflege Richterswil u.a. verschiedene Geschäfte nicht rechtmässig vonstatten gingen. So habe ich mehrere Geschäfte entdeckt und belegt, bei denen einzelne Mitglieder der Schulpflege einem weiteren Mitglied hinter dem Rücken der Gesamtschulpflege widerrechtlich Aufträge erteilten und diese Aufwendungen wiederholt falsch verbucht wurden. Die Aufsichtsbeschwerde wurde abgewiesen. Zu meinem Begehren, u.a. festzustellen ob Strafdelikte begangen worden seien und Strafklage zu erheben, wurde behauptet, dass keine Strafdelikte vorhanden seien, obschon diese belegt waren. Diese Mitglieder der Schulpflege wurden vom Bezirksrat lediglich begünstigt, weil sie sich persönlich kannten und sie in der gleichen Partei waren. Die Parteien waren dabei die grössten Gegner, als ich die Sache an die Öffentlichkeit brachte. Selbst die Schulpflege war geschlossen gegen dieses Vorgehen, obschon einzelne über die Entdeckung im Bild waren. Unterstützung gab es deswegen nicht. Der helvetische Filz lässt grüssen. Die Zürcher benötigen dafür gar kein Ermächtigungsverfahren. Sie begünstigen auch ohne Formalitäten!

7. Die Zürcher Regierung

In der ganzen Auseinandersetzung habe ich die Zürcher Regierung wiederholt angeschrieben, und ihr bereits im Mai 2002 auch mitgeteilt, dass es lediglich eine Frage der Zeit sei, bis mein finanzieller Ruin eintreffe, wenn das St. Galler Ermächtigungsverfahren nicht bald aufgehoben werde, doch sie hatte kein Interesse, weder indirekt über den politischen Weg zu intervenieren, noch dafür zu sorgen, dass die Zürcher Behörden sich ans Recht halten. Vielmehr weiss sie nicht mehr, dass ich im Kanton Zürich wohnhaft bin und schon gar nicht, dass die Sachlage dank Unterstützung der Zürcher Behörden komplizierter und verworrener geworden ist. Doch das alles muss ich angeblich den St. Galler Behörden unterbreiten, die wie die Zürcher nicht einmal das machen, was sie tun müssten! So die Aussage der letzten Antwort von Justizminister Notter. Weiter kündigt Herr Notter an, dass sie auf solche Eingaben gleichen Inhalts nicht mehr eintreten würden und dafür ohne Weiterungen die Akten ablegen.

Dass sich die Behörden gegenseitig unzulässig in Schutz nehmen, ist hinlänglich bekannt. Dass Regierungsräte oder auch Ehemalige dazu Hand anlegen hat natürlich auch die GPK mit dem Straftäter Ständerat Hans Hess, FDP/OW bewiesen. Hess wäre zudem ohnehin befangen gewesen, den Bundesrichtern auf die Finger zu schauen.

Man kann der Zürcher Regierung und insbesondere Herrn Notter nachfühlen, dass er kein grosses Interesse haben wird, die vorgängig aufgezeigte Praxis der Gerichte zu ändern, von der er aus seiner Tätigkeit am Bezirksgericht Zürich zweifelsohne Kenntnis haben muss. Art. 21 des Zürcher Strafprozessgesetz, das Zürcher Beamte verpflichten würde, Strafdelikte anzuzeigen, bestand bereits, als Herr Notter am Bezirksgericht tätig war, doch es ist kaum wahrscheinlich, dass er dieser willkürlichen Praxis einen Riegel geschoben hatte, weil er wahrscheinlich keine Strafdelikte hat erkennen können. Zudem besteht auch der Verdacht, dass er es während seiner Tätigkeit am Bezirksgericht nicht anders gemacht hat. Interessant ist auch feststellen zu müssen, dass alle hier vorgebrachten Taten in seinem Departementsbereich vorgefallen sind. Es stellt sich daher mehr als die Frage, wie er sein Departement überhaupt führt.

Damit wird auch ersichtlich, dass man für diese Praxis ein juristisches Studium absolviert haben muss. Ebenfalls ist eine gleichwertige Ausbildung erforderlich, dass man nicht erkennen kann, dass der Kanton Zürich entgegen dem Strafgesetzbuch gemäss Art. 38 Kantonsratsgesetz die Magistratspersonen auch einem politischen Ermächtigungsverfahren für Übertretungen unterwirft. Wie kann es möglich sein, dass ein so offensichtlicher Lapsus bei so penibler Abklärung der Gesetzesvorlagen entstehen kann, nachdem eine ganze Abteilung von Juristen darüber gesessen hat? Auch hier stinkt es zum Himmel, dass sich die Zürcher Regierung auch für Übertretungen durch ein politisches Ermächtigungsverfahren begünstigen lässt. Art. 38 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wurde erst am 29. November 1998 revidiert und ist seit 31. Mai 1999 in Kraft. Die Anwendung des Ermächtigungsverfahren für Übertretungen wurde zwar nicht neu eingeführt, doch spielt dies überhaupt keine Rolle. Damit wird auch ersichtlich, dass die Zürcher Regierung kein Interesse haben kann, einem Kritiker zu helfen, erst recht, wenn Herr Notter für die Revision des Kantonsratsgesetzes die Verantwortung trägt, ist er doch bereits seit 1996 im Regierungsrat. In diesem Zusammenhang brüstet sich bereits auch sein St. Galler Parteikollege Niklaus Oberholzer, Präsident der Anklagekammer, dass der Kanton Zürich ebenfalls gedenke ein Ermächtigungsverfahren nach St. Galler Vorbild einzuführen. Gehört Herr Notter ebenfalls diesem kriminellen Netzwerk an?

Selbstverständlich habe ich im Sommer 2004 auch den Zürcher Kantonsrat angeschrieben, er solle doch seiner Oberaufsicht nachkommen, doch dieser, bzw. der Parlamentsdienst befand, dass es um eine Auseinandersetzung im Kanton St. Gallen gehe. Nichts tun gibt natürlich keine Arbeit und sorgt dafür, dass der Filz prächtig gedeiht! Es erstaunt daher auch nicht, wenn die Zürcher Vertretung in der Bundesversammlung an meinen Vorbringen ebenfalls kein Interesse zeigt. Nicht umsonst reagierte Nationalrätin Heberlein mit Abscheu auf meine Mails und wollte damit nicht mehr belästigt werden.

Nur noch nebenbei: Der Kanton Zürich verletzt nicht nur hier, sondern in weiteren Situationen konstant Bundesrecht, doch darum kümmert sich niemand. Beschweren kann man sich nicht, weil die Eintretenshürden ans Bundesgericht zu hoch sind und innerhalb des Kantons zuckt man nicht einmal mit den Schultern.

Belege:
29 Anfrage an die Zürcher Regierung vom 29. Mai 2002
30 Antwort der Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 14. Juli 2004

8. Weshalb handelt die Richterschaft willkürlich

Sodann muss man sich wieder einmal überlegen, wie es überhaupt möglich ist, dass die Beamten und im Speziellen die Richterschaft so willkürlich handelt. Selbst wenn ich gerne provozieren würde, so behaupte ich noch nicht ganz, dass alle Asoziale, Taugenichtse, Kriminelle und volkswirtschaftliche Schädlinge sind.

Doch ein weiser Spruch besagt, „Wie die Führung, so die Ausführung!“ In der Führung und Erziehung gilt ein Grundsatz, dass das Vorbild die beste Massnahme sei, um das Ziel zu erreichen. Doch die Politikerinnen und Politiker sind alles andere als seriöse Vorbilder, weil sie lediglich Filz und Vetternwirtschaft pflegen, weshalb es für die Richter keine Vorbildfunktion geben kann. Sodann wäre noch die Oberaufsicht, die als Führungsinstrument in Frage käme, doch davon machen die Parlamente keinen Gebrauch, weil sie aus angeblicher Höflichkeit und Rücksichtnahme den Richtern nicht auf die Finger schauen möchten, ansonsten die mimosenhaften Richter nicht mehr unabhängig wären.

Angesichts der gemachten Erfahrungen habe ich den Eindruck, dass die Richterschaft tatsächlich im unabhängigen Raum operiert und daher ihre Arbeit, sofern man davon noch sprechen kann, keinen Zusammenhang mehr mit der Gesellschaft und der Volkswirtschaft schlechthin haben.

Allgemein wird behauptet, dass sich die parlamentarische Kontrolle über die Gerichte lediglich auf formelle Tätigkeiten beschränken dürfe. Doch betrachten wird das Urteil in Position D2.4, so wurde hier nicht materiell, sondern formell entschieden. Aber genau dies will die Oberaufsicht nicht mehr beurteilen. Zudem ist es auch eine Frage der Organisation. Wenn die gleiche Behörde Beschwerden über sich selbst entscheiden muss, so weiss man auch zum voraus, was nachher herauskommt. Eine Krähe hackt bekanntlich einer andern kein Auge heraus.

Sodann muss man sich fragen, wer diese Richter überhaupt für die Wahlen portiert. So sind es mit wenigen Ausnahmen die politischen Parteien, die diese Richterschaft vorschlägt und damit entscheiden, welche Charaktere zur Wahl gestellt werden. Folglich können die von den Parteien zur Wahl gestellten Charaktere nicht besser sein, als jene, die sie aussuchen. Wie verfilzt, ja teilweise sogar wie kriminell die Parteien in unserem Land sind, will ich angesichts meiner zahlreichen Beschriebe nicht mehr erörtern.

Je nachdem, ob es sich nun um Bezirks- oder Kantons- oder Oberrichter handelt, ist das Wahlverfahren unterschiedlich. Die Kantons- oder Oberrichter werden vom Parlament und damit wiederum von den politischen Parteien bestimmt, womit wiederum klar wird, was gewählt wird. Die Bezirksrichter werden wohl in einer Volkswahl bestimmt, doch wie soll der Einzelne wissen, was für ein Filzbruder von den Parteien zur Wahl gestellt wird, wenn von diesen nur bekannt wird, ob sie zufällig oder absichtlich eine Stube voller Kinder auf die Welt gestellt haben? Werden kritische oder gar sachliche, jedoch harte Vorwürfe vorgetragen, so weiss man ja zumindest im Kanton St. Gallen, wie dann vorgegangen wird. Doch selbst im Kanton Zürich ist die Hemmschwelle sehr hoch, berechtigte Kritik öffentlich zu äussern. So lange die Parteien und die Behörden ein Interesse daran haben, bestimmte Personen auf den Schild zu heben, so wird auch alles unternommen, die Kritiker mundtot zu machen. Zu-

dem kommt noch dazu, dass eine breite Bevölkerungsschicht immer noch an anständige Behörden glaubt, weshalb sie Kritiken keinen Glauben schenkt, die übrigen gehen erst gar nicht mehr wählen. Sodann spiegelt sich in den Charaktere der Richter nichts anderes als jene der Parteien.

Dies alles kann man jedoch nur feststellen, wenn man sich mit der Materie auseinander setzt und in verschiedene Verfahren verwickelt wird. Wenn man die behördlichen Handlungen hinterfragt und den Anwalt aus der Reserve lockt, dass er auch seine Eindrücke, wenn auch unter Achtung des Anwaltsgeheimnisses, zum Besten gibt. Erst dann wird ersichtlich, wie flächendeckend die Willkür überhaupt ist und dies selbst im Kanton Zürich, vom Kanton St. Gallen ganz zu schweigen. Doch die Anwälte dürfen sich nicht offen dagegen zur Wehr setzen, ansonsten sie bei einzelnen Richtern wiederum handikapiert sind.

Anwälte haben davon selbstverständlich Kenntnis, auch jene, die in den Parlamenten sitzen, doch tun sie als ob nichts geschehen sei, weil sie so von ihren Parteikollegen wieder bevorteilt werden. Die angebliche parlamentarische Zurückhaltung bei der Oberaufsicht über die Gerichte ist nichts anderes als der helvetische Filz und somit Korruption.

E Die Bundesversammlung

Wie bereits eingangs hingewiesen, haben wir unterschiedliche Ansichten über die Machtbalance der drei Staatsgewalten. Kurz dargestellt, müssen sich diese drei Gewalten gegenseitig kontrollieren. Keine der dreien darf ein übermässiges Gewicht haben, um das Recht zu seinen Gunsten zu nutzen. Sollte dies eintreffen, so haben die übrigen beiden Gewalten die erforderlichen Gegenmassnahmen zu ergreifen. Mit dieser Auffassung bin ich nicht alleine, diese können Sie durchaus in der entsprechenden Literatur nachlesen, allerdings nicht in so kurzer Form.

Nachdem ich in der Vergangenheit verschiedene Rechtsnormen des Kantons St. Gallen auf deren Zustandekommen und deren Ausgestaltung untersucht habe und dabei feststellen musste, dass diese willentlich so ausgestaltet worden sind, dass Behörden und Beamte sowie deren Günstlinge Willkür und Verbrechen begehen können, damit sie nicht entdeckt werden, war ich ab Ihrer Antwort nicht erstaunt, dass die Bundesversammlung keine Gerichtsurteile inhaltlich prüfen dürfe, erst recht nachdem mir bekannt ist, welche „Persönlichkeiten“ in die staatlich organisierte Kriminalität involviert sind. Für mich war sofort klar, dass auch hier die staatlich organisierte Kriminalität des Kantons St. Gallen die Finger im Spiel hatte, die inzwischen ja auch von vereinnahmenden und hegemonistischen Sekten und Gruppierungen[3] in Beschlag genommen ist. Die St. Galler mussten dies natürlich tun, ansonsten sie Gefahr liefen, dass ihre kriminelle Organisation eines tags aufgedeckt bzw. ausgehoben worden wäre. Doch je umfangreicher sich diese kriminelle Organisation im Bund eingenistet hat, umso schwieriger wird es sein, dieses System einzudämmen bzw. zu zerstören. Welche Arbeitsscheuen möchten sich denn nicht einem korrupten System anschliessen, bei dem sie nicht viel arbeiten müssen, dafür umso mehr kassieren können?

Zu berücksichtigen ist, dass sich der Wandel langsam vollzieht, sodass dies sehr schlecht erkennbar ist, wenn man sich nicht grundlegende Gedanken über Sinn und Zweck der einzelnen Massnahmen ablegt, was ja die Damen und Herren Politikerinnen und Politiker tun müssten. Doch gerade dies ist der Angriffspunkt des kriminellen Netzwerkes. Das war und ist

[3] z.B.: www.xenu.ch, interessant: Geheime Dokumente / 10. Pläne zur Machtübernahme, www.verfassungsschutz.de
www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SO der Verfassungsschutzbehörden

im Kanton St. Gallen ebenfalls so. Es wäre zwingend erforderlich, wenn sich die Damen und Herren Politikerinnen und Politiker sich endlich einmal Gedanken machen würden über die strategischen Ausrichtungen ihrer möglichen Gegner, die auch in ihren eigenen Reihen, und zwar nicht nur im Parlament, sitzen. Selbst wenn die im Internet verfügbaren Dokumente[3] bereits mehrere Jahre alt sind und nicht mehr den neuesten Stand wiedergeben, so zeigen sie doch sehr eindrücklich die Stossrichtung auf, der es entgegenzutreten gilt.

Sodann blieb mir nichts anderes übrig, als die Gesetzgebung punktuell auch beim Bund zu untersuchen, allerdings in bescheidenerem Umfang. Ich beschränke mich daher nur auf die beschriebenen Stellen, wohl wissend, dass noch viele weitere Haken in bereits bestehenden Gesetzen vorhanden sind und auf Aktivierung warten, oder jene, die bereits in der Gesetzes-Pipeline liegen.

1. Das Parlamentsgesetz

1.1 Die Oberaufsicht

Das Verbot der inhaltlichen Kontrolle richterlicher Entscheidungen durch die Bundesversammlung gemäss Art. 26, Abs. 4 des Parlamentsgesetzes (ParlG) verstösst bereits gegen die Maxime, dass sich die drei obersten Gewalten des Staates gegenseitig zu kontrollieren haben. Wie soll die oberste Behörde des Bundes, also die Bundesversammlung die Oberaufsicht wahrnehmen, wenn ihr Missstände am Bundesgericht gerügt werden und sie diesen Vorwürfen nicht nachgehen kann? So kommt es naturgemäss genau so heraus, wie es bereits geschehen ist: Die zahlreichen Beschwerden über die kriminellen Bundesrichter werden ignoriert, weil sich die oberste Behörde im Bund von einem kriminellen Netzwerk hat einen Maulkorb anbinden lassen, damit genau dies nicht geschehen kann, nämlich die Entlarvung von kriminellen Richtern. Die Parallelen zum Kanton St. Gallen sind offensichtlich, weshalb auch die dahinter stehenden Personen bzw. das Netzwerk dasselbe ist. Auch das Kantonsparlament hat freiwillig seine Kompetenzen abgegeben, so, dass es der Oberaufsicht ebenfalls nicht mehr nachkommen kann. Wenn man sich die Mühe machen würde, es also lesen und studieren würde, könnte man dies ebenfalls feststellen, doch leider ist kein Wille vorhanden. Es sind ja nur Behauptungen!

Belege:
14 3. ergänzende Eingabe an den Grossen Rat vom 11. November 2003

- Die Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen in Position 2.3
- Die Berichterstattung der grossrätlichen Kommissionen in Position 2.4
- Das Protokoll der Kommissionen in Position 2.4
- Anträge und Berichte an den Kantonsrat in Position 2.4
- Sitte und Anstand im Verkehr mit dem Grossen Rat in Position 2.4

Diese Selbstbevormundung hat jedoch auch noch Auswirkungen auf die Gesetzgebung. Wie soll die Bundesversammlung Gesetze erlassen, wenn sie die Bundesgerichtsurteile als „göttlicher Entscheid“ unreflektiert und unkontrolliert ins Gesetz einbaut? Die Bundesversammlung ist doch deshalb gar nicht mehr in der Lage, Gesetze formell richtig zu erarbeiten. Die Konsequenz aus dieser Massnahme ist, dass eine kriminelle Richterschaft der Bundesversammlung Verfahren und Wege aufzwingt, die sie womöglich gar nicht gewollt hätte, doch angesichts ihrer Gleichgültigkeit und der Tatsache, dass das kriminelle Netzwerk ebenfalls in den eigenen Reihen sowie auch in der Bundesverwaltung sitzt, beginnt sich die Spirale langsam aber sicher, jedoch immer schneller zu drehen.

Wenn man sich bewusst ist, dass das Recht nicht immer gleich bleibt, sondern immer in Bewegung ist, weil sich darin die gesellschaftlichen Veränderungen aller Art wieder spiegeln, so weiss man auch, dass dies über einen langen Zeitraum schleichend passiert, deren Veränderungen man gar nicht bewusst wahr nimmt. Besteht von einer Partei oder Gruppierung

eine solche Absicht, so können diese Vorgänge mit einer geeigneten Strategie gezielt unterstützt und beschleunigt werden. Wie Sie anhand der bisher wenigen beschriebenen involvierten Personen, deren Anzahl jedoch um ein Vielfaches grösser ist, haben feststellen können, handelt es sich hier um ein kriminell organisiertes Netzwerk, das genau diese Absicht verfolgt, Strafdelikte welcher Art auch immer begehen zu können, aber auch die uneingeschränkte Vorherrschaft zu übernehmen.

Zur Zeit ist es so, dass beispielsweise die Bundesversammlung über Strafverfahren von Bundesrichtern entscheiden muss. Wie könnte nun die Bundesversammlung über ein mögliches Strafverfahren gegen Bundesrichter entscheiden, der ein Urteil willkürlich erlassen hat, wenn sie das Urteil inhaltlich gar nicht überprüfen darf? Die Bundesversammlung könnte sich über ein begangenes Strafdelikt ja gar kein eigenes Bild machen, sondern müsste vom hören sagen entscheiden! Dass das Bundesgericht der Bundesversammlung in einem konkreten Fall mit Sicherheit beantragen würde, einer Strafuntersuchung nicht statt zu geben, liegt ebenso auf der Hand, denn nach der von der Vereinigung Aufruf ans Volk publizierten Liste befindet sich die Mehrheit der Bundesrichter mit negativen Bemerkungen darauf aufgeführt, was heisst, sie haben allesamt mehr als nur Dreck am Stecken. Damit wird offensichtlich, dass sich die Bundesrichter alles erlauben können und die Chance ist beim gegenwärtigen Regime gleich Null, dass sie je für ihre begangenen Verbrechen strafrechtlich belangt werden können. Wenn das die Oberaufsicht sein soll, dann macht sich die Bundesversammlung sogar zum Komplizen! Dass sie das bereits seit einigen Jahren tut, kann man auch dadurch erkennen, indem sie beispielsweise die Bestechung von Bundesrichter Schneider toleriert und nicht verfolgen lässt. Weshalb kann die Vereinigung Aufruf ans Volk öffentlich erklären, dass sie seit über drei Jahren im formellen Besitz des Bestechungsbeweises ist? Genau dies ist jedoch der helvetische Politfilz, der nichts anderes als Korruption darstellt, die in der Schweiz formell und offiziell inexistent ist.

Belege:
31 Einladung zur Jahresversammlung 2004 der Vereinigung Aufruf ans Volk vom 29. September 2004

1.2 Prüfung der Massnahmen auf Wirksamkeit

Gemäss Art. 170 BV hätte die Bundesversammlung dafür zu sorgen, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Im Parlamentsgesetz wurde die Überprüfung der Wirksamkeit in Artikel 27 definiert. Darin wird wohl darauf verwiesen, dass die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung zu sorgen haben, dass die Massnahmen des Bundes auf Wirksamkeit zu überprüfen seien. Zum Bund gehört jedoch nicht nur die Bundesverwaltung, sondern auch das Bundesgericht, das sich selbst verwaltet. In Art. 27 ParlG ist jedoch nur vom Bundesrat die Rede, aber nirgends vom Bundesgericht. Einzig der Hinweis in lit. c gäbe der jeweiligen Kommission die Möglichkeit, selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag zu geben, doch aufgrund der vornehmen politischen Gepflogenheiten wird dies nicht gefordert, erst recht nicht beim Bundesgericht.

Die Bundesversammlung weiss also nicht, wie wirksam das Bundesgericht ist, mit ihren Entscheiden, weil sie diese Wirksamkeit nicht überprüft bzw. überprüfen lässt, sich dies sogar selbst verbietet. Dass die Bundesrichter, ihre „Arbeit“ als höchst qualifiziert, äusserst anspruchvoll und schweisstreibend bezeichnen, muss angesichts der Vorwürfe der Vereinigung Aufruf ans Volk an die einzelnen Richter nicht erstaunen, um so die tatsächlichen Verhältnisse zu bemänteln.

Jeder Unternehmensleiter muss wissen, wie wirksam seine Firma produziert, also welche Qualität seine Produkte erreichen, weil diese Kenntnis kausale Zusammenhänge mit der Wirtschaftlichkeit haben. Ein Unternehmen kann es sich über kurz oder lang nicht leisten, Ausschuss zu produzieren. Der Staat, insbesondere das Bundesgericht tut es jedoch sehr ausgiebig. Die Entgegnung, dass es ausnahmsweise auch anständige Bundesgerichtsurteile gebe, bestätigt lediglich die Regel, dass auch ein blindes Huhn einmal ein Korn findet!

Sinngemäss wäre bei der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dazu auch die Rechtmässigkeit gemäss Art. 26 Abs. 3 lit. a ParlG zu prüfen, die ich vorliegend mit der Wirksamkeit verknüpft habe. Dies wäre also beim Bundesgericht ganz besonders angezeigt. Wohl verstanden; es geht bei der Oberaufsicht nicht primär darum, Entscheide aufzuheben oder zu ändern, sondern lediglich um eine minimale Kontrolle sicher zu stellen, damit auf Fehlentwicklungen reagiert werden kann.

1.3 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Im Pflichtenheft der Oberaufsicht der Bundesversammlung enthalten ist auch das Kriterium Wirtschaftlichkeit. Hier geht es nicht nur um die Frage, ob die Massnahmen beim Staat wirtschaftlich sind, sondern grundsätzlich in der ganzen Volkswirtschaft. Wir haben nun gesehen, was das Bundesgericht beim Ermächtigungsverfahren entschieden hat. Welche Folgen diese Willkürentscheide für die Volkswirtschaft hat, werden Sie erst noch feststellen müssen, doch kann ich Ihnen bereits heute versichern, dass der Schaden nur in dieser kurzen Zeit seit meiner staatsrechtlichen Beschwerde im Jahre 2001 mehrere Milliarden Franken betragen wird. Die unzähligen personellen Einzelschicksale sind dabei noch nicht berücksichtigt. Es wird sich daher in absehbarer Zeit auch noch die Frage stellen, wer diesen Schaden überhaupt bezahlen muss. Diese Aufarbeitung allein wird wiederum unsinnige Summen verschlingen, weil die Bundesversammlung ihre Hausaufgaben seit Jahrzehnten nicht durchführt.

Die Wirtschaftlichkeit prüfen kann man aber nur, wenn die Verantwortlichen wissen, welche Qualität ihre Produkte besitzen.

Wenn beispielsweise ein Unternehmensleiter lediglich die produzierten und verkauften Güter berücksichtigt, jedoch die daraus resultierenden Kostenfolgen infolge Mängel einem andern Konto anlastet und diese Aufwände in der Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt, so wird diese Firma nicht lange Bestand haben. Genau das jedoch praktiziert die Bundesversammlung beispielsweise beim Bundesgericht, denn sie übernimmt lediglich die produzierten Urteile, verkaufen muss sie sie angesichts des Staatsmonopols nicht und Kostenfolgen wegen Mängeln an den Urteilen entfallen ebenfalls, weil keine Kosten eingeklagt werden können, bzw. diese ohnehin abgewiesen würden, sodass die Gerichtspartei und zumindest teilweise sogar die ganze Volkswirtschaft diese Mängel zu tragen haben, sie so gesehen auf einem anderen Konto geführt werden. Die Bundesversammlung vollzieht genau das, was der gewissenhafte Unternehmensleiter nicht tun darf, um sein Unternehmen zum Erfolg zu führen! Wieviele Unternehmer sitzen in der Bundesversammlung? Aha, diese haben natürlich Staatsaufträge zu Vorzugskonditionen und müssen sich diese Überlegungen nicht machen!

Alle diese behördlichen Leerläufe und Verbrechen werden selbstverständlich mit Steuergeldern finanziert. Da muss man sich nicht wundern, weshalb die Fiskalquote ständig steigt und die volkswirtschaftliche Leistung rückläufig ist, weil die zusätzlichen privaten Aufwendungen nicht mit den Steuern beglichen werden.

So gesehen ist die Meldung des Tages Anzeigers vom 6. November 2004 über die Entdeckung des neuen Preisüberwacher Rudolf Strahm, dass der Staat die Preise hochtreibe, absolut keine Neuigkeit, sondern eine uralte Binsenwahrheit. Es stellt sich daher nur die Frage, was er denn als Nationalrat 13 Jahre lang getan hat, wenn er das erst heute bemerkt? Scheinbar hat er es in seiner bisherigen Tätigkeit nicht bemerkt, dass die Pfründen zuerst in der Bundesversammlung verteilt werden. Wie gut er daher doch seine Wähler vertreten hat! Doch zu seiner „Ehrenrettung“ sei noch angebracht, dass er dabei keine Ausnahme ist, sondern lediglich Durchschnitt.

1.4 Die angebliche Praxis der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung

Gemäss Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle zuhanden der Ge-

schäftsprüfungskommission des Ständerates vom 11. März 2002 zur „Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte – Positionen in der Rechtslehre“ kann entnommen werden, dass sich drei verschiedene Oberaufsichtsbegriffe unterscheiden liessen:

- Jean-François Aubert fasst die Tragweite der parlamentarischen Justizaufsicht eng auf. Er vertritt die Ansicht, die Oberaufsicht habe sich auf die Überwachung der «formellen Regelmässigkeit» zu konzentrieren und dürfe sich keinesfalls auf den Inhalt von Entscheidungen beziehen.

  Mit dieser Auffassung ist es nun möglich, verbunden mit einer ungenügenden Auslese, dass die Richter wiederholt und systematisch willkürlich entscheiden, über deren Auswirkungen sich die angeblichen Verantwortlichen, die Bundesversammlung sich nicht kümmert, wie wir es nun bereits festgestellt haben. Die Einschleusung von Personen eines kriminellen Netzwerkes kann ungehindert erfolgen, ebenso deren Aktivitäten. Das ist in etwa der praktizierte Zustand, der heute vorhanden ist.

- Regina Kiener vertrete eine mittlere Position, die in der Literatur mehrheitlich Akzeptanz finde. So stehe das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit ganz klar im Vordergrund. Die Kontrolle der Geschäftsführung durch die Oberaufsicht stehe an erster Stelle. Justizverwaltung und äusserer Geschäftsgang seien explizit der Oberaufsicht zugeschriebene Überprüfungsgegenstände. In hängige Justizverfahren dürfe nicht eingegriffen werden, wenn es sich nicht um Ausnahmen wie den Vorwurf auf Rechtsverweigerung und -verzögerung oder um sehr lang andauernde Verfahren handle. Im Sinne einer legislatorischen Erfolgs- und Effizienzkontrolle könne vom Inhalt abgeschlossener Verfahren Kenntnis genommen werden. Auch dürften Tendenzen der Rechtsprechung mit den Gerichtsbehörden erörtert werden, weil so Gesetzesmängel oder -lücken erkannt und entsprechende Korrekturen eingeleitet werden könnten. Nach Ansicht der GPK entspreche diese mittlere Variante der parlamentarischen Oberaufsicht der bislang vertretenen Position.

  Die GPK kann wohl behaupten, dass sie diese mittlere Variante der Oberaufsicht vertrete, jedoch nicht, dass sie sie handhabe. Wenn sie diese Praxis handhaben würde, so hätte sie nach Kenntnisnahme von Vorwürfen von Rechtsverweigerung und Bestechung durch die Bundesrichter handeln müssen, doch dies hat sie überhaupt nicht. Die GPK lügt nicht nur, sondern sie begeht sogar ungetreue Amtsführung.

- Von einzelnen Autoren werde ein ausgedehnter, d.h. punktuell noch erweiterten Ermessens- und Oberaufsichtsspielraum gefordert. Philippe Mastronardi billige der Oberaufsicht unter bestimmten Umständen (konkret: bei Einschränkung des von der Verfassung vorgesehenen Beschwerdewegs) eine rechtsstaatliche Ersatzfunktion zu und schliesse dabei eine materielle Behandlung von Urteilen nicht aus. Er verstehe die «Zurückhaltungspflicht» des Parlaments bei der Kritik an einer bestimmten Entscheidpraxis als Zeichen «parlamentarischer Courtoisie» und nicht – wie andere Autoren dies einschätzen – als Ausfluss des Verfassungsrechts. Hansjörg Seiler tritt insbesondere für erweiterte Informationsrechte der Oberaufsicht ein (Auskunftspflichten, Einsicht in Gerichtsakten nach Abschluss eines laufenden Verfahrens und Möglichkeit der Einsetzung einer PUK über ein Gericht).

Das Parlamentsgesetz weist zum Teil recht gute Ansätze zur Oberaufsicht auf, doch diese sind mehrheitlich auf die Bundesverwaltung und den Bundesrat ausgerichtet, jedoch nicht oder nur unzulänglich auf das Bundesgericht, doch schöpft die Bundesversammlung das mögliche Massnahmenpotential vorsätzlich nicht aus. Zudem wird mit Art. 26 Abs. 4 überhaupt alles vereitelt. Die Bundesversammlung übt eben die parlamentarische Courtoisie aus, die den helvetischen Politfilz begründet und nichts anderes als der Korruption Vorschub leistet.

Hätte die Bundesversammlung ein Interesse an einer verlässlich Recht sprechenden Justiz, so müsste sie sich auch dazu durchringen, notfalls ein Willkürurteil aufzuheben, weil die angeblich ehrenhaften Bundesrichter nicht in der Lage sind, tatsächliches Recht zu spre-

chen. Selbstverständlich müsste sie in so einem Fall auch die personellen Konsequenzen ziehen und die fehlbaren Richter mit Schimpf und Schande in die Wüste schicken. Wenn die Richterschaft feststellen würde, dass sie kontrolliert würde und sie im Zweifelsfalle auch mit harten Konsequenzen zu rechnen hätte, so müsste sie sich auch erheblich mehr Mühe geben und das Niveau der Entscheide würde bei wenig Aufwand sehr rasch steigen. So lange sie aber weiss, dass die Urteile nicht kontrolliert werden und zudem im Falle einer Strafklage nicht nur die ganze Richterschaft, sondern auch die Bundesversammlung diese gutheissen müsste, so lange müssen die Bundesrichter keine Angst haben, dass sie belangt werden, weshalb sie sich alles erlauben können. Der Status quo ist der Tatbeweis!

Die Festlegung der Massnahmen der Oberaufsicht ist nicht primär eine rechtliche Angelegenheit, sondern vielmehr eine Führungsaufgabe. Die Oberaufsicht ist ein Teilgebiet der Führung. Die erforderlichen Massnahmen, mit Ausnahme der formellen Geschäftstätigkeiten, richten sich daher primär nach den entsprechenden Individuen, also den Richtern, die sehr unterschiedlich sein können. Wer einmal eine Viehherde hat hüten müssen, weiss, dass nicht alle gleich stark überprüft werden müssen. Doch wie soll die Bundesversammlung feststellen, welchen sie mehr auf die Finger schauen muss und welchen weniger, wenn sie deren Charaktere nicht kennt?

1.5 Die tatsächliche Praxis der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung

Betrachten wir die Geschäftsberichte des Bundesgerichtes der letzten drei Jahre, so stellen wir fest, dass von den gesamthaft eingereichten Beschwerden bei zwei von sieben nicht eingetreten wird, Tendenz steigend. Das Bundesgericht hat somit in den letzten Jahren lediglich zwischen 61 und 64 Prozent der eingereichten Beschwerden angeblich materiell behandelt, wobei ebenfalls wieder augenfällig wird, dass mehr als 80 Prozent dieser abgewiesen werden. Somit resultiert total eine Gutheissung von rund zwölf Prozent, also nicht einmal jede achte, Tendenz abnehmend. Dabei ist aber auch noch zu berücksichtigen, dass all jene Entscheide, die lediglich teilweise gutgeheissen wurden, ebenfalls unter Gutheissung aufgeführt wurden, was heisst, der Anteil der vollständig gutgeheissenen ist noch um einen grossen Faktor kleiner.

Geschäftsjahr	**2001**			**2002**			**2003**		
	Anzahl	% total	% entschied.	Anzahl	% total	% entschied.	Anzahl	% total	% entschied.
Abschreibungen	563	11.2		363	7.8		363	7.9	
Nichteintreten	1402	27.8		1300	28.0		1328	28.9	
Abweisung	2466	48.9	80.2	2407	51.8	80.9	2364	51.4	81.4
Gutheissung	610	12.1	19.8	570	12.3	19.1	539	11.7	18.6
Rückweisung	2	0.0		1	0.0		1	0.0	
Feststellung	1	0.0		3	0.1		0	0.0	
Überweisung	3	0.1		4	0.1		2	0.0	
Total	5047	100.0		4648	100.0		4597	100.0	
Total entschieden	3076	60.9	100.0	2977	64.0	100.0	2903	63.1	100.0

Diese Zahlenverhältnisse dürfen nicht bloss unkommentiert bleiben, sondern sie sind zwingend zu analysieren. Eine Firma, die rund zwei von sieben angebotenen Aufträgen abweist, würde über kurz oder lang bei den künftigen Vergaben gar nicht mehr berücksichtigt. Beim Staat ist dies natürlich etwas anderes, hat er doch das absolute Monopol, also muss er sich überhaupt nicht bemühen, er erhält gezwungenermassen automatisch Aufträge. Er kann es sich zudem noch leisten, den Zugang ans Bundesgericht einzuschränken. Das alles kann sich nur der Staat erlauben, denn der Staat, d.h. die Behörden, Beamte und Politiker haben kein Interesse, dass das Bundesgericht viele Aufträge erhält, denn das kostet bloss, also muss man sie fernhalten. Doch die Bundesversammlung ist bereit, für Supervisionen sehr viel Geld auszugeben, damit kriminelle Richter ihr Treiben weiterführen können und vielleicht

die wenigen, die eventuell noch rechtschaffen wären, zu drangsalieren.

Es gibt aber auch noch zahlreiche andere Gründe, die dazu führen, dass auf so viele Beschwerden nicht eingetreten wird. Ich beanstande nicht jenes Nichteinteten, die auf tatsächlich unvollständigen Akten, nicht eingehalten Fristen oder sonst dilettantisch erstellter Beschwerden ergehen, deren effektives Ausmass nicht bekannt ist. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass diese Kategorie nur einen Bruchteil aller Nichteinteten ausmacht. Die übrigen werden wohl gemäss Art. 90 Abs. 1 Organisationsgesetz (OG) abgemurkst, weil sie entweder aus irgendeinem Grund nicht erwünscht sind oder der Kontrahent bevorteilt werden muss. Ich behaupte keineswegs, dass jeder hinterste Anwalt eine Beschwerde formell und materiell richtig aufsetzen und begründen kann, doch gehe ich davon aus, dass es die überwiegende Mehrheit kann. Ausbildungsmässig sind Anwälte und Bundesrichter etwa gleich geschult und ich behaupte, dass mancher Anwalt fachlich viel besser versiert ist, als alle Bundesrichter, letztere jedoch zur richtigen Zeit am richtigen Ort und in der richtigen Partei waren, damit sie ans Bundesgericht gewählt wurden und zwar nicht wegen ihrer fachlichen Qualitäten. Die „fachlichen Qualitäten“ der Bundesrichter werden dann mit ihrer willkürlichen Macht herausgestrichen, indem sie Anwälte, also ihre ehemaligen Kollegen, mit Behauptungen wie Schulerbuben „belehren“, die völlig ohne Fundament sind. Siehe dazu beispielsweise Position 3 der 2. Eingabe an die BV. Doch angesichts des Machtmonopols soll diese Willkür angebliches Recht darstellen, weil diese Verbrechen nicht weiter beschwert werden können!

Bei den bundesgerichtlichen Abweisungen verhält es sich genau gleich. Auch hiezu gibt es mehr als genügend Beispiele, doch müsste man sich darum kümmern, doch dies ist für Politiker nicht opportun, weil sie die primären Nutzniesser sind.

Das Problem der prozesswütigen Anwälte hat das Bundesgericht ja bereits erkannt und erste zaghafte Schritte eingeleitet, indem es bei sinnlosen Beschwerden die Kosten nicht dem Beschwerdeführer, sondern dem beauftragten Anwalt auferlegt. Doch diese Menge betrachte ich nicht als relevant.

Damit nimmt das Schicksal seinen Lauf, denn diese Praxis bleibt einem geübten Auge nicht verborgen, was heisst, die Richter der unteren Stufen beginnen genau gleich zu urteilen wie die Bundesrichter. Ein diesbezügliches Beispiel mit den genannten Folgen können Sie in Position D nachlesen. So muss man sich auch nicht wundern, wenn mit der Zeit auch die Anwälte diese Praxis übernehmen. Im Kanton St. Gallen herrscht diese Praxis bereits seit Jahren flächendeckend und in den übrigen Kantonen ist sie ebenfalls besorgniserregend.

Die Behauptung, dass das Bundesgericht streng urteile und deshalb auf sehr viele Beschwerden nicht eintrete oder sie abweise, stimmt natürlich hinten und vorne nicht. Hier geht es nicht um fachliche Auseinandersetzungen sondern einzig und allein um Macht und damit auch um Geld und somit um die Sicherung von Pfründen, die von Behörden, Beamten, Politikern, Parteien und Verbänden genutzt werden.

Gemäss Geschäftsbericht 2003 beklagt sich das Bundesgericht über Serienarbeit. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter sind scheinbar zu vornehm, Urteile zu gleichen Fragestellungen immer wieder erlassen zu müssen. Viel lieber würden sie sich um Grundsatzfragen sowie um die Rechtsfortbildung kümmern. Mit andern Worten, das Bundesgericht soll mit Steuergeldern nachdenken, wie die staatliche Willkür weiter zementiert werden kann, damit sie mit dem Deckmantel der Demokratie noch behauptet werden kann, um die staatlich organisierte Kriminalität weiter auszubauen. Dies alles selbstverständlich mit dem Segen der Bundesversammlung! Doch wenn man dem Bundesgericht grundsätzliche Fragen unterbreite, so will es diese vorsätzlich nicht entscheiden, weil damit die staatlich organisierte Kriminalität begründet werden kann. Somit beisst sich der Hund in den eigenen Schwanz, weil mit dieser vorsätzlichen Verweigerungshaltung ganz automatisch weitere Beschwerden zum gleichen Thema eingehen, womit das bundesrichterliche Wehklagen erneut beginnt. So geschehen zum Thema Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen, doch dies wird nicht der einzige Fall sein. Wie gut doch die ergriffene Massnahme des Bundesgerichtszuganges

doch war, denn diese unterstützt bloss die staatlich organisierte Kriminalität!

Es ist auch erstaunlich, dass die vielen charismatischen, führungsstarken und dem Recht verpflichteten Parlamentarierinnen und Parlamentarier und davon erst recht die juristisch geschulten, dies alles nicht bemerken. Sie sind doch gewählt, dass sie ihre Geschäfte gründlich analysieren und auf Rechtmässigkeit und auf ethische Grundsätze abwägen. Wo bleiben da diese gepriesenen Tätigkeiten? Jeder juristische Halblaie erkennt, dass die vom Bundesgericht vorgebrachten Zahlen eine systematische und jahrzehntelange Fehlentwicklung beinhaltet. Trotzdem nimmt die Bundesversammlung diese Berichte mit Kopfnicken entgegen, als wären sie eine göttliche Eingebung! Haben wir in der Bundesversammlung lediglich rechtliche Volllaien oder begehen alle vorsätzlich ungetreue Amtsführung?

Interessant ist auch die bundesgerichtliche Bemerkung im Geschäftsbericht 2003 über die Bewegung „Appel au peuple“ oder „Aufruf ans Volk“, dass sich das Bundesgericht und insbesondere die betroffenen Bundesrichter peinlich gestört fühlen, weshalb die Sicherheitsmassnahmen weiter verstärkt wurden. Nun müssen diese armen Verbrecher sogar von protestierenden Bürgern mit Staatsgeldern geschützt werden, weil letzteren dank Behördenwillkür Hab und Gut genommen wurde! Und das alles mit dem Segen der Bundesversammlung!

Die vorsätzliche Lethargie der Bundesversammlung ist auch hier mit Händen zu greifen wie bei den internen Intrigen am Bundesgericht. Anstatt die Vorgänge zu untersuchen übt man sich in Enthaltsamkeit. Würde man die Vorgänge untersuchen, so müsste man am Schluss Konsequenzen ziehen und einzelne Richter an den Pranger stellen. Das wäre nicht nur für die Betroffenen nicht nur unzumutbar, sondern vor allem auch für die entsprechenden Parteien und somit die gesamte Bundesversammlung, weil sonst die Frage gestellt werden könnte, wer die Richter wiederholt gewählt habe und wer die Oberaufsicht über sie ausgeübt habe.

2. Totalrevision Bundesrechtspflege

Nach dem Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. November 2001 (01.023) im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege soll nach dem beiliegenden Gesetzesentwurf neu eine Justizkommission beauftragt werden, der zuständigen Kommission der Vereinigten Bundesversammlung Vorschläge für die Wahl und Wiederwahl von Richtern und Richterinnen des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Militärkassationsgerichts zu unterbreiten. Nach dem Gesetzesentwurf soll sie zudem die Bundesversammlung bei der Ausübung der Oberaufsicht über das Bundesstrafgericht unterstützen.

Interessant ist auch deren vorgeschlagene Zusammensetzung: Von den sieben Mitgliedern sollte deren Präsidium mit jemandem mit Richtererfahrung besetzt werden. Bei den vier weiteren Mitglieder sei darauf zu achten, dass die Universitätsprofessoren und -professorinnen der Rechtswissenschaft, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte und Anwältinnen sowie die Richter und Richterinnen des Bundes in der Justizkommission vertreten seien und dass mindestens ein Mitglied über betriebswissenschaftliche Fachkenntnisse verfügen müsse. Die übrigen beiden Sitze dürfen sich dann noch je ein Mitglied des National- und des Ständerates teilen. Es soll also eine reine Fachkommission bestellt werden, die die Triage für die Bundesversammlung bzw. seine zuständige Kommission sein soll.

Die vorgeschlagene Lösung erlaubt es einem politisch-kriminellen Netzwerk, sich die Schlüsselpositionen bei der Oberaufsicht zu sichern, indem eine beliebige Triage vorgenommen werden kann und der Bundesversammlung lediglich das vorgeschlagen wird, was den Kriminellen nützt. Zudem ist davon auszugehen, dass dem politisch-kriminellen Netzwerk genügend potentielle Kandidaten für die zu bestellende Kommission zur Verfügung stehen, um sie so auf legalem Wege einzuschleusen und damit die Kontrolle zu erlangen. Als anschauliches Beispiel dient nach wie vor der Kanton St. Gallen.

Weiter stellt sich vor allem die Frage, weshalb Bundesrichter Einsitz in die Justizkommission haben müssen, gehören sie doch zu jener Gruppe, über die von dieser Kommission die Oberaufsicht zu tätigen ist. Es kann doch nicht angehen, dass die zu Kontrollierenden letztendlich sich selbst kontrollieren! Gesamthaft stellt sich die Frage, wer in der Rechtskommission des Ständerates Initiator dieser Lösung gewesen ist.

Ständerat Carlo Schmid hatte dann teilweise auch gute Gründe, die Vorlage zurückzuweisen, doch wollte er, dass das Bundesgericht die Justizaufsicht über das Bundesstrafgericht und über das Bundesverwaltungsgericht ausübe, die Bundesversammlung sollte also nur noch einen Teil der Oberaufsicht gemäss neuer Bundesverfassung wahrnehmen. In diesem Zusammenhang hat er sich ebenfalls sonderbar gegenüber den Bundesrichtern geäussert. Leider finde ich das Wortprotokoll nicht mehr, weshalb ich die Äusserung sinngemäss wiedergeben muss: Es gebiete ihm der Respekt vor den Bundesrichtern, diese einer Überprüfung für die Wiederwahl stellen zu lassen. Mit andern Worten, bereits gewählte Bundesrichter dürfen nicht kontrolliert und müssen tel quel wiedergewählt werden. Unterstützt Carlo (Schmid) mit seinen Voten nicht die Absicht seiner bereits in meiner 3. Eingabe an die BV beschriebenen Kollegen Müüli (Furgler), Noldi (Koller) und Accueil (Metzler)? Nicht nur von der studentischen, sondern auch von der geografischen Herkunft der genannten, würde alles zusammenpassen.

Der Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001 bzw. dem Schlussbericht der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesrechtspflege an das EJPD vom Juni 1997 kann entnommen werden, dass unter dem Präsidenten, Prof. Dr. Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz ein Expertenentwurf zu einem Bundesgerichtsgesetz erstellt worden sei. In der Kommission waren u.a. folgende St. Galler:

- Dr. Niklaus Oberholzer, Rechtsanwalt, heute Präsident der Anklagekammer, St. Gallen
- Dr. Ulrich Cavelti, Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, übrigens ein nebenamtlicher Bundesrichter, sowie
- Rainer J. Schweizer, Professor in St. Gallen als Gutachter

Damit weiss man bereits, was heraus kommt, wenn Oberholzer darin Einsitz genommen hat. Zudem sind die übrigen beiden ebenfalls nicht über alle Zweifel erhaben. Angesichts der bisher zu tage geförderten Ergebnisse muss sich auch der Direktor des Bundesamtes für Justiz, der ja von Arnold Koller, einem Vertreter des St. Galler Netzwerkes, ins Amts befördert worden ist, je länger je mehr die Frage gefallen lassen, welche Rolle er in der ganzen Affäre spiele. Wer hat Verbrecher Oberholzer wieder für die Expertenkommission vorgeschlagen? Angesichts der Tatsache, dass der Direktor des Bundesamtes für Justiz dem Parlament eine Justizkommission zuweisen will, die die Triage vornimmt, kann man nur erahnen, welche Partei er vertritt.

3. Die Bundesverfassung

Beim Studium der Bundesverfassung ist mir Artikel 191 aufgefallen, der besagt, dass lediglich Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sei. Da habe ich mich tatsächlich fragen müssen, wofür wir dann noch eine Verfassung benötigen, wenn diese nicht mehr massgebend sei. So muss man sich fragen, wie das Bundesgericht Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beurteilen will, wenn die Verfassung nicht mehr massgebend sei.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Art. 191 BV vielleicht unglücklich geschrieben sei, jedoch eine andere Absicht habe. Er entspringe lediglich Art. 113 Abs. 3 der alten BV, die sinngemäss dasselbe beinhalte. Dabei gehe es um die Festlegung, dass das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden, die von der Legislative festgesetzten

Rechtsnormen nicht verändern können, indem sie aufgehoben würden, da sie beispielsweise Verfassungsrecht verletzten.

Zu berücksichtigen ist ein Spruch des amerikanischen Präsident F. D. Roosevelt; "In der Politik geschieht nichts zufällig! Wenn etwas geschieht, kann man aber sicher sein, dass es auf diese Weise geplant war!" Das ist aber auch in der Schweiz so. Die Formulierung in Art. 191 verfolgt eine ganz bestimmte Absicht!

Aufgrund des Kommentars zum Verfassungsentwurf, in dem Art. 191 BV explizit die Durchbrechung des allgemeinen Grundsatzes des Vorrangs der höherrangigen Norm darstelle und dies im Kommentar fast ausschliesslich mit dem Völkerrecht begründet wird, melden sich bei mir ernsthafte Zweifel. Kommt noch dazu, dass nach dem Kommentar in Art. 191 BV lediglich das Verhältnis der aufgeführten Rechtsquellen zur Bundesverfassung geregelt werden sollte, doch kann ich diese Regelung leider nicht ausfindig machen. Sodann regen sich bei mir die Erinnerungen, welche ich bereits im Kanton St. Gallen erlebt habe bei der Gesetzgebung. Da wir es auch im Bund mit einem infiltrierten Netzwerk zu tun haben, geht es auch hier um eine strategische Ausrichtung, die nicht sofort wirksam werden soll, sondern erst mittelfristig. Deshalb ist die Gesetzgebung, oder hier die Verfassungsgebung auch darauf ausgelegt, Artikel nicht präzis zu definieren und den dazugehörenden Kommentar einseitig auf nicht strategische Ziele auszurichten. Somit ist es einem kriminellen Netzwerk in Bundesverwaltung und Bundesgericht möglich, diese Praxis sukzessive zu verändern, was heisst, die Verfassung könnte in wenigen Jahren ganz obsolet werden. Über grosse Strecken ist sie ja bereits heute lediglich nur Zierrat.

Im August dieses Jahres, als sich die Richterschaft angeblich gezwungen sah, öffentlich Stellung zu beziehen über Äusserungen von Exponenten der SVP, weil diese aufgrund eines Bundesgerichtsurteil den Richtern künftig genauer auf die Finger schauen wollte, behauptete Bundesgerichtspräsident Aemisegger, dass damit die richterliche Unabhängigkeit in Gefahr sei und das Bundesgericht bei der Rechtsfindung sich ans Gesetz und an die Verfassung zu halten habe. Tatsache ist jedoch, dass sich das Bundesgericht weder ans Gesetz noch an die Verfassung hält, ganz besonders der Bundesgerichtspräsident persönlich, weshalb er auch als Verbrecher bezeichnet werden darf.

Sollten meine Befürchtungen keine Nahrung finden, worüber ich nicht unglücklich wäre, so wäre in diesem Zusammenhang trotzdem einmal zu überprüfen, ob nicht doch ein Verfassungsgericht angezeigt wäre, da die drei Gewalten im Bund bisher nicht in der Lage sind die Verfassungsrechte durchzusetzen.

4. Sektenbericht der GPK

Gemäss dem Bericht „Die Notwendigkeit staatlichen Handelns oder Wege zu einer eidgenössischen «Sekten»-Politik“ vom 1. Juli 1999 ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates der Frage nachgegangen, ob von Sekten und vereinnahmenden Bewegungen Gefahren für den Einzelnen, den Staat und die Gesellschaft ausgehe. Sie hat sich weiter gefragt, ob staatliche und/oder private Stellen heute die Bedürfnisse gesellschaftlicher Gruppen abklären und sich um Menschen kümmern, die ungewollt in Abhängigkeiten geraten. Letztlich ging es ihr um die zentrale Frage, ob seitens des Staates Handlungsbedarf besteht und – wenn ja – welche Massnahmen zu treffen oder zu prüfen sind.

Die Kommission hat die Frage nach dem Handlungsbedarf grundsätzlich bejaht. Sie hält gleichzeitig fest, dass die bestehenden Gesetze im Grossen und Ganzen genügen. Handlungsbedarf bestehe namentlich im Bereich des Vollzugs; in Einzelfällen gebe es Lücken in der Gesetzgebung. Die Kommission hat deshalb den Bundesrat aufgefordert, eine „Sekten„-Politik zu formulieren und dabei einen ganzen Rattenschwanz von Forderungen bzw. Bedingungen gestellt, die jedoch eher administrativer und informativer Art sind.

Zu diesem Thema hat Nationalrat Borer am 3. Oktober 1996 eine Interpellation (96.3505) über den Einfluss einer bestimmten Sekte mit vereinnahmenden und hegemonistischen Zie-

len in der Schweiz eingereicht. Der Bundesrat befand in der Beantwortung der Interpellation, dass es keinen Handlungsbedarf gebe, zumal wegen der Kirchenhoheit und der Strafkompetenzen primär die Kantone gefordert wären. Die Konsultative Staatsschutzkommission (KSK), ab 1999 Konsultative Sicherheitskommission (KSK) als Beratungsorgan des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) hat sich am 9. Juni 1997 gegen eine Überwachung dieser Sekte durch die Bundespolizei ausgesprochen, weil sie für die innere Sicherheit der Schweiz keine unmittelbare und dringliche Gefahr darstelle.

Sinngemäss ist diese Empfehlung auch im Sektenbericht enthalten, obschon aufgeführt wird, dass *„diese Sekte eine Bedrohung der Sicherheit der Schweiz darstellen könnte“*, weise sie doch auf *„an totalitäre Systeme erinnernde Grundsätze“*, *„bedeutende finanzielle Komponenten“*, eine *„psychologische Zwangslage für die Mitglieder in etlichen Fällen“* sowie *„nachrichtendienstähnliche Aktivitäten“* hin.

Die Kommission mokiert sich aber auch, dass die geistigen Väter dieser Sekten über eigentliche Wirtschaftsimperien verfügten, während dem viele Opfer zu beklagen seien. Nicht dass ich dieses Verhalten gutheissen möchte, aber war dies früher bei den heutigen Landeskirchen nicht etwa gleich?

Dem Bericht der GPK ist zu entnehmen, dass die inhaltliche Auseinandersetzung mit einzelnen "Sekten nicht Bestandteil der Auseinandersetzung war. In erster Linie sei es um die Ziele, Praktiken und Methoden und deren Konfliktwirkung unabhängig von einzelnen Gruppierungen gegangen. Der vorliegende Bericht sollte ein allfälliges Gefahren- und Konfliktpotential skizzieren, zur Versachlichung der Diskussion beitragen, Empfehlungen abgeben und so einen Beitrag zur Aufklärung und zur Meinungsbildung von Behörden und Öffentlichkeit leisten. Mit andern Worten, die Untersuchung wurde sehr allgemein und oberflächlich gehalten, ohne die Kontraste der einzelnen Sekten zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Ziele der Sekten wurden ebenfalls nicht gründlich recherchiert oder zumindest nicht beschrieben, ansonsten das Drohpotential[3] einzelner Sekten hätte erkannt werden müssen. Doch dies war nicht die Absicht, aus welchen Gründen auch immer. Die GPK hat wohl ihre „Arbeit“ verrichtet, doch das Ziel oder die Problematik und schon gar nicht die Dringlichkeit hat sie nicht erkannt. Dies zeigt ja erst recht, dass die Politikerinnen und Politiker ein eindimensionales Vorstellungsvermögen haben, weil sie immer davon ausgehen, dass Behörden und Beamte, aber auch Politikerinnen und Politiker rechtschaffen seien und daher diese nicht zu kontrollieren seien, also von daher keine Gefahr für den Staat vorhanden sei. Der helvetische Filz lässt grüssen.

5. Ursachen dieser Misere

Die Ursachen der heutigen Situation sind vielschichtig, weshalb ich fast nicht weiss, wo ich beginnen soll. Die helvetische Verfilzung von Politik und Wirtschaft habe ich in meiner 3. Eingabe kurz beschrieben und auch auf Literatur[4] verwiesen. Dies möchte ich nicht weiter erörtern, sondern daran anknüpfen.

Dem geschichtlichen Werdegang des heutigen Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen kann entnommen werden, dass die Begünstigung eine über hundertjährige Tradition besitzt. Aus welchen Gründen auch immer die St, Galler Regierung im Jahre 1953 das inzwischen abgeschaffte Ermächtigungsverfahren wieder hat einführen wollen, wissen wir zur Zeit nicht genau. Tatsache jedoch ist, dass dieses Verfahren nur Bestand hatte, weil es durch das Bundesgericht sowie durch den Bundesrat geschützt würde. Der Kanton St. Gallen hat es daher von Anfang an verstanden, seine kriminellen Elemente an die geeigneten

---

[4] Z.B.: Wer regiert die Schweiz? : Eine kritische Untersuchung über den Einfluss von Lobby und Verbänden in der schweizerischen Demokratie von Hans Tschäni, Alt-Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung, national anerkannter Kenner der politischen Landschaft der Schweiz. 4. Auflage; 1985.. 199 S.

Schlüsselpositionen zu manövrieren.

Nun ist es ja nicht nur so, dass der Staat kriminell ist, sondern es gibt auch noch private kriminelle Organisationen, sogar solche, die weltweit agieren. Dass nun der Kanton St. Gallen bereits einen so idealen Nährboden ausgelegt hatte, war natürlich für einvernehmende und hegemonistische Sekten ein gefundenes Fressen, die sich darin in Windeseile festgesetzt und neben den übrigen kriminellen Beamten breit gemacht haben, sodass sie kaum mehr zu vertreiben sind. Selbstverständlich operieren diese Sekten nicht nur im Kanton St. Gallen, sondern zum Teil weltweit, weshalb es auch relativ einfach war, in absehbarer Zeit den Bund zu unterwandern, zumal die St. Galler Vorarbeit geleistet haben, um weitere Schlüsselpositionen zu besetzen.

Der helvetische Filz, die Gleichgültigkeit und auf übertriebenen Konsens und Eigennutz bedachte Politiker, nebst dem Milizsystem waren ideale Voraussetzungen für den Erfolg dieser Organisationen. Der helvetische Filz machte es möglich, dass man den einen oder anderen Politiker mittels Vorteilsgewährung hatte „überzeugen“ können. Der übertriebene Konsens ermöglichte wiederum, dass beispielsweise von Parteien vorgeschlagene Richter oder Beamte aus falscher Höflichkeit nicht genau und nicht kritisch geprüft wurden, war man doch froh, wenn die politische Konkurrenz bei eigenen Vorschlägen ebenfalls nicht so genau hinschaute, sodass die Wahlen zu einem formellen Kopfnicken verkamen. Gleichgültigkeit, Eigennutz und auch das Milizsystem führten gemeinsam dazu, dass die Oberaufsicht über Bundesrat mit Verwaltung einerseits und Bundesgericht andererseits nicht mehr wahrgenommen wurden. Mit dazu beigetragen haben selbstverständlich auch die vermehrten Aufgaben des Bundes der letzten Jahrzehnte, sodass das Milizsystem schon lange überfordert ist. Doch es gehört (immer noch) zum „guten Ton“, dass ein währschafter Schweizer nicht nur Bundespolitiker ist, sondern zugleich in der Armee Oberst und in der Wirtschaft Unternehmer ist. Doch diese Ämterkumulation war zumindest in den letzten 30 Jahren nicht mehr vertretbar. Konnten früher die daraus resultierenden Fehler noch verdeckt werden, so ist dies schon lange nicht mehr möglich, denn die Arbeit der verschiedenen Tätigkeiten sind zu gross, die **niemand** in der Lage ist, seriös zu erledigen. Deshalb haben die Damen und Herren Politikerinnen und Politiker ihr politisches Mandat sukzessive auf einzelne Themen reduziert, in der Meinung, dass nur noch Spezialisten Erfolg hätten. Sie sind daher zu halben oder sogar weniger als halben Politikerinnen und Politiker mutiert, obschon sie das ganze Mandat entgegengenommen haben und dies in einer Zeit, in der der Bund, aus welchen Gründen auch immer, mehr Aufgaben übernommen hat. Die rund hundert Jahre alte Organisation der Bundesversammlung blieb aber mit wenigen Korrekturen gleich.

Diese Situation wird von kriminellen Organisationen selbstverständlich ausgenutzt, denn die sind clever und agil und nicht so stupid wie ihre Gegner, die heute noch nicht bemerken, in welcher Situation sie stecken. Eine mögliche Massnahme der kriminellen Organisation wäre auch, viel Papier zu produzieren und zeitlichen Druck zu erzeugen, damit die Damen und Herren Politikerinnen und Politiker beschäftigt sind, so, wie es der Kanton St. Gallen beispielsweise praktiziert. Sodann ist ja auch bezeichnend, wenn Exponenten der Kommission für Rechtsfragen heute noch nicht wissen, was das Ermächtigungsverfahren beinhaltet. Bedenklich ist sogar, dass diese Kommission fast ausschliesslich aus Anwälten und Juristen besteht! Diese Tatsache bringt nicht nur dem St. Gallischen, sondern gar erst recht den Schweizerischen Anwaltsverband noch mehr in ein schiefes Licht, nachdem sich beide Verbände zur Kriminalität vornehm distanzieren, sie jedoch Kriminelle in ihren eigenen Reihen haben und diese wenn nicht nur tolerieren, sie sogar fördern. Eine schöne Gesellschaft ist das! Das Schweigen ist ja nur Eigennutz, denn diese Branche ist die einzige, die daraus profitiert. Dies zeigt aber auch, dass den Anwälten und Juristen in den letzten Jahren zuviel Raum eingeräumt worden war. Immer wieder müssen Juristen her, selbst wenn es gar nicht um rechtliche Angelegenheiten geht. Damit werden vermeintlichen Experten, wie beispielsweise Niklaus Oberholzer, dem Präsidenten der Anklagekammer Tür und Tor geöffnet, um ihre kriminellen Absichten zu verbreiten bzw. ihren Einfluss zu verbreitern. Mit dazu geführt hat auch die Jahrzehnte alte Tradition, bei Kommissionen nur „Spezialisten“ und Verbandsvertreter zu nominieren, denn diese verstünden das Geschäft. Doch damit wurde lediglich

die Verbandsmeierei und die Privilegierung der Verbande begründet, indem die Baumeister in die Baukommissionen, die Anwälte in die Rechtskommissionen und die Ärzte in die Gesundheitskommissionen delegiert wurden. Herausgekommen ist jedoch nur ein weiterer Filz, weil diese Kommissionen Vorteile für ihre Verbände legitimiert haben. Dies muss endlich aufhören.

So ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Bundesversammlung aus ihrer Mitte die Exekutive bestellt und letztere ebenfalls nichts dazu unternimmt, der organisierten Kriminalität entgegen zu treten. Vielmehr wird sie noch gefördert, indem Beschwerden entweder nicht behandelt oder abgewiesen werden, obschon die Pflicht bestehen würde, Bundesrecht durchzusetzen. Doch dies ist nicht opportun, genau gleich wie ich im Rahmen meiner diesjährigen Ausbildung habe erfahren müssen, dass sich die Kantone bei Politikern und Unternehmensleitern weigern, den Vollzug, im konkreten Fall das Arbeitsgesetz bezüglich der industriellen Akustik, durchsetzen. Dabei ist der Kanton St. Gallen nur einer von vielen. So ist es dann einfach, Unternehmer zu sein, wenn man gegenüber der Konkurrenz widerrechtliche Vorteile erhält. Doch Führen ist auch für viele alte, gediente und bestandene Obersten ein Fremdwort, weil sie mehr alt als gedient sind und viele nur dank politischer Protektion zur ihrer Gradautorität gekommen sind.

Die falsche Höflichkeit ist ebenfalls ein Übel, das zu dieser Situation beigetragen hat. In der Schweiz und insbesondere in Behörden und politischen Gremien ist es verpönt, Beamte entsprechend den tatsächlichen Fähigkeiten zu qualifizieren. Als Schulpfleger habe ich feststellen müssen, dass immer wieder die gleichen Personen Gegenstand von Diskussionen Anlass gegeben haben. Redete man mit den früheren Schulpflegern, so waren die gleichen Personen schon damals ein Dauerbrenner. Doch kaum jemand hat den Mut, diese entsprechend ihren Leistungen und Fähigkeiten zu qualifizieren und dies erst recht, wenn sie noch Verbindungen zu Parteien hatten. Wurde einmal eine Qualifikation den Tatsachen entsprechend geschrieben, so hagelte es darob Kritik aus der Schulpflege, dass diese Darstellungsweise nicht stimme, doch hinterher fragten die gleichen Kritiker, die bereits seit Jahrzehnten im Amt waren, wie die Lehrer eigentlich zu qualifizieren seien und auf was man dabei achten müsse. Dies ist nur ein Beispiel aus der untersten Stufe der Behörden, doch in den höheren Etagen ist dies nicht anders, ganz im Gegenteil, da wird noch viel mehr gemauert. So muss man sich nicht wundern, wenn wir nicht nur faule Säcke, sondern auch noch Kriminelle mit Steuergeldern als Beamte entlöhnen. Diese falsche Höflichkeit ist jedoch lediglich ein kleiner Bestandteil des helvetischen Filzes, doch er trägt zur gesellschaftlichen Korruption mit bei.

Die Bundesversammlung wird daher in der Öffentlichkeit zu der ganzen Reihe von Fragen Stellung nehmen müssen, wie es zu dieser Misere kommen konnte und, dass sie trotz erhaltener Beschwerden über kriminelle Bundesrichter und Bundesräte seit Jahren noch nichts unternommen hat.

Die ganze Angelegenheit betrifft nicht nur die Bundesversammlung, sondern sinngemäss betrifft es auch die Kantone, denn so lange der Bund der Oberaufsicht nicht nachkommt, so lange wird sie in den Kantonen nicht wahr genommen, zumal die Bundespolitiker mehrheitlich vorher in den Kantonsparlamenten sassen, kann auch umgekehrt verfahren werden.

So muss man auch nicht erstaunt sein, wenn vorgesetzte Beamte, die einem unfähigen Beamten kündigen und ihm zudem noch vier volle Jahresgehälter Abgangsentschädigung, also gegen eine Million Franken gewähren. Es stellt sich daher die Frage, ob dies aus strafrechtlicher Sicht nicht eine unzulässige Vorteilsgewährung, also Korruption sei. Doch genau diese Personen finden wir wieder in jenen Organisationen, die sich offiziell gegen die Korruption wenden. Somit muss man sich fragen, ob diese Organisationen, selbst wenn sie auf Vereinsbasis organisiert sind, nicht doch als Feigenblatt missbraucht werden.

F Konsequenzen und Forderungen

1. Konsequenzen

1.1 Wiederherstellung der Oberaufsicht

a. Vielleicht haben inzwischen einzelne Mitglieder der Bundesversammlung endlich festgestellt, dass sie sich selbst in eine Falle haben manövrieren lassen, indem sie die Oberaufsicht grosszügig ausgelegt haben, damit sie einerseits ihr Pensum reduzieren konnten und andererseits aus falscher „Achtung“ gegenüber dem Bundesrat, den Bundesrichtern sowie den Chefbeamten und damit den Parteikollegen, sie nicht kontrollieren zu müssen.

b. Tatsächlich ist es nun so, dass der Bundesversammlung die Hände gebunden sind, sich eigene Eindrücke über die tatsächliche Tätigkeit der Bundesrichter zu sammeln, indem ihr verwehrt ist, Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen, ganz geschweige denn aufzuheben. Die Bundesversammlung ist daher gar nicht in der Lage, Aussagen über die Qualitäten der Bundesrichter abzugeben, also sie im eigentlichen Sinn als „Angestellte“ zu qualifizieren. Die Bundesrichterwahlen sind daher zu einem Selbstzweck verkommen. Dies würde jedoch bedingen, dass die Bundesversammlung im Minimum die Gerichtsurteile inhaltlich prüfen kann und muss, sowie im Falle eines Willkürurteils sie die Kompetenz hätte, das Urteil im Rahmen einer rechtsstaatlichen Ersatzfunktion zu widerrufen oder eventuell ein neu besetztes Richtergremium zu beauftragen, das Urteil zu revidieren. Selbstverständlich wären in so einem Fall auch verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Bis heute hat die Bundesversammlung diesbezüglich gar nichts unternommen, obschon ihr sogar Offizialdelikte bekannt gemacht worden sind.

c. Die Bundesversammlung hat in den letzten Jahren wiederholt ihren Auftrag reduziert oder anderweitig versucht, ihn zu delegieren, damit ihre Tätigkeit nicht umfangreicher wird. Es kann aber nicht angehen, dass die Arbeit, die lediglich von der Bundesversammlung wahrgenommen werden kann, delegiert und sie schon gar nicht durchgeführt wird. Die Bundesversammlung hätte sich daher seit Jahren anders organisieren müssen. Es gibt für dieses Problem praktisch nur eine Lösung, nämlich ein Berufsparlament, da die Miliztätigkeit schon lange nicht mehr verantwortbar ist. Zudem öffnet die Miliztätigkeit nicht nur dem Verbändestaat, sondern auch der Vetternwirtschaft Tür und Tor, da nur jene Politikerinnen und Politiker dieses Mandat vermögen, weil sie von den Verbänden sowie den Grossfirmen - unter welchen Titel auch immer - bezahlt werden.

   Dabei müsste den Mitgliedern der Bundesversammlung verboten sein, noch einem Nebenerwerb nachzugehen oder gar in Verbänden und Verwaltungsräten Einsitz zu nehmen. Die Bundesversammlung soll und muss sich Zeit nehmen, die seit Jahren anstehenden Probleme endlich anzupacken, anstatt ständig vor sich her zu schieben. Gleichzeitig muss sie aber auch die Verantwortung für ihr Tun und Lassen übernehmen, nicht nur auf dem Papier, sondern im Sinn der Forderung 12. Das heutige Larifari-Theater muss endlich ein Ende finden.

d. Die Bundesversammlung hat daher aufgrund der bestehenden Missstände geeignete Kontrollsysteme zu entwickeln und diese auch beim Bundesrat, bei den Bundesrichtern sowie bei den Chefbeamten und damit den Parteikollegen auch durchzusetzen.

   So könnte man beispielsweise einfach herausfinden, was im Staat nicht funktioniert, indem die Bundesversammlung den Beschwerden und Klagen an die Verwaltung, an den Bundesrat und ans Bundesgericht nachginge. Dies würde jedoch bedingen, dass diese Vorbringen nicht wie bisher geschehen, vor den parlamentarischen Kontrollen versteckt werden, sondern diese in einem Register zu erfassen wären, das allen Mitgliedern der Bundesversammlung offen stünde, denn nur Transparenz kann mithelfen,

Korruption zu verhindern.

e. Wenn die Bundesbehörden schon immer von einem Rechtsstaat Schweiz sprechen, so sollen sie ebenfalls auch dafür sorgen, dass dieser in die Tat umgesetzt wird. Dazu ist es erforderlich, dass die rechtsanwendenden Behörden gesamtschweizerisch die gleiche Rechtssprechung vornehmen, denn es darf nicht mehr angehen, dass in jedem Kanton eigene Praktiken zum gleichen Bundesgesetz gehandhabt werden. Dies zu koordinieren oder zumindest zu organisieren, wäre ebenfalls eine Aufgabe der Bundesversammlung, die bisher nie durchgeführt worden ist.

Selbstverständlich könnte man unter dem Titel der gleichen Rechtssprechung auch noch die weitere Vereinheitlichung der Gesetzgebung fordern, denn wir leisten uns in der Schweiz einen unerhörten Luxus, 27 Verfassungen zu erlassen und in jedem Kanton die entsprechenden kantonalen Gesetze. Es ist nicht nur die Erarbeitung und der Vollzug all dieser kantonalen Rechtsnormen, der Kosten verursacht, sondern es ist ebenfalls für die Bürger, das Gewerbe und die Industrie ein erheblicher Kostenfaktor, alle diese verschiedenen kantonalen Gesetze zu kennen, die in irgend einer Art immer gleich und trotzdem verschieden sind. Doch diese Forderung will ich hier nicht erheben, noch nicht!

1.2 Strafrecht

f. Wir haben gesehen, dass die Anwendung von Ermächtigungsverfahren im Strafrecht nur Ungleichheiten fördert. Dies ist nicht Ziel der Bundesverfassung, sondern höchstens jener der davon Bevorteilten, die damit mit aktiver und / oder passiver Hilfe von Glaubensbrüdern Strafdelikte begehen können. Genau dieses fördert die Korruption auf allen Stufen, die die Volkswirtschaft unnötig belastet. Diese stehen jedoch den Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft entgegen und damit auch Art. 94 der BV.

Im Weiteren geht es, wie wir bisher haben feststellen können, nicht nur niedere Beamte aller Stufen, die Strafdelikte begehen, sondern auch oberste Magistratspersonen, die sogar aktiv dazu beigetragen haben, eine staatlich organisierte Kriminalität zu ermöglichen. Solche Magistratspersonen, aber auch die Mitglieder der Gerichte und der Parlamente sollten eigentlich eine Vorbildfunktion haben, könnte man meinen, weshalb sie angesichts ihrer Behauptungen sich auch getrost einer Strafuntersuchung unterziehen könnten. Zudem ist es kaum so, dass sich zumindest ein Teil der Schweizer Bevölkerung kriminelle Magistraten wünscht. Im Gegenteil, werden diese Taten ruchbar, haben die Verantwortlichen umgehend zurück zu treten und sich nicht noch begünstigen zu lassen. Wir spotten bekanntlich über unser Nachbarland betreffend seinem korrupten Regierungspräsidenten, doch steht die Schweiz keineswegs besser da. Ganz im Gegenteil, unsere Nachbarn haben immerhin bereits erkannt, dass die Dinge nicht in Ordnung sind, die Schweizer jedoch immer noch nicht! Daher sind alle Ermächtigungsverfahren für sämtliche Personen aufzuheben und sämtliche dem gleichen strafrechtlichen Verfahren zu unterwerfen.

Die Bestimmung gemäss Art. 366 Abs. 2 lit. a StGB, wonach die Mitglieder der Parlamente für Äusserungen in den Verhandlungen dieser Behörden nicht strafrechtlich belangt werden können, kann durchaus bestehen bleiben.

g. Es kann nicht angehen, dass sich einzelne Behördenmitglieder und Beamte sich hinter Weisungen von Vorgesetzen verstecken können, obschon sie wissen, dass mit diesen Weisungen Strafdelikte begangen werden oder sie zumindest verschleiert werden können. Genau diese Vorschrift fördert die Inkompetenz dieser Personengruppe, indem sie gegenüber Dritten noch gegenüber sich selbst gar nie Rechenschaft über ihr Tun ablegen muss. Im Weiteren fördert, wie wir gesehen haben, diese Regelung nur die behördliche Kriminalität. Diese muss jedoch energisch unterbunden werden und zwar im Keim, womit wir wieder genau bei der Beamtenschaft angelangt sind, nimmt doch diese eine Schlüsselrolle ein. Wenn wir diese weiterhin begünstigen, so können sie

sich wie bisher alles erlauben. Die Beamten müssen daher lernen, wo die Grenzen zwischen Recht und Unrecht liegt. Im Privatbereich und erst recht in der Berufswelt muss ebenfalls jeder seine Grenzen ziehen können, ansonsten die Betroffenen die Konsequenzen zu tragen haben. Dasselbe soll der Beamtenschaft blühen.

h. Aufgrund der immensen aufgedeckten behördlichen Strafdelikte, die ebenfalls von Magistratspersonen begangen worden sind, zeigt es sich, dass Verjährungsfristen von heute 15 Jahren völlig ungenügend sind. Ganz abgesehen von den Strafdelikten der Magistratspersonen, die noch besser vertuscht werden können als jene auf Gemeindestufe, so ist es doch so, dass selbst jene auf Gemeindestufe bereits verjährt sind. Je grösser die Chance, dass die behördlich begangenen Strafdelikte vertuscht und verschleppt werden können, desto grösser ist die Chance, dass trotzdem auch tatsächlich noch welche begangen werden. Diese Schwelle muss prophylaktisch hoch angesetzt werden, selbst wenn es in der Praxis möglich sein könnte, dass deren Zeitrahmen selten ausgereizt werden wird. Schlussendlich geht es beim Strafrecht nicht nur um die Verurteilung, sondern auch um eine Verhütung.

i. Die bisherige Regelung, wonach Private, die Strafklage erheben, im Strafrecht keine Parteistellung zugestanden wird, hat die Errichtung von staatlicher Korruption massiv begünstigt. Dadurch wird den Klägern die Akten vorenthalten, weshalb sie sich keine Informationen über die tatsächlich durchgeführten Amtshandlungen beschaffen können. Die Behördenhandlungen können somit also nicht kontrolliert werden. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätten die tatsächlichen St. Galler Praktiken viel früher publik gemacht werden können, d.h. es hätte gar nicht zu diesen Ausmassen kommen können. Dies zeigt ja einmal mehr sehr eindrücklich, dass der Staat, nachdem er auch hier das absolute Monopol für sich reklamiert, nicht in der Lage ist, Handlungen rechtmässig und mit gesellschaftlicher Verantwortung erledigen kann. Geben wir ihm daher nicht noch mehr Monopol, sondern bescheiden wir es und fordern die gebührende Transparenz.

Private Strafkläger verfügen in der Regel über sehr viel mehr Sachkompetenz, als die Behörden ihnen zubilligen. Einerseits geht es darum, diese Kenntnisse zu nutzen und andererseits geht es aber auch darum, auch in die Strafuntersuchung Transparenz zu bringen. Selbstverständlich ist mir bewusst, dass diese nicht zu allen möglichen Zeiten gewährt werden kann, doch spätestens nachdem eine Untersuchung nicht mehr vereitelt werden kann, sollte diese wieder hergestellt werden. Daher ist den Strafklägen im Verfahren die volle Parteistellung zuzuerkennen. Damit entfallen auch bundesgerichtliche Wortklaubereien über die Legitimation der Parteirechte und vor allem würden die Bundesrichter dabei keinen Amtsmissbrauch mehr begehen.

Privaten Strafklägern sind daher die vollen und uneingeschränkten Parteirechte zuzugestehen. Damit kann zumindest ein Teil der fehlenden parlamentarischen Oberaufsicht kompensiert werden.

Die bisherige Praxis deutet daher auch darauf hin, dass es den Behörden nicht angenehm ist, den Strafklägern Einblick in die Behördenakten zu erteilen, weil dadurch die tatsächlichen Handlungen und die Vetternwirtschaft ausgeleuchtet würden. Das Amtsgeheimnis ist daher nicht primär zum Schutz des Bürgers vor redseligen Beamten zu verstehen, sondern dass das Ausmass der „pflichtgemässen Behördenhandlungen“ nicht publik wird.

j. Wenn wir von behördlichen Strafdelikten reden, so ist es selbstredend, dass deren Handlungen vielfach zuerst bei Behördenmitgliedern und Beamten bekannt werden. Um mögliche Strafdelikte zu erschweren oder erst recht frühzeitig aufklären zu können, sind die Behörden und Beamten aller Stufen verpflichtet, diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass diese Pflicht nicht so verwässert wird wie im Kanton Zürich Art. 21 der Strafprozessordnung, indem mehr als grosszügig darüber hinweggeschaut wird und vor allem von Juristen im Zweifelsfall behauptet wird, dass sie dies nicht hätten erkennen können.

Die Beamtenschaft ist diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen, indem sie sich nicht nur der Gehilfenschaft schuldig macht, sondern sie sollen mit den gleich hohen Strafen belegt werden können wie deren Haupttäter. Hier geht es wiederum nicht primär um die Strafverfolgung der Beamten, sondern ebenfalls um die Durchsetzung der Regelung als Erziehungsmassnahme.

k. Um zu verhindern, dass jene, die Strafdelikte in Behörden, Verwaltung und Unternehmen aufdecken, also die Whistleblower durch ihre Vorgesetzten oder auch durch Mitarbeiter gemobt und in de Wüste geschickt werden, sind entsprechende gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, dies zu verhindern. Diese Whistleblower haben einen gesetzlichen Schutz verdient, verschonen sie doch die Gesamtwirtschaft vor Schaden. Der gesetzliche Schutz kostet bei rechtmässigem Verhalten sowohl den Staat als auch die Wirtschaft nichts.

Es ist denn auch nicht unbedingt erstaunlich, dass ausgerechnet der Bundesrat ein diesbezüglicher parlamentarischer Vorstoss abgelehnt hat. Angesichts der zu verheimlichen kriminellen Vorgängen in der Exekutive und in der Justiz muss dieser Entscheid nicht erstaunen. Wir wissen ja auch, wer zu der gegebenen Zeit dem EJPD vorstand.

1.3 Verwaltungsführung

l. Die Schweiz leistet sich im Bereich der Schadenersatzforderungen nicht nur 27 verschiedene Gesetze, sondern zusätzlich noch das Obligationenrecht. Alle diese 28 Normen erarbeiten und zu vollziehen, ist nicht gratis. Zudem kommen noch die nichtstaatlichen Aufwendungen von Privaten, Gewerbe und Industrie dazu, die wiederum alle diese Gesetze kennen müssen, selbst wenn es stellvertretend nur deren Anwälte sind, die sie im Detail kennen, doch auch dies muss bezahlt werden.

Auch hier mutet es sehr willkürlich an, wenn der Staat nur bei Widerrechtlichkeit einen bescheidenen Schadenersatz vergütet, der den Namen „Ersatz“ gar nicht verdient. Zudem ist es so, dass angesichts der Staatswillkür sich die Behörden hüten, eine Widerrechtlichkeit zu bestätigen, damit der Staat schadenersatzpflichtig wird. Ein geeignetes Beispiel haben wir bereits in der Antwort der Kommission für Rechtsfragen vom 30. September 2004, indem wohlweislich nirgends eine Rechtsverweigerung bei der Behandlung meiner Eingaben bestätigt wurde. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass dies in allen weiteren Stellungnahmen tunlichst vermieden wird, um ja keinen Schadenersatz auszulösen.

Die Hürde für einen durch Staatsbedienstete allfällig zugefügten Schaden vergütet zu erhalten ist daher ungleich schwieriger als unter Privaten. Als Beispiel sei der Fall Margelisch aus Schaffhausen erwähnt, der im Sommer 2004 publik wurde, den das Eidgenössische Finanzdepartement unter Bundesrat Villiger in allen Bereichen völlig willkürlich liquidiert hat. Villiger hat einen Schadenersatz abgelehnt, obschon der verursachende Beamte zu seinen Fehlern gestanden ist und eine Wiedergutmachung beantragt hat. Doch auch hier zeigt es sich, dass die Bundesverfassung lediglich verbaler Zierrat ist, weil sie für die rechtsanwendenden Behörden nicht massgebliches Recht darstellt.

Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Beamten gegenüber dem Privatangestellten zu bevorteilen sind, wenn erste nur bei grobfahrlässigem Verhalten und letztere bereits bei einfacher Fahrlässigkeit sich am Schaden beteiligen müssen? Ich meine, dass auch hier die verfassungsmässige Rechtsgleichheit verletzt ist, ob nun der Staat oder ein Privater Arbeitgeber ist. Diese Regelung würde auch dazu führen, dass sich die einen Beamten für ihr Handeln künftig vielleicht im voraus mehr Rechenschaft ablegen würden, wenn es ihnen an den Kragen oder ans Portemonnaie ginge. Zudem gäbe dies wiederum auch Fakten für die Qualifikation der Beamten, doch dies ist in der Verwaltung leider ein Fremdwort.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre es einfacher und günstiger, nur noch ein anstatt 28 Gesetze anwenden zu müssen. Weshalb wird das Obligationenrecht in diesem Punkt nicht auch für den Bund und die Kantone für verbindlich erklärt?

Die Führung von Ämtern würde unter diesem Aspekt vielleicht etwas mehr Engagement erfordern, indem selbstverständlich auch dieser Bereich zu berücksichtigen wäre, doch vielleicht hätte dies endlich Konsequenzen auf die Besetzung der Stellen und damit auf die Auswahl dieser Beamten. Selbstverständlich müssten die Behörden die jährlichen Schadenersatzzahlungen in ihren Rechungen öffentlich deklarieren, weshalb sie nicht nur von der Öffentlichkeit, sondern auch von den Parlamenten besser und einfacher kontrolliert werden könnten. Es liegt auf der Hand, dass sich die Behörden vehement gegen dieses Vorhaben stemmen werden, doch ungeachtet dieser Meinung, werde ich diese Forderung stellen.

m. Bezüglich des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung habe ich seit meiner letzten Forderung darüber einen Vernehmlassungsentwurf des Bundes gesehen. Er listet wohl eindrücklich auf, was zu tun und zu lassen ist, doch unter dem Strich wird dieses Gesetz, sollte es so zur Anwendung gelangen, an der Behördenpraxis nichts ändern. Ganz im Gegenteil, es bestehen so viele Löcher, die es der geübten Verwaltung leicht macht, Akteneinsicht zu verweigern.

Das Öffentlichkeitsprinzip ist ebenfalls ein Element der gläsernen Verwaltung, um die Behördenkorruption einzudämmen. Bisher ist es ja so, dass das Amtsgeheimnis missbraucht wird, um die Behördenkriminalität auf allen Stufen zu verdunkeln, anstatt die Bürger vor der Verwaltung zu schützen. Zudem wäre es ja bereits heute so, dass begangene Strafdelikte nicht unter das Amtsgeheimnis fallen und sie also auch von der Beamtenschaft aus den Interna ausgeplaudert werden dürfte. Doch genau dies wird vor allem im Kanton St. Gallen mit Hilfe des Disziplinarwesens repressiv gehandhabt. Wer der Präsident dieser kantonalen Disziplinarkommission ist, habe ich ja bereits bekannt gemacht: Anwalt Adrian Rüesch, Sohn des ehemaligen Regierungsrates Rüesch und zugleich Herrscher über die Ostschweizer Medien.

Ergänzend bin ich darauf gestossen, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht nur im Bund, sondern auch in den Kantonen und in den Gemeinden gelten muss, denn es kann doch aufgrund der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit nicht angehen, wenn einem dieselbe Akteneinsicht hier erlaubt wird und in der Nachbargemeinde nicht mehr! So lange der Bund die Rechtsgleichheit garantiert, so hat er auch dafür zu sorgen, diese auch in allen Winkeln der Schweiz durchzusetzen, Kantonshoheit hin oder her!

1.4 Recht und Gerichte

n. Aufgrund der bisher im Rechtswesen geschilderten Zustände in Bund und Kantonen hat die Bundesversammlung unter dem Vorwand der angeblich hohen Geschäftslast der Bundesgerichte und der daraus exorbitanten Kosten genau das getan, was die Hardliner eines kriminellen Netzwerkes stärkt, nämlich den Zugang ans Bundesgericht erschwert, indem damit eine Rechtsbeurteilung ausserhalb des kantonalen Filzes für die überwiegenden Fälle unmöglich wird.

Anstatt die Bundesversammlung den Bundesrichtern endlich den Tarif bekannt geben würde und die darin einsitzenden kriminellen Elemente strafrechtlich verfolgen und mit Schimpf und Schande in die Wüste schicken würde, schlägt sie wiederum den Sack anstatt Esel. Es ist erschreckend wie wenig Führungsverständnis in der Bundesversammlung vorhanden ist, obschon es darin nur so von Managern und Führern wimmeln soll. Diese Massnahme ist schwierig mit der Privatwirtschaft zu vergleichen, weil der Staat das Monopol beansprucht und daher kein Wettbewerb herrscht. Sinnbildlich könnte es jedoch so aussehen, dass die Produktenachfrage so gestiegen ist, damit die Produktion nicht mehr genügt, dies jedoch nicht wegen eines hervorragenden, sondern

wegen eines unbrauchbaren, jedoch unerlässlichen Produkts. Dies kann sich nur der Staat leisten und die verfassungsmässige Rechtsgleichheit ist damit ebenfalls nicht gegeben, denn es kann doch nicht angehen, wenn nur derjenige für einen Weiterzug ans Bundesgericht legitimiert ist, wenn er in einem gleichen Sachverhalt nur die höhere Streitsumme vorweist als sein Kollege.

Ich bin überzeugt, würde die Richterschaft auf allen Stufen an die Kandare genommen, so könnte man getrost den Zugang ans Bundesgericht frei geben, die Geschäftslast würde im Gegenteil noch zurück gehen. Dies würde jedoch bedingen, dass die Bundesversammlung endlich dafür sorgen würde, dass die Rechtsanwendung in der ganzen Schweiz gleich gehandhabt wird und nicht von Kanton zu Kanton verschieden. Angesichts der angeblich so gescheiten Personen in dieser Branche sollte dies doch machbar sein, doch das Problem ist, dass dies ausser ein paar Bürgern niemand will, weil so der helvetische Filz besser gepflegt werden kann! Es ist eben immer wieder so, dass das Problem der ganzen Angelegenheit seine Ursache in der Politik hat und diese will so ihre Partikularinteressen wahren, nicht jene der Wähler, egal welcher Partei sie angehören.

Eine weitere Variante wäre, die Gerichte zu privatisieren und die Richter dem Wind der freien Marktwirtschaft zu überlassen. Wären die Richter tatsächlich unabhängig, so wäre dies ein gangbarer Weg, denn damit entfielen die Richterwahlen, die lediglich ein Parteiengezänk nach Anteilen ist, jedoch nicht nach Qualität. Bei privatisierten Gerichten würde der Markt dafür sorgen, dass Unfähige verdrängt würden, vorausgesetzt, dass wiederum keine Gebietsmonopole errichtet würden. In diesem Fall könnten sich die Parlamente auf die Koordination der schweizweit gleichen Rechtsauslegung konzentrieren. Doch dies will die Politik nicht, weil sie damit keinen Einfluss mehr auf die Richter ausüben kann.

o. In Position E3 habe ich das massgebende Recht gemäss Art. 191 BV in Frage gestellt. Es ist für mich dabei nicht erkennbar, ob dieser Artikel dazu führen wird, dass die Beurteilung der verfassungsmässigen Rechte durch kriminelle Elemente des Bundesgerichtes über Kurz oder Lang aufgehoben wird.

Weiter wurde sichtbar, dass die Bundesversammlung das Monopol reklamiert, was Recht und Ordnung ist, unabhängig davon, ob es nun tatsächlich recht sei oder gegen Verfassungsrecht verstosse. Die Bundesversammlung will nicht, dass irgendein Gericht eines ihrer Gesetze umstösst.

Sodann stellt sich die Frage, wie Gesetze beschwert werden können, die gegen Verfassungsrecht verstossen. Dies ist in der Schweiz bisher nicht möglich, weshalb ich hier diese Frage thematisiere, denn das Bundesgericht hat es in der Vergangenheit nicht getan und wird es künftig ebenfalls nicht tun, weil es sich nun auf besagten Artikel stützen kann.

Wieviel ein Verfassungsgericht schlussendlich nutzen würde, sei dahingestellt, denn deren Richter würden wahrscheinlich ja ohnehin wieder von der Bundesversammlung gewählt werden und so erhielte man wieder die gleiche „Qualität“ wie sie zur Zeit am Bundesgericht anzutreffen ist, womit das Resultat bereits vorweg genommen werden kann. Vielleicht wäre es besser, den nicht existierenden Rechtsstaat auch formell abzuschaffen und dafür das Faustrecht wieder einzuführen. Dann wüsste man wenigstens wieder, woran man wäre.

p. In all den Verfahren, die ich zwischenzeitlich durchlaufen habe, habe ich feststellen müssen, dass unzählige formelle Hindernisse bestehen und kaum jemand besitzt den Durchblick. Alle und ganz besonders die Richterschaft legt hier eine naive Akribie an den Tag, damit sie auch tatsächlich der Knecht des Rechts ist. Es kommt einem vor, wie wenn diese Gilde Angst hätte, die Arbeit könnte ihnen ausgehen, sodass sie genau dies tun, was sie nicht tun sollten, nämlich dubiose Urteile fällen, die sie aus formellen Gründen irgendwie abweisen. Dies kann man bei den Bundesgerichtsurteilen über das Ermächtigungsverfahren offensichtlich feststellen, aber auch bei jenen der Bezirksrich-

ter in Uster in Position D. Diese sind bei weitem keine Einzelfälle, sondern lediglich der Normalfall.

Die genannten Beispiele zeigen jedoch eine eindeutige Rechtsverweigerungshaltung. Es ist jedoch nicht nur das, was ich schärfstens kritisiere, sondern vor allem die Tatsache, dass es nicht möglich ist, einem Richter sein Problem zu schildern, sodass er darüber entscheiden kann, um es zu lösen. Im Ehrverletzungsverfahren geht es nur darum, ob eine Ehrverletzung vorliege oder nicht. Liegt keine vor, so hat der Beklagte zu bezahlen, liegt tatsächlich eine Ehrverletzung vor, ebenfalls. Es wird nicht Rücksicht genommen, ob die Aussage richtig oder falsch war, weil einfach alles über den gleichen Leist gezogen wird, ohne zu differenzieren. In jedem Verfahren geht es angeblich immer um ganz etwas spezielles, doch in meinen Fällen geht es um noch spezielleres und dies will einfach in kein bestehendes Schema passen. Alle Gründe die zu den speziellen, zu beurteilenden Ereignissen geführt haben, werden ignoriert, weil die Richter ja angeblich nur über das Rechtsbegehren urteilen dürfen, doch dies aber genau gleich nicht tun.

Der Staat glaubt, er könne alle möglichen und unmöglichen Verfahrensfälle minuziös und juristisch regeln und dafür die verschiedensten Massnahmen aufstellen. Doch ist es einmal mehr Tatsache, dass er dazu ebenfalls nicht in der Lage ist, dies effizient zu tun. Die einzelnen Verfahren sind unterschiedlich und weisen keine grundlegende einheitliche Systematik auf. So sind die Firsten für den Weiterzug nicht einheitlich geregelt, einmal sind es 5 Tage, ein andermal 10 Tage, wieder einmal 20 oder gar 30 Tage. Auf der anderen Seite muss einmal dieses Gericht angerufen werden und ein andermal wieder jenes oder gar noch ein weiteres. Und wie es so ist, darf in jedem Fall nicht alles beschwert werden, sondern nur einen Teil. Erschwerend kommt dazu, dass es in jedem Kanton nochmals anders ist. Einmal ist es so, ein andermal wieder anders und selbst die Anwälte haben damit ihre grösste Mühe und den Behörden ist dies Wurst, denn es fördert die Willkür!

Ich bestreite keinesfalls, dass es keine Formalitäten geben soll, sondern dass diese so angepasst werden, dass lösungsorientiert gearbeitet wird, anstatt sich alle hinter den Formalitäten verstecken. Die Richterschaft ist zu verpflichten, Auseinandersetzungen zu lösen und nicht diese zu fördern, denn letzteres wird mit formellen Rechtsverweigerungen getan. Die Anwälte wiederum benötigen zu viel Aufwand, um all die komplizierten Formalitäten zu umschiffen oder diese gar noch zu spalten. Anwälte und Richter mögen ja ein Interesse für geistige Höhenflüge mit Haarspaltereien haben, doch im Endeffekt werden diese ganz anders entschieden.

Wie soll ein Richter einen Sachverhalt entscheiden können, wenn er über deren Ursache und deren Zustandkommen keine Kenntnis hat? In der Politik ist es genau gleich. Wie soll politisiert werden, wenn man die Geschichte nicht kennt? Wenn letzteres der Normalfall ist und die Politiker die Geschichte nicht kennen, sich jedoch anmassen Politik zu betreiben, so muss man sich nicht wundern, wenn es ihnen die Richter sinngemäss gleich tun oder gar tun müssen.

Vielfach habe ich den Eindruck, dass einschlägige Kreise ein Interesse daran haben, das Recht möglichst kompliziert darzustellen, um sich einen Entscheidungsspielraum zu erschaffen, damit alle übrigen als unkompetent abgestempelt werden können.

q. Ich habe festgestellt, dass gleichartige Handlungen, die unter verschiedenen Gesetzen beurteilt werden, unterschiedlich gehandhabt werden. So ist es beispielsweise so, dass einem Mietinteressenten erlaubt ist, bei der Wohnungsbewerbung unrichtige Angaben zu deklarieren. Der Vermieter muss diese akzeptieren, soweit er sie nicht verifizieren kann. Nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist es jedoch genau wieder umgekehrt. Liefert der Versicherungsnehmer bzw. Antragsteller unrichtige Angaben, sei es willentlich oder aus Fahrlässigkeit und Unkenntnis, so stehen dem Versicherer für den Versicherungsnehmer höchst gefährliche Massnahmen zur Hand, die bis zur vollständigen Kündigung sämtlicher Policen und der nicht weiter Versicherbarkeit bestehen.

Letzteres jedoch nicht nur beim Versicherer, bei dem die Unrichtigkeit festgestellt wurde, sondern bei allen in der Schweiz tätigen Versicherern, weil diese gemeinsam ein zentrales Informationssystem betreiben.

Es ist offensichtlich, dass das VVG seinerzeit durch die Interessenvertreter der Versicherungen entstanden ist, und somit lediglich die Verfilzung zwischen Politik und Verbänden bestätigt, die heute keineswegs geringer ist. Es geht mir nicht nur darum, diese Verfilzung zu sprengen, sondern vor allem dafür zu plädieren, dass in der Gesetzgebung für gleiche Handlungen gleiche Spielregeln und ev. gleiche Sanktionen zu definieren sind. Dies würde nicht nur die Gesetze vereinfachen, sondern es auch den Betroffenen erleichtern, weil sie sich ein Handlungsmuster merken müssten. Sonst kommt es naturgemäss so heraus, dass man sich nur noch mit einem Anwalt aus dem Haus getrauen darf. Die Anwälte würde es freuen, doch die übrigen nicht.

1.5 Volkswirtschaft

r. Nach Art. 94 Abs. 2 BV sind die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu wahren und mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung beizutragen.

Im Jahre 2000 hat das Bundesgericht mit der Veröffentlichung des Kodakurteils (BGE 126 III 129) für Schlagzeilen gesorgt, indem es den Parallelimport von Patentgütern verbot. Sowohl die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte als auch das SECO haben den Parallelimport erlaubt, ja sogar gefordert. Das Bundesgericht kommt in Erwägung 3 zu folgendem Schluss: *Zusammengefasst ist die Frage der nationalen oder internationalen Erschöpfung weder im nationalen, noch im für die Schweiz geltenden internationalen Recht geregelt, weshalb diesbezüglich von einer echten Lücke auszugehen ist.* Das Bundesgericht kam darnach zum Schluss, dass Parallelimporte zu verbieten seien.

Ich vertrete eine andere Auffassung als die Bundesrichter, nachdem geklärt ist, dass das internationale Recht diesbezüglich nichts aussagt, weshalb Parallelimporte durch Dritte für rechtmässig erstandene Patentgüter zu gestatten sind. Dadurch könnte der Hochpreisinsel Schweiz entgegengewirkt werden. Der Patentinhaber hat damit nach wie vor die Möglichkeit, sein Patent zu kommerzialisieren.

Es besteht hier lediglich der Verdacht, dass mit diesem Entscheid die einschlägige Branche zu schützen sei, damit diese fette Gewinne einstreichen kann. Doch weshalb sollen die Schweizer mehr bezahlen als die Nachbarn? Die Begründung des Bundesgerichtes, dass es streng urteile, ist lediglich ein billiger Vorwand. Im Kern besteht auch hier der Verdacht, dass gezielt eine massive Vorteilsgewährung in Milliardenhöhe begangen wurde, denn auch die „strenge“ Auslegung würde gegen die Bundesverfassung verstossen, doch letztere ist für das Bundesgericht kein massgebendes Recht!

2. Forderungen

Sie haben mich mit Schreiben vom 30. September 2004 aufgefordert, eine Petition einzureichen. Eine Petition ist eine Bittschrift. Angesichts der Tatsache, dass die Bundesversammlung mir wiederholt das Recht verweigert hat und Sie angesichts der kriminellen Zustände in den Behörden von Bund und Kantonen seit Jahrzehnten ungetreue Amtsführung begeht, werde ich mich schlichtweg weigern, Sie zu bitten oder gar von einer Petition (Bittschrift) zu sprechen. Ich habe dieses Schreiben deshalb nach wie vor als Eingabe bezeichnet. Summa summarum hat es jedoch die gleiche Funktion wie eine Petition. Daher erhebe ich hiermit nicht eine Bitte, sondern einfach nur Forderungen. Was Sie damit tun werden und wie sie damit umgehen, muss ich Ihnen überlassen, denn ich kann es Ihnen nicht vorschreiben.

Sie können die Eingabe und die Forderungen ignorieren, Sie können Sie alle auf einmal bearbeiten oder Prioritäten bilden. Sollten Sie jedoch die Absicht haben, Forderungen aufzunehmen, so würde ich Ihnen jedoch empfehlen, mindestens zwei Portionen zu bilden. Im ersten Schub sollten im Minimum die Forderungen 1 und 6 enthalten sein. Welche weiteren Sie noch gedenken dazu zu nehmen, spielt keine Rolle. Wichtig ist vor allem, dass das Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen so rasch als möglich fällt und die Bundesversammlung wieder die tatsächliche Oberaufsicht erhält.

2.1 Wiederherstellung der Oberaufsicht der Bundesversammlung

1. Es sei in Art. 26 Abs. 4 der letzte Satz „Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen ist ausgeschlossen.“ des Parlamentsgesetzes ersatzlos zu streichen.
2. Die Bundesversammlung soll die Kompetenz erhalten, im Falle eines bundesgerichtlichen Willkürurteils im Rahmen einer rechtsstaatlichen Ersatzfunktion dieses zu widerrufen und den Sachverhalt einem neu zu besetzten Richtergremium zur Revision zu unterbreiten.
3. Das heutige Milizparlament sei durch ein Berufsparlament zu ersetzen.
4. Die Oberaufsicht der Bundesversammlung über Bundesrat, Verwaltung und Bundesrichtern sei generell zu verstärken.
5. Die Bundesversammlung hat geeignete Massnahmen zu schaffen und zu ergreifen, damit die Rechtssprechung innerhalb der Schweiz einheitlich durchgeführt wird.

2.2 Strafrecht

6. Artikel 8 der Bundesverfassung betreffend der Rechtsgleichheit ist per sofort Nachachtung zu verschaffen, indem alle Ermächtigungsverfahren in Strafsachen ersatzlos aufzuheben sind. Es sind dies u.a. (nicht abschliessend):
   - Art. 366 Abs. 1 Strafgesetzbuch betreffend der Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten
   - Art. 366 Abs. 2 lit. b Strafgesetzbuch betreffend der kantonalen Magistratspersonen
   - Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes betreffend Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen.
   - Und auf kantonaler Ebene würde daher das St. Galler Ermächtigungsverfahren gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b Strafprozessgesetz (sGS 962.1) bundesrechtswidrig, was es bereits seit 1955 ist.
7. Art. 32 StGB ist insofern zu ändern, dass Beamte oder Behördenmitglieder über eine Amts- oder Berufspflicht nicht mehr zu Strafdelikten oder auch nur zur Gehilfenschaft angehalten werden kann.
8. Die Verjährung aller im Amt begangenen Strafdelikte (nicht nur der Amtsdelikte, sondern generell) ist auf 30 Jahre zu verlängern. Im Weiteren sei das Strafmass für Amtsdelikte mit schweren Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft und die psychische, physische und familiäre Schädigung sowie die finanzielle Ruinierung von Individuen zu überprüfen.
9. Personen die Strafdelikte in Behörden und Verwaltung sowie auch bei Privaten einklagen, ist künftig die uneingeschränkte Parteistellung zu gewähren, damit wenigstens teilweise die fehlende Oberaufsicht der Parlamente über die Verwaltung kompensiert wird.

10. Behördenmitglieder und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Unterlassen sie es, so sollen sie gleich bestraft werden können, wie der begünstigte Täter.
11. Es seien gesetzliche Massnahmen zum Schutz von Whistleblower in Verwaltung und Wirtschaft zu erlassen.

2.3 Verwaltungsführung

12. Bei den Schadenersatzforderungen gegen die öffentlichen Institutionen in Bund und Kantonen ist künftig vom Primat des Schadens des Betroffenen auszugehen und nicht von der Widerrechtlichkeit. Daher sind Art. 146 Bundesverfassung sowie die entsprechenden Gesetze zu ändern.
13. Es sei das Öffentlichkeitsprinzip in der ganzen Bundesverwaltung sowie in den Kantonen und Gemeinden einzuführen, damit die einzelnen Bürger Zugang zu den sie direkt oder auch nur indirekt betreffenden Unterlagen erhalten.

2.4 Recht und Gerichte

14. Die Beschwerdemöglichkeiten an das Bundesgericht sind anstatt wie vorgesehen einzuschränken, künftig massiv zu erweitern.
15. Es sei zu prüfen, ein Verfassungsgericht zu errichten.
16. Die Formalitäten in rechtlichen Belangen und in den Verfahren sind gesamthaft in Bund und Kantonen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Von der Richterschaft ist primär die Lösung von Streitereien zu verlangen, anstatt materieller Enthaltsamkeit.
17. Handlungen, deren Gleichartigkeit unter verschiedenen Gesetzen zu beurteilen ist, sind einheitlich zu ausgestalten.

2.5 Volkswirtschaft

18. Parallelimporte von Patentgütern durch Dritte sind zu erlauben.

Es gäbe dazu noch sehr viel mehr zu ergänzen, doch dafür müsste mehr Zeit zur Verfügung stehen. Dazu bin ich nicht bereit, diese zu investieren, handelt es sich doch um eine Arbeit, die die Politiker vorzunehmen hätten. Anstatt dass ich dafür bezahlt werde oder meinem Lebenserwerb nachgehen könnte, sorgen ja genau die korrupten Behörden und Politiker dafür, dass sie mir mein Vermögen entreissen und verprassen können. Die Bundesversammlung ist dabei nicht ausgenommen.

Die Politikerinnen und Politiker aller Stufen und Couleur sowie auch die Medienschaffenden haben sich nun jahrelang über mich und meine Vorbringen lustig gemacht, doch den tatsächlichen Ernst haben sie heute noch nicht begriffen, weil sie davon selbst profitieren. Man sollte natürlich nicht Tätigkeiten übernehmen, denen man nicht gewachsen ist und die man nicht versteht, erst recht jene aus der Gilde der Alleswisser und Juristen, die meinen, nur sie hätten die Weisheit gefressen.

Angesichts der Tatsache, dass bisher alle Behörden aller Stufen Rechtsverweigerung sowie weitere Delikte begangen haben, stellt sich auch die Frage, sollte der staatlich organisierten Kriminalität doch noch ein Ende bereitet werden, welche Behördenmitglieder und Beamte auch tatsächlich strafrechtlich belangt werden. Werden die einzelnen Beamten und Politiker nicht strafrechtlich verlangt

Wie weit die Bundesversammlung überhaupt bereit und willens ist, auf meine Forderungen, auch nur jene aus der 2. Eingabe aufzugreifen, bleibt offen. Insbesondere auch innerhalb welcher Frist sie gedenkt zu handeln. So lange das Ermächtigungsverfahren nicht aufgehoben ist, so lange wird ganz bestimmt auch mein Konkurs weitergehen.

Nun, ich habe innerhalb den letzen Jahren alle möglichen Versuche unternommen, mich gegen die staatlich organisierte Kriminalität zu behaupten, doch bisher wurde mir das Recht auf allen Stufen systematisch und vorsätzlich verweigert. Daher bin ich nicht mehr bereit, auch nur noch einen Finger zu rühren und mich weiter zu verteidigen, denn in der korrupten Schweiz sind Hopfen und Malz verloren.

Nun führe ich den Staat ad absurdum, koste es was es wolle, denn ich habe ja kein Geld mehr. Gleichzeitig werde ich mich auch hüten, nur noch soviel einzunehmen, dass man mir nichts mehr wegnehmen kann. Der Staat und insbesondere die kriminellen Behörden und Beamten wollen es ja so. Also sollen sie es haben, dafür werde ich mich einsetzen!

Wenn die Schweizer Behörden mich finanziell noch ganz liquidieren wollen, so sollen sie es in aller Öffentlichkeit weiterhin tun, denn sie sind bereits seit Jahren auf dem besten Weg. Der Konkursbeamte Mathieu reibt sich ja schon lange die Hände, damit es soweit kommen kann. Wahrscheinlich kassiert er noch Provisionen oder er wird von den St. Gallern womöglich noch geschmiert. Also fahren Sie zügig vorwärts, damit die Übung bald ein Ende findet, meine Gegner reiben sich schon viel zu lange die Hände, bis es endlich so weit ist. Es ist ihnen ohnehin schon viel zu lange gegangen, weil ich ihnen zuviel Widerstand entgegen gesetzt habe. Eines garantiere ich Ihnen aber: Sollten auch nur einzelne meiner Vermögensteile, selbst wenn es nur ein rostiger Nagel ist, mir unwiderruflich weggenommen werden, so werde ich dafür sorgen, dass ich mich in aller Öffentlichkeit liquidiere! Versuchen Sie ja nicht, mich daran zu hindern, denn Sie werden es nicht verhindern können, wenn diese Situation eintritt. Selbstverständlich werde ich Sie dazu einladen, damit Sie auch tatsächlich feststellen können, dass ich Sie künftig in Ruhe lasse, damit Sie Ihrer Korruption weiterhin frönen können.

Noch einen Rat: Die Schweizerinnen und Schweizer sind alle blöd, wenn sie in der Schweiz arbeiten und vor allem dafür sorgen, dass sie auf dem Steuerformular grosse Zahlen ausweisen, denn damit finanzieren sie lediglich die staatlich organisierte Kriminalität, dessen Exponenten und Vertreter des Staats ihnen ihr Eigentum früher oder später gewaltsam entreissen, weil in der Bananenrepublik Schweiz die immer gepriesene Rechtssicherheit nirgends vorhanden ist, dafür umso mehr die Verfilzung zwischen Behörden, Beamten, Politiker, Parteien und Verbänden bzw. Unternehmer. Daher taugen die offiziellen Behördenwege nichts und nur der informelle Weg führt zum Ziel, doch der Zugang zu den informellen Wegen steht nur wenigen offen. Wie gleich doch die Schweizer sind!

Ich frage mich bereits heute, wann diese Übung einen einstweiligen Abschluss findet, wieviele der Politikerinnen und Politiker sowie Behördenmitglieder und Beamte strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Behaupten sie alle zusammen, dass sie dies nicht gewusst hätten, so sind sie mehr als unfähig. In diesem Fall müsste man sie wegen Unfähigkeit bevormunden. Also ergäbe dies in jedem Fall eine Massnahme. Man darf gespannt sein, ob hier irgendwelche Massnahmen ergriffen werden oder wiederum flächendeckend begünstigt wird.

Mit verfilzten Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

1 Ostschweizer News vom 31. August 2004 mit dem Hauptartikel „In den Fängen eines juristischen Netzwerkes im Kanton St. Gallen“
2 Schreiben an RA Peter Popp vom 2. Juli 2002
3 Antwort RA Peter Popp vom 9. Juli 2002
4 Artikel K-Geld „Wenn eine Bank ungestraft Vermögen vernichtet“
5 Artikel K-Geld „Bank wegen Veruntreuung verklagt“
6 Brief des Verwaltungsratspräsidenten der Banca Populare di Sondrio vom 22.11.04
7 Fax Cash-TV an RA Stach vom 26. November 2004
8 „Weshalb Doppelmord ungeklärt blieb“, St. Galler Nachrichten vom 31. Juli 2002
9 3. Eingabe an den Grossen Rat vom 8. September 2003
10 Schreiben des Untersuchungsrichters Hangartner vom 7. Februar 2003
11 Antwort des Präsidenten der Rechtspflegekommission des Grossen Rates vom 25. September 2003
12 Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung an die Regierung vom 23. Oktober 2002
13 Entscheid des Präsidenten des Grossen Rates vom 14. April 2003 über die Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung
14 3. ergänzende Eingabe an den Grossen Rat vom 12. November 2003
15 Antwortschreiben des Präsidenten der Rechtspflegekommission vom 26. Nov. 2003
16 Schreiben des Präsidenten der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2004
17 1. Mahnung an den Grossen Rat vom 10. Mai 2004
18 2. Mahnung an den Grossen Rat vom 17. Juni 2004
19 3. Mahnung an den Grossen Rat vom 2. August 2004
20 Aufforderung an die Regierung zur Beendigung vom 17. Juni 2004
21 Entscheid des Departement des Innern vom 8. April 2004 über das Ausstandverfahren des Gemeinderates Flawil
22 Flawiler Nachrichten, 6. Ausgabe vom 9. März 2004 betreffend Rechtsverweigerungsbeschwerde
23 Mahnung an die Regierung vom 2. August 2004
24 Strafanzeige Pfändungsbetrug vom 30. April 2001
25 Beschwerde an die Anklagekammer vom 23. Januar 2003
26 Entscheid der AK vom 30. April 2003
27 Auszug aus dem Verzeichnis der Forderungseingaben
28 Verfügung und Urteil vom 5. Juli 2004 vom Bezirksgericht Uster betreffend Ehrverletzungsklage Klaus
29 Anfrage an die Zürcher Regierung vom 5. Mai 2002
30 Antwort der Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 14. Juli 2004
31 Einladung zur Jahresversammlung 2004 der Vereinigung Aufruf ans Volk vom 29. September 2004

Ostschweizer NEWS
St.Gallen & Umgebung - Rheintal & Liechtenstein - Thurgau - Wil.

Wetter
Heute:
ST. GALLEN
Aktuell: 05.12.-16:00
bedeckt
Temp: 0.5°C
Wind: windstill/
mehr bei wetter.com
Morgen:
ST. GALLEN
Vorhersage für 06.12.2004
wolkig
0 bis 2 °C
mehr bei wetter.com

Bauerntochter kämpft gegen Justizfilz an

31 Aug 2004

In den Fängen eines juristischen Netzwerkes im Kanton St.Gallen?

Kathrin Krapf wollte einer todkranken Frau lediglich zur Seite stehen und sah sich plötzlich mitten in einem für sie anfänglich undurchsichtigen Justizspiel wieder.

von Lotty Wohlwend

Kathrin Krapf betrieb über 14 Jahre in St.Gallen die Krapf AG, ein Stellenvermittlungsbüro im Gesundheitswesen, das vor allem Kaderleute vermittelte. Jahre später gründete sie eine zweite Firma, die Vital-Treff GmbH, die ähnlich einer Spitexorganisation, kranken Menschen Betreuung und fachliche Hilfe anbot, unterstützt von Ordensschwestern, medizinischen Fachleuten, Ärzten und Seelsorgern. Die Vital- Treff GmbH war im Begriff krankenkassenberechtigt zu werden. So weit das berufliche Umfeld von Katharina Krapf.

So kam es, dass 1999 ein Herr Christian Frehner den Kontakt zur Vital-Treff GmbH suchte mit der verzweifelten Bitte, Kathrin Krapf möge sich doch um seine schwer krebskranke Mutter kümmern. Das Ziel war, den Vater in der Betreuungsarbeit zu entlasten und die Mutter in allen Belangen zu unterstützen.
Für diese und weitere Dienstleistungen innerhalb der Familie* entschädigten Vater und Sohn Frehner die Vital-Treff GmbH mit einer Vorauszahlung von 50 000 Franken, da ja die Krankenpflege zu Hause das Ziel war. Vater Frehner holte das Geld bei der Bank ab und Sohn Frehner übernahm dafür die Darlehensgarantie gegenüber der Familie. Der nahende Tod der vierfachen Mutter löste innerhalb der Familie nicht nur Ohnmacht und Hilflosigkeit aus, Kathrin Krapf spürte auch, dass die Mutter gerne noch einiges geregelt und geklärt hätte. Kathrin Krapf riet dem Ehepaar zu einem Ehe- und Erbvertrag, welcher in der Folge vom Erbschaftsamt Herisau ausgestellt und amtlich beglaubigt wurde. Das Testament sah unter anderem vor, dass der überlebende Elternteil 50 Prozent des Familienvermögens erhält wird und die vier Kinder zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

In dieser Zeit erteilten sich Vater Frehner und Sohn Christian – ebenso ausgestellt durch das Erbschaftsamt Herisau - eine gegenseitige Generalvollmacht über das nicht unerhebliche Familienvermögen, da beide wussten, dass ein Teil der Familienangehörigen Mitglieder in einer undurchsichtigen Verbindung waren. Sohn Christian genoss Vaters und Mutters uneingeschränktes Vertrauen. Immerhin verwaltete er bis dahin über Jahre hinweg bereits das gesamte Familienvermögen mit Einzelunterschrift, ohne je eine Mutation vorgenommen zu haben. So weit war alles bestens und zur Beruhigung der krebskranken Mutter geregelt.

Vom Hausarzt denunziert

Die Vital-Treff GmbH stand Mutter Frehner rund zwanzig Monate intensiv zur Seite Zwischen Mutter Frehner und Kathrin Krapf entstand ein inniges Vertrauensverhältnis.

Den übrigen Geschwistern Frehner aber war Frau Krapf, vor allem aber die Vertrauensstellung von Bruder Christian bei seinen Eltern, ein Dorn im Auge. Und so kam es, dass sich die Ereignisse kurz vor dem Tod von Mutter Frehner zu überschlagen begannen:
Wenige Tage vor ihrem Tod legte ihr die Familie, in Abwesenheit von Sohn Christian, aber im Beisein von Anwalt Damian Keel, einen neuen Ehe- und Erbvertrag vor, den die kranke Frau unterschreiben musste. Und dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt Hausarzt Füllemann bereits schriftlich attestiert hatte, dass Mutter Frehner nicht mehr unterschriftsfähig sei, dass sie also ein amtliches Dokument nicht mehr unterschreiben dürfe.
In diesem neuen Ehe- und Erbschaftsvertrag wurde Sohn Christian von jeglicher Erbberechtigung ausgeschlossen. «Um dem Ausschluss den nötigen Druck zu verleihen, wurde Sohn Christian kurzerhand für «schizophren» erklärt, erzählt Kathrin Krapf, die mittlerweile einen entsprechenden Eintrag in der Krankengeschichte von Mutter Frehner fand. Dieser Hinweis wurde durch den Hausarzt im Kantonsspital deponiert. Christian Frehner aber hatte den Hausarzt zu jenem Zeitpunkt über sieben Jahre nicht mehr gesehen und wurde damals lediglicl wegen einer geringfügigen Knieverletzung behandelt. Woher also diese Diagnose?

Die Lüge um die Generalvollmacht

Das Spiel ging noch weiter. Kathrin Krapf wurde vom Anwalt der Familie Frehner schriftlich aufgefordert ein Darlehen von 50 000 Franken zu retournieren. Ein ähnliches Schreiben aus dem selben Anwaltsbüro ging parallel dazu bei Christian Frehner ein: auch hier wurden 50 000 Franken Darlehen eingefordert.
Beide verweigerten die Zahlung: Kathrin Krapf, weil sie nie ein Darlehen bezogen hatte und Christian Frehner, weil das mit seinem Vater abgeschlossene Darlehen eine Vertragsdauer von zehn Jahren beinhaltet.
Weiter teilte Anwalt Keel wider besseren Wissens Kathrin Krapf mit, dass Christian Frehner nie eine amtlich beglaubigte Generalvollmacht besessen hätte. Tage späte schrieb er Christian Frehner einen Brief, in dem ihm die «nie besessene» Generalvollmacht aufgekündigte. Weiter wurde Kathrin Krapf, und damit die Vital-Treff GmbH, von ihrem Pflegeauftrag betreffend Mutter Frehner von der Familie schriftlich entbunden und zwar noch vor ihrem Tod.
«Dieser Widerruf stand in krassem Widerspruch zum vorhandenen Vertrauensverhältnis zwischen Mutter Frehner und Kathrin Krapf.

Das waren keine Zufälle mehr

Und die Justizmühlen begannen zu mahlen. Kathrin Krapf sowie Christian Frehner begannen sich zu wehren und engagierten Anwälte. «Doch jeder Schritt an die nächsthöhere Instanz kostete viel Geld. Und überall blitzten wir ab, selbst vor dem Kassationsgericht.Wir wurden nicht einmal als Zeugen einvernommen, das Gericht hielt sich lediglich an die Schreiben des Gegenanwaltes.Auch unsere Beweise und Fakten wurden einfach unter den Tisch gewischt. Dabei hätten wir alles schriftlich belegen können », erzählt Kathrin Krapf. «Es war zum Verzweifeln.» Selbst die auf dem Erbschaftsamt Herisau ausgestellte Generalvollmacht von Christian Frehner wurde ausser Acht gelassen. Kathrin Krapf und Christian Frehner verstanden die Welt nicht mehr.
Kathrin Krapf erzählt: «Plötzlich steckten wir mitten in einem ungeheuerlichen Prozessmarathon, der uns Geld und Nerven kostete. Es war, wie wenn man uns beschäftigen wollte, denn mittlerweile kam der Ehe- und Erbschaftsvertrag auf der Tisch, nicht jener vom Erbschaftsamt Herisau, sondern jener, der am Sterbebett von Mutter Frehner unterzeichnet worden ist.

Und um mich vollends einzuschüchtern und mürbe zu machen», erzählt Kathrin Krapf, «wurde ein Brandanschlag auf mein Magazin, worin Pflegemittel gelagert waren, ausgeübt und kurze Zeit später ein gestohlenes Auto direkt vor mein Schlafzimmerfenster gestellt und angezündet. Stellen Sie sich vor, direkt neben einer Tankstelle. Wir hätten alle in die Luft fliegen können. Das waren keine Zufäll mehr», ist Kathrin Krapf heute überzeugt. «Wir wussten zu viel und wehrten uns z stark.»

Doch mittlerweile stehen Kathrin Krapfs Firmen vor dem Konkurs und sie vor dem Ruin und auch Christian Frehner und seine Firma, die Ku-Design, zuständig für Kunststoff-Herstellung, wurde in den Konkurs getrieben.

Von der Mutter ferngehalten

Doch drehen wir das Rad noch einmal zurück in den Herbst 2000, damals als die todkranke Mutter Frehner ins Kantonsspital St.Gallen eingewiesen wurde.
Kathrin Krapf und Christian Frehner wurden nicht mehr ans Sterbebett von Mutter Frehner gelassen, gemäss der Verfügung von Hausarzt Füllemann. Christian wurde lediglich noch zugestanden, über einen Pfarrer der Mutter einen Brief zukommen z lassen. Sohn Christian war erschüttert. Er, der wie kein anderes der Frehner-Kinde zu seiner Mutter eine besonders innige Beziehung hatte. Was wurde hier gespielt? Selbst zur Beerdigung war er nicht mehr erwünscht. Zu jenem Zeitpunkt wusste e noch nicht, dass er aus dem Erbe ausgeschlossen worden war.

Suizidversuch des Vaters

Dann im November 2000 wurde die Testamentseröffnung zugestellt. Nach dieser Eröffnung holte Vater Frehner beim Amtsnotariat, ohne die Unterschrift von Christian, die Erbbescheinigung. Und Kathrin Krapf staunt noch heute, dass diese widerrechtlich herausgegeben wurde. Dies umso mehr, hat doch Sohn Christian be der genannten Amtsstelle um Schutz und Überprüfung des Familienvermögens und gegen den Erbgang Hilfe angefordert.
Kurze Zeit später versuchte Vater Frehner sich das Leben zu nehmen und wurde ir die Psychiatrische Klinik eingewiesen. Irgend etwas ging da nicht mit rechten Dingen zu, waren Krapf und Frehner Junior überzeugt. Stand Vater Frehner unter Druck? Doch da gab es keine Untersuchung, keinen Polizeirapport. Die einzigen, die Vater Frehner in der Klinik besuchten, waren Kathrin Krapf und Christian Frehner.

Noch immer hatte Sohn Christian Frehner keine Ahnung, dass da ein neuer Ehe- und Erbschaftsvertrag aufgesetzt worden war, durch Damian Keel. Der Anwalt war offenbar nicht nur Gegenanwalt und Urkundsperson sondern auch Willensvollstrecker. «Eine Ämterkumulation sondergleichen», wie Kathrin Krapf erklärte, «und ist gesetzlich nicht statthaft.»

Fadenscheinige Hausdurchsuchung

Der Ehe- und Erbvertrag wurde eröffnet. Die Familie hatte inzwischen die so erschlichene Erbbescheinigung ohne die Mitunterschrift von Christian vorliegen und konnte nun zur Sache schreiten. Sohn Christian klagte innert der jährigen Frist un schickte den Brief zwei Tage vor Ablauf der Frist ab.«Zum Glück»,erzählt dazu Kathrin Krapf, «denn just am Tag der Frist führte die Polizei auf Gesuch des Untersuchungsrichteramtes bei mir und bei Christian Frehner eine Hausdurchsuchung wegen versuchten Betruges durch. Sie nahmen Unterlagen mit ebenso den Computer. Christian Frehner hätte keine Chance mehr gehabt, fristgerecht zu intervenieren. Sein Anspruch wäre für immer verloren gewesen.»

Unheimliche Zermürbungstaktik

Kathrin Krapf und Christian Frehner klagten erneut gegen die Erwirkung kriminelle Konkurses sowie Erschleichung des Ehe- und Erbvertrages, einer sechzigseitigen Zusammenfassung. Dieser Ehe- und Erbvertrag wurde, so Kathrin Krapf, mit formellen Widerhandlungen erstellt, keine Seitennummer, keine seitlichen Unterschriften und ohne neutralen Zeugen, lediglich im Beisein der Sekretärinnen. «Und obwohl wir ganz klare Fakten in den Händen hatten, blitzen wir immer ab.Wi wurden in Schach gehalten und sahen uns in den Mühlen einer unheimlichen Zermürbungstaktik.» Schliesslich standen die beiden vor dem Kantonsgericht und wurden dort zumindest vom Prozessbetrug freigesprochen. Das war im November 2003. Mittlerweile, so rechnete Kathrin Krapf aus, hatten wir eine Barauslage von 300 000 Franken (nicht eingerechnet unseren Erwerbsausfall) und waren 110 Personen in den Fall verwickelt, vom Betreibungsbeamten über die Polizei bis hin zu Anwälten und Richter. Der Fall hatte Dimension angenommen.

Ein Netz baut sich auf

Im Normalfall hätte Kathrin Krapf schon lange aufgegeben. Sie hätte nicht das Gel gehabt, diesen Marathon durchzustehen. Doch durch ihr langjähriges gutes berufliches Beziehungsnetz innerhalb des Kantons St. Gallen, aber auch in den anderen Kantonen und im Ausland, wurde sie gestützt. Finanziell und ideell. Jetzt kamen ihr die Kontakte von der Krapf AG zu den Führungsspitzen verschiedenster Unternehmen und Ämter zugute. «Käthi mach weiter », hiess es immer wieder.

Und sie bekam Trost, Hilfe und Geld um den Prozessmarathon gemeinsam mit Christian Frehner durchzustehen. Von Leuten aus der Wirtschaft, aus der Politik, von Ärzten und Anwälten, von behördlicher und von kirchlicher Seite, ja sogar bei der Polizei sprach man ihr Mut zu. «Käthi du packst es.»

Fragen über Fragen

Doch noch immer stand für Käthi Krapf die Frage im Raum: «Weshalb «jogglet» man mich wegen 50 000 Franken, für die ich nachweislich eine Dienstleistung erbracht habe? Und weshalb fordert der Anwalt wider besseren Wissens, den selben Betrag auch von Christian Frehner? Weshalb versucht man uns in einen ungeheuerlichen Prozessmarathon einzubinden? Und wo war das Erbe Frehner geblieben? So hat Sohn Christian mittlerweile erfahren, dass auch sein Vater heute mittellos ist.
Stutzig gemacht hat Kathrin Krapf auch, dass sie über lange Zeit von einem Anwal sehr engagiert vertreten wurde,«Käthi, diese Prozesse sind fragwürdig, da muss alles auf den Tisch», der dann vor dem damaligen Bezirksgericht weinend im Plädoyer gegen Krapf Stellung nahm? Er wurde unter Druck gesetzt, ist Kathrin Krapf überzeugt.
«Weshalb bin ich so gefährlich, dass man mich mundtot machen will? Welcher Vereinigung oder Gruppierung bin ich im Weg?»

«Welche Rolle spielt Lukas Metzler, der Mann der ehemaligen Bundesrätin, und Mitinhaber des St.Galler Anwaltsbüros Suter und Partner, in dem auch Damian Kee tätig ist», fragt sich Kathrin Krapf. Auf eine entsprechende Anfrage eines St.Galler Kantonsrates hin, erklärte Metzler nämlich: «Er habe von diesem Mandat, geschweige denn von Details, keine Kenntnisse.»
«Und dies, obwohl der selbe Lukas Metzler von Vater Frehner zu allen Rechtshandlungen als Stellvertreter von Keel und als Generalbevollmächtigter eingesetzt wurde, dies über den Tod von Vater Frehner hinaus», erzählt Frau Krap weiter.
Und immer mehr wächst in Kathrin Krapf das Entsetzen gegen das Ermächtigungsverfahren im Kanton St. Gallen, einem Gesetz, das in dieser Form nur noch im Kanton St. Gallen angewendet wird, und das Strafverfahren gegen Behördenmitglieder und Beamte erschwert. «Wie bekämpfen wir diese Ungerechtigkeit?»

Wer ist mein Vater?

Kommen wir noch einmal zum Fall Frehner zurück. Damals als Mutter Frehner im Sterben lag und einiges noch hätte sagen wollen, damals als Sohn Christian und Kathrin Krapf der Zugang zur Sterbenden verwehrt wurde.
Nach Aussagen der Mutter war die Fragen noch offen, ob Sohn Christian tatsächlic von Vater Frehner stammte.Das enge Verhältnis von Grossvater Frehner zu Mutter Frehner war mehr als bekannt. Gemeinsame Ferien mit Sohn Christian, liessen berechtigte Vermutungen aufkommen. Es wurde ein Vaterschaftstest angestrebt. Das Familievermögen ist einzig und allein durch Grossvater Frehner zurückgelasse worden, und wäre Christian tatsächlich sein Sohn, dann wäre das Familienvermögen für die anderen unantastbar geworden. Sie hätten also keinen Rappen bekommen. Lag hier des Rätsels Lösung? Oder zumindest ein Teil davon? Wollte man Christian deshalb von der Erbverteilung ausschliessen?
Sohn Christian wollte Klarheit und beantragte einen Vaterschaftstest. Er fiel zu seinen Ungunsten aus. Doch Kathrin Krapf und Christian Frehner waren überzeugt dass da wieder etwas faul war.Vor wenigen Tagen hatten sie Einsicht in die Unterlagen betreffend Vaterschaftstest erwirken können und wurden fündig. Kathrin Krapf zitiert aus einem Schreiben des Hausarztes: «Allfällige weitere Rückschlüsse auf den Stammbaum der Familie sind nicht von Interesse und es wir das Recht an Nichtinformation bei diesen Untersuchungen des Erbgutes geltend gemacht.
Da haben wir es», zeigt sich eine erleichterte Kathrin Krapf. «Wir müssen nur am Ball bleiben, dann fügt sich das Puzzle immer mehr zusammen.» Nun kommt auch die Vaterschaftsklage noch einmal ins Rollen.

Fall Krapf und Frehner kein Einzelfall

Mittlerweile hat sich bei Kathrin Krapf eine grosse Zahl fragwürdiger Justizfälle aus dem Kanton St.Gallen angesammelt. Fälle, die offenbar trotz klarer Beweislage vo einer Instanz zur anderen wanderten, durchgesetzt mit formaljuristischen

Ungereimtheiten. Und um dem allem Einhalt zu bieten, aufzudecken und vor allem Hand zu bieten, wird unter der Leitung von Kathrin Krapf, mit Sitz in Zürich, eine Ombudsstelle gegründet. Mit zur Seite stehen grösstenteils kostenlos, auswärtige Richter, Anwälte und weiteres Fachpersonal sowie Medienunterstützung aus dem In- und Ausland.

«Im Hinblick, dass im Kanton St.Gallen dieses Ermächtigungsverfahren noch imme besteht, gegen Bundesrecht », wie Krapf betont, «wurde gezielt von der letzten Instanz dem Bundesgericht abgesehen. «Die Anklagekammer im Kanton St.Gallen zuständig für Strafuntersuchungen, stellte dem Büro Damian Keel und Lukas Metzler nämlich einen Persil- Schein aus», wie Kathrin Krapf erklärte.
Anwälte aus dem Kanton Zürich haben gegen das Anwaltsbüro, Strafanzeige wege Verdacht auf Prozessbetrug und Urkundenfälschung gemacht. Doch das Büro wurde von der Anklagekammer geschützt. TV-Sender U1 berichtete darüber, die zuständigen Instanzen verweigerten jeden Kommentar.
«So haben wir, um diesem endlosen, für uns chancenlosen Kreislauf zu entrinnen, Meldung an die zuständigen Bundesbehörden gemacht», erklärt Kathrin Krapf. Der Auftakt zum nächsten Kapitel hat begonnen.

Nachtrag der Redaktion:
Weder vom Hausarzt, noch vom Anwalt Damian Keel noch von einem Grossteil der betroffenen Amtspersonen bekamen wir eine Stellungnahme. Auch auf E-Mails bekamen wir keine Antwort.

**der drogensüchtige Bruder von Christian Frehner benötigte Unterstützung in Sachen Privatkonkurs und anderem mehr.*

[Zurück zur Liste]

nach oben

Alle verwendeten Logos und Schutzmarken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Die in Beiträgen geäussert Verantwortung der jeweiligen Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Betreiber von Ostscl

POWERED BY MAMBO OPEN SOURCE

Alex Brunner, Architekt HTL, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon, Telefon 01 / 930 62 33
Fax 01 / 930 71 69, Mail: info@brunner-architekt.ch, Homepage: www.brunner-architekt.ch

Herrn
PD Dr. Peter Popp
Rechtsanwalt
Unter Altstadt 28
Postfach 1421
6301 Zug

Datum: 02.07.02
Vertrag: 140-172

Das St. Gallische Ermächtigungsverfahren
Kurze Stellungnahme zum Gutachten Riklin

Popp - Kurze Stellungnahme zum Gutachten Riklin

Sehr geehrter Herr Popp

Ich danke Ihnen, dass Sie sich so spontan bereit erklärt haben, sich hier zu engagieren. Wie kurz gesagt, kennt der Kanton St. Gallen im Strafprozessgesetz ein Ermächtigungsverfahren, dem er sämtliche Behördenmitglieder und Beamte unterwirft und die beauftragte Anklagekammer willkürlich über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entscheidet.

Als von der behördlichen Willkür (Gemeindebehörden, Departemente, Regierung und Grosser Rat) direkt Betroffener habe ich ein besonderes Interesse, dass dieses Verfahren schleunigst aufgehoben wird, denn so lange es Bestand hat, hält sie weiterhin an. Das erlebe ich tagtäglich. Nachdem das Bundesgericht im Rahmen meiner staatsrechtlichen Beschwerde sich über das Verfahren nicht geäussert hat und sowohl Regierung und Parlament meine Vorstösse dahin wiederholt abgewiesen haben, bleibt mir nur noch der Weg nach Bern. Ich ziehe den Gang an die Bundesversammlung dem schwerfälligen Verfahren der Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat vor. Da ich auf keinen Fall will, dass hier ein politischer Entscheid gefällt wird, ist es für mich erforderlich, dass ich die Vertreter der Strafrechtslehre für mich gewinnen kann, denn dann wird die Politik auch der Lehre folgen müssen.

Aus diesem Grund gelange ich an Sie, mir zuhanden der Bundesversammlung (und auch der Medien), soweit Sie sich fachlich damit einverstanden erklären können, das Gutachten Riklin kurz zu bestätigen.

Wir haben vereinbart, dass ich einstweilen nur das Gutachten Riklin sende. Sollten Sie noch mehr Unterlagen benötigen, so kann ich Ihnen diese durchaus liefern. Meine Schriften und Korrespondenzen sind bereits auf meiner Homepage veröffentlicht.

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:
- Gutachten Riklin vom 1. Juli 2002

ADVOKATURBÜRO
PETER POPP

Herr Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

PROF. DR. PETER POPP, RECHTSANWALT
Eingetragen im Anwaltsregister Zug (Kanton)

LOTTI KÜNZLER, SEKRETÄRIN
VRENI EICHER, SEKRETÄRIN

Zug, 9. Juli 2002

Sehr geehrter Herr Brunner

Ich danke Ihnen für das Gutachten von Herrn Prof. Riklin, das Sie mir kürzlich sandten. Im Internet habe ich auch den bundesgerichtlichen Entscheid nachgesehen.

Die Darlegungen von Herrn Riklin sind sehr erwägenswert. Allerdings weist er darauf hin, dass der Bund selbst eine ähnliche Regelung für seine Beamten vorsieht und dass weniger das Institut einer Vorprüfung zu kritisieren sei, sondern die Ausgestaltung des Verfahrens mit einem Informations- und Anhörungsrecht, welches der Normalbürger nicht geniesse. Gesamthaft sprechen gewiss gute Gründe für die Abschaffung dieser Verfahrensvoraussetzung.

Indessen scheint mir nicht gerade ein rechtsstaatlicher Notstand vorzuliegen, so dass ich keinen Bedarf für eine konzertierte Aktion der Strafrechtslehrer sehe. Die Frage wird beim Erlass einer schweiz. Strafprozessordnung zur Debatte stehen, für welche die Vorarbeiten im Gange sind. Vielleicht können Sie in der Zwischenzeit die politischen Behörden des Kt. St. Gallen für eine Revision im Sinne von Herrn Riklin gewinnen. Für meinen Teil möchte ich nicht aktiv werden.

Mit freundlichen Grüssen

Popp

UNTER ALTSTADT 28, PF 1421, 6301 ZUG Tel.: +41 (0)41 710 26 28 Fax: +41 (0)41 710 28 27 e-mail: POPP@IPROLINK.CH

Schwere Kriminalfälle

31/02

{AB}

{sm,6}Der Kristallhöhlen-Doppelmord vor zwanzig Jahren bleibt wegen gravierender Ermittlungsfehler höchstwahrscheinlich unaufgeklärt

{th,6}Weshalb Doppelmord ungeklärt blieb

{vo,6}Vor zwanzig Jahren, am 31. Juli 1982, wohl um die Mittagszeit, sind die beiden Goldacher Mädchen Karin Gattiker (damals 15) und Brigitte Meier (damals 17) in oder bei der Kristallhöhe bei Kobelwald in der Gemeinde Oberriet umgebracht worden. Der oder die Täter konnten, obwohl verschiedene verdächtige Personen festgenommen wurden, bis heute nicht eruiert werden. Der Fall ist jetzt verjährt. Wäre jemand der Täter, der bisher nicht einvernommen wurde, käme dieser ungeschoren davon.

{st}{gn,2}Für den St.Galler Privatdetektiv Sterios Vlachos, der selbst verschiedene schwere Kriminaltatbestände aufgedeckt und im Auftrag ebenfalls Ermittlungen in diesem Fall getätigt hat, kommt die Tatsache, dass der oder die Mörder nicht entdeckt worden ist/sind, nicht von ungefähr. Der damalige Chef des Spezialdienstes und die Untersuchungsbehörden wären lange auf falscher Fährte gewesen. Sie hätten sich auf zwei Personen, einen Chauffeur und einen Kaufmann, ausgerichtet, die dann aber wegen fehlender Beweislage wieder aus der Haft entlassen werden mussten. Mit der heutigen Kriminalpolizei-Spitze oder mit dem Einsatz anderer Fachleute vor zwanzig Jahren wäre der Fall nach Ansicht von Vlachos bestimmt aufgeklärt worden.

{zt}Dritte Person polizeilich zu wenig unter die Lupe genommen

{zg}Vlachos ist der Auffassung, dass eine dritte Person polizeilich zu wenig unter die Lupe genommen worden ist, die zumindest mehr wissen muss als sie offensichtlich zu Protokoll gegeben hat. Es handelt sich um einen Mann, mit dem Vlachos mehrmals gesprochen hat. Dieser gab ihm zu Protokoll, dass er am Abend der Tat, am 31. Juli 1982, noch eine Inspektion in der Höhle vornahm, obwohl er vorher das Gegenteil ausgesagt hatte. Weiter fand Vlachos heraus, dass der Mann am Tattag mit einem Pullover bekleidet eine Wanderung unternommen hatte, den er am Abend nicht mehr trug. Er sagte, er habe ihn verloren. Eigenartig war für Vlachos auch, dass der Mann nach seiner Rückkehr von der Wanderung einem Ehepaar unwirsch den Eintritt in die Höhle verwehrte. Am anderen Tag wurde dann ein Aufbruch der Höhlentüre gemeldet.

Vlachos bemängelt in einem Gespräch mit unserer Zeitung auch, dass dem Auffinden von zwei Kugelschreibern bei den Leichen zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Diese waren mit der Firma beschriftet, in der der Sohn eines Arbeitskollegen des Genannten tätig war. Weiter macht Vlachos darauf aufmerksam, dass dieser die Umgebung der Höhle kannte wie seine Westentasche. Er hätte die Polizei seiner Meinung nach

01-93071169 BRUNNER ARCHITEKT 048 P01 05.12.04 20:07

durchaus über die Versteckmöglichkeiten informieren können.

{zt}Wohl auf falscher Fährte

{zg}Als Täter vermutete die Polizei zunächst einen Chauffeur, der wegen brutalen Vergewaltigungsdelikten verurteilt worden war. Das Verfahren musste aber mangels Beweisen wieder eingestellt werden. Heute befindet sich dieser Mann wegen anderer Delikte in einer geschlossenen Strafanstalt in Verwahrung.

Der zweite Verdächtigte war ein Kaufmann, der nach Abschluss einer Versicherung einen Reitunfall bloss vortäuschte, um hohe Versicherungsgelder zu kassieren, wie die Polizei immer wieder glaubte. Wenn er wusste, dass er beobachtet wurde, präsentierte er sich als geistig angeschlagen. Auch dieses Verfahren musste mangels Beweisen wieder eingestellt werden. Der Verdacht war vor allem darauf aufgebaut worden, dass sich der Kaufmann wegen einer Wasserleitungsreparatur am Tattag eine Zeitlang in der Nähe der Höhle aufgehalten haben muss.

Nach Vlachos fokussierte sich die Polizei allzu sehr auf diese Personen, weshalb die Fahndung auch nicht erfolgreich sein konnte.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass beide ursprünglich Verdächtigten kaum als Einzeltäter wirken konnten. Es handelt sich nicht um kräftige Personen, die gleich zwei Mädchen hätten umbringen können.

Befinden sich die effektiven Täter noch auf freiem Fuss und sind sie zum Fall in keiner Phase polizeilich einvernommen worden, kann gegen sie wegen absoluter Verjährung kein Verfahren mehr eröffnet werden. Polizeiliche Einvernahmen aber haben zwanzig Jahre lang die Verjährungsfrist unterbrochen.

{zt}Leichen erst ein Vierteljahr später entdeckt

{zg}Immer wieder ist in der Öffentlichkeit nicht verstanden worden, dass die Leichen erst im Herbst gefunden worden sind, so dass eine lange Ungewissheit bestand. Es verwundert, dass damals die Polizeihunde nicht angegeben haben. Zu betonen ist allerdings, dass es sich um ein sehr unwegsames Gelände handelt. Der oder die Täter müssen die Umgebung gekannt haben und von kräftiger Statur gewesen sein. Da die Körper beim Auffinden bereits verwest waren, konnten keinerlei Spuren mehr gesichert werden.

{zt}Aufklärung des Falles recht unwahrscheinlich

{zg}Mediensprecher Hans Eggenberger erklärt auf unsere Anfrage, dass die Akten zu diesem Fall jetzt nach zwanzig Jahren nicht einfach geschlossen werden könnten. Immer wieder gingen Hinweise ein, zuletzt noch vor ein paar Wochen. Der Fall habe die ganze Region sehr stark bewegt und sei deshalb

01-93071169 BRUNNER ARCHITEKT 048 P02 05.12.04 20:08

in bester Erinnerung geblieben. Dennoch sei die Wahrscheinlichkeit nicht allzu gross, dass die Tat nach so langer Zeit noch aufgeklärt werden könnte. Aber es ist nicht auszuschliessen, dass das Verfahren gegen einen durch neue Erkenntnisse bereits einmal Verdächtigten wieder aufgenommen werden könnte. Es ist in der Tat auch schon vorgekommen, dass schwere Kriminaltäter später alle ihre Verbrechen zugegeben haben, um "reinen Tisch" zu machen.<IS><M3>Franz Welte

<FA5>
{bl,4}Diese Utensilien, die Brigitte Meier bei der Velotour mit sich geführt hat, fehlen noch immer.

{bl,4}Dieses Bild wurde von einer dritten Person mit den beiden Mädchen auf der Radtour zwischen Goldach und Herisau geknipst. Die Kamera mit dem damals noch unentwickelten Film wurde auf einem der beiden gefundenen Velos in Kobelwald gefunden.

Das Grab der getöteten Mädchen auf dem Friedhof Goldach.

<FA6><T1>

ARBEITSNAME: wesungek.txt WOCHE 31 ZEITUNG(EN): sn, bn, rb
SETZER: WE

Titel einzeilig bitte
dreimal abziehen bitte

01-93071169 BRUNNER ARCHITEKT 048 P03 05.12.04 20:09